Die socialen Verhältnisse der Israeliten.

Von

D. **Frants Buhl,**
Prof. d. Theol. a. d. Universität Leipzig.

Berlin,
Verlag von Reuther & Reichard
1899.

BS1197
.1.B93

3.23.99

Library of the Theological Seminary

PRINCETON, N. J.

Division BS1197

Section 1.B93

Die socialen Verhältnisse der Israeliten.

Von

D. **Frants Buhl,**
Prof. d. Theol. a. d. Universität Leipzig.

Berlin,
Verlag von Reuther & Reichard
1899.

Alle Rechte, auch das der Uebersetzung, vorbehalten.

Vorwort.

Nachfolgende kleine Schrift will nur als eine Reihe von Skizzen betrachtet werden, und macht auf eine erschöpfende Behandlung des Stoffes oder Benutzung der vorliegenden Literatur keinen Anspruch. Dass sie erscheint, beruht auf der Annahme, dass bei dem modernen Interesse für sociale Fragen eine einfache und übersichtliche Darstellung des im Alten Testamente vorliegenden Stoffes, die sich von allen Theorieen und Constructionen fern hält, vielleicht nützlich sein könnte. Zum Vergleich sind in der Regel nur die sich von selbst darbietenden Parallelen bei den Babyloniern und den älteren Arabern, gelegentlich auch die Verhältnisse im modernen Palästina herangezogen.

Leipzig im Juli 1898.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Das Land als Grundlage des volkswirthschaftlichen Lebens der Israeliten § 1–3 1

Uebersicht über die sociale und volkswirthschaftliche Entwickelung der Israeliten § 4—9 9

Die Familie § 10—12 28

Geschlechter und Stämme. Die Verfassung § 13—15 37

Das Bürgerrecht § 16—17 45

Bevölkerungsverhältnisse § 18—19 51

Der Grundbesitz § 20–22 55

Die verschiedenen Berufsarten, besonders nach ihrem ökonomischen Werthe § 23–32 65

Kauf und Verkauf. Werth- und Geldverhältnisse § 33 . . . 94

Schuldwesen § 34 97

Die in den Gesetzen vorliegenden Bestrebungen, die sociale und ökonomische Gleichheit der Israeliten zu wahren § 35–39 102

Abgaben und Steuern § 40—43 116

Register 129

Das Land als Grundlage des volkswirthschaftlichen Lebens der Israeliten.

1. Das Leben des israelitischen Volkes deckt sich nicht vollkommen mit seinem Wohnen im Lande Kanaan. Die dem Aufenthalte in Kanaan vorausgehende, ausserordentlich wichtige, ja geradezu schöpferische Periode verlebte Israel nach Beduinenart in der Wüste. Und später wurde die Zeit, welche das Volk, von dem natürlichen Boden seiner Thätigkeit gewaltsam losgerissen, unter fremden Völkern zubrachte, für seine geistige Umbildung von der allergrössten Bedeutung. Aber nichts desto weniger ist die ganze volksthümliche Entwickelung Israels in dem Grade mit dem Lande Kanaan verknüpft, dass es nothwendig ist, sich ein Bild von den Bedingungen zu machen, welche dieses Land darbot, um das sociale und wirthschaftliche Leben Israels verstehen zu können.

Das von Israel bewohnte Land enthält stellenweise die schärfsten Kontraste. Neben Gegenden, wo die subtropische Natur sich in ihrer vollen Ueppigkeit entfaltet, trifft man furchtbar öde Strecken, die zu allen Zeiten der Kultur eine unüberwindliche Schranke gesetzt haben. Doch kommen diese Gegensätze mehr vereinzelt vor. Der grössere Theil des Landes muss, wenn auch in verschiedenem Grade, ein kulturfähiges, dem Fleisse der Bewohner freundlich entgegenkommendes Land genannt werden. Die fruchtbarsten Gegenden enthält der nördliche Theil, sowohl west-

lich als östlich vom Jordan. Weniger günstig ist der südliche Theil, das alte Juda. Doch kommen auch hier sehr fruchtbare, besonders für den Weinbau geeignete Thäler vor, während die Höhen, mit Ausnahme der eigentlichen Wüste Juda, wenigstens als gutes Weideland benutzt werden können. Dieser Gesammtcharakter des Landes ist auch von den Israeliten dankbar anerkannt worden. Kanaan wird ein »gutes Land« genannt Dt 4, 21. Jahve bringt dich, heisst es Dt 8, 7 ff., in ein gutes Land, in ein Land mit Wasserbächen, Quellen und Seen, die in den Thälern und auf den Bergen entspringen, in ein Land mit Weizen und Gerste, mit Weinstöcken, Feigen- und Granatbäumen, mit Olivenbäumen und Honig, ein Land, in dem du dich nicht kümmerlich nähren, sondern wo du keinen Mangel haben wirst. Vgl. auch Dt 11, 10 f.: dein Land ist nicht wie Aegypten, das du wie einen Gemüsegarten mit deinem Fusse bewässern musstest; es ist ein Land mit Bergen und Thälern, das den vom Himmel fallenden Regen trinkt, ein Land, für das Jahve, dein Gott, Sorge trägt. Diese letztere Stelle weist freilich auch auf die Bedingtheit der Freigebigkeit des Landes hin. Blieb der Regen, besonders der Frühlingsregen aus, was bisweilen einige Jahre nacheinander geschah, so verwandelte das Land sich in eine Wüste und bedrohte die Bewohner mit dem Hungertode (1 K c. 17 f. Am 4, 7). Eine andere Gefahr waren die Heuschreckenschwärme, die ab und zu die Hoffnungen der Bauern vernichteten (Am 7, 1. Jo c. 1 f.). Aber dies waren doch Ausnahmen, die nur vorübergehend Israels Freude an seinem Lande störten.

2. Als Haupterzeugnisse des Landes nennt das Alte Testament die Erträgnisse des Ackerbaues und der Viehzucht. Jahve wird, heisst es Dt 7, 13, dein Getreide, deinen Most und dein Oel, den Wurf deiner Rinder und die Frucht deines Kleinviehs im Lande segnen. Vgl. Hosea 2, 7,

wo das Volk Brot, Wasser, Flachs, Wolle, Oel und Wein als Gaben der Ba'alsgottheiten betrachtet, während dagegen die bekannte Charakteristik: ein Land, das von Milch und (Trauben-)Honig überfliesst (Ex 3, 8 usw.), wohl besonders das Land Juda mit seinen Weideplätzen und Weinbergen beschreiben will.

Unter den Getreidearten spielten Weizen und Gerste die Hauptrolle. Die Gerste wurde nicht nur zur Brotbereitung, sondern auch als Viehfutter verwendet. Ausserdem kommen Speltweizen und eine nicht näher zu bestimmende Getreideart Sora vor; der Talmud nennt ferner neben Hafer auch den Reis, der erst in den Zeiten nach Alexander dem Grossen eingeführt wurde. Von Hülsenfrüchten werden Linsen, Hirse, Erbsen und Bohnen genannt, von Grünwaaren Gurken, Wassermelonen und Zwiebeln, von Gewürzpflanzen Münze, Dill, Raute, Senf u. a. Wichtige Nutzpflanzen waren ausserdem Flachs, Hanf und Baumwolle.

Die Könige unter den Fruchtbäumen waren der Weinstock, dessen Trauben theils roh genossen, theils zu Wein oder Honig bereitet wurden, und der Oelbaum. Ferner kommen Feigen-, Granatäpfel-, Mandel-, Pfirsich-, Nuss-, Aepfel-, Birnen- und Sykomorenbäume vor; in den tieferliegenden Gegenden, besonders bei Jericho, auch Dattelpalmen.

An Wäldern ist das Westjordanland in historischer Zeit nie reich gewesen. Als Feuerung dienten getrocknete Sträucher, Gestrüpp und Wurzeln der Macchien (1 K 17, 10. Jes 27, 11 vgl. Nu 15, 32. Matth 6, 30) oder auch Mistfladen (Ez 4, 12. 15). Doch gab es hie und da einige Wälder besonders von Sykomorenbäumen, die als Bauholz benutzt werden konnten; aber bedeutend war der Waldbestand nicht, und für grössere und prachtvollere Bauwerke musste edleres Holz importiert werden (s. unten § 26).

Dagegen war das Ostjordanland an mehreren Stellen reich an schönen und grossen Wäldern. Unter den vorkommenden Bäumen und Sträuchern sind besonders zu nennen: mehrere Eichenarten, Terebinthen, Platanen, verschiedene Kieferarten, Pappeln, Weiden, Akazien, Oleander u. a. Die Wälder in Gilead waren reich an Bäumen, aus denen wohlriechende und heilende Stoffe gewonnen wurden, vgl. Jer 8, 22. 46, 11. Gn 43, 11. Verschiedene Balsamstauden, die den echten Balsam lieferten, wuchsen bei Jericho und an der Nordküste des Toten Meeres. Für die Zubereitung der vielfach benutzten Augenschminke war die Cyperblume wichtig. Auch kann in diesem Zusammenhange daran erinnert werden, dass man später für die Gewinnung des Rosenöls Rosen in so grossem Umfange züchtete, dass sie den Gesetzen des Sabbatjahres unterworfen waren [1]).

Die Natur des Landes begünstigt, wie schon bemerkt, in mehreren Gegenden die Viehzucht. Die wichtigsten Hausthiere waren, wie auch heut zu Tage, Schafe und Ziegen, die Fleisch, Milch, Leder und Kleiderstoffe lieferten. Die Rinder wurden bei den Feldarbeiten benutzt; doch wurden damals, im Gegensatze zu den jetzigen Sitten, auch Ochsen und besonders Mastkälber bei festlichen Gelegenheiten geschlachtet und verzehrt. Das eigentliche Reit- und Lastthier war der Esel, statt dessen nur die Vornehmsten das stattlichere Maulthier benutzten. In den Wüstengegenden trat das Kamel an die Stelle dieser Thiere (Esr 2, 66. 1 Ch 27, 30). Die Pferde, die wesentlich nur im Kriege Verwendung fanden, wurden in der Regel importiert. Den Hund kann man nur insofern zu den Hausthieren rechnen, als er nach Hi 30, 1 als Hirtenhund benutzt wurde; sonst lebte er damals wie heutzutage im Orient in den grösseren Städten in halbwildem Zustande

1) Herzfeld, Handelsgeschichte der Juden 99.

(vgl. § 25). Zahme Schweine werden in den neutestamentlichen Zeiten genannt; sie gehörten jedoch nicht der jüdischen Bevölkerung, da sie als unrein betrachtet wurden. Von Geflügel kommen im Alten Testament Tauben, im Neuen Hühner, in den Talmudischen Schriften ausserdem Enten und Gänse vor. An Wild war Palästina stellenweise ziemlich reich. Das Gesetz nennt Dt 14, 5 verschiedene Hirsch- und Antilopenarten, die genossen werden durften, während dagegen der Hase und das wilde Schwein unreine Thiere waren. Dazu kamen noch allerlei wildes Geflügel wie Rebhühner, wilde Tauben, Lerchen u. a., deren Genuss gestattet war.

An schmackhaften Fischen ist der See Gennesareth sehr reich, was auch vom Jordan und seinen Nebenflüssen gilt. Ebenso bot das Mittelmeer den Bewohnern des Küstenlandes eine unerschöpfliche Erwerbsquelle durch seinen Fischreichthum. Indessen hatte dies für die Israeliten in der Regel keine Bedeutung, da die Punkte der Küste, von wo aus das Meer befahren werden konnte, in den Händen der Phönizier oder der Philistäer waren. Aus demselben Grunde hatten sie keinen Vortheil von den Purpurmuscheln, die an der Küste nördlich von Karmel in Menge gefunden wurden.

Für Leute, die in ganz dürftigen Verhältnissen lebten, kam der Honig der wilden Bienen in Betracht (1 Sm 14, 25 f. Matth 3, 4); später ist aber in den talmudischen Schriften von eigentlicher Bienenzucht die Rede[1]).

3. In starkem Kontraste zu der Ergiebigkeit des Landes für den Ackerbau und die Viehzucht steht seine Armuth an sonstigen Schätzen, die dem menschlichen Fleisse eine Unterlage bieten könnten. Der Thonmergel des Küstenlandes und der Jordanniederung giebt das nöthige Material

1) Vgl. Josephus Bell. 4, 469 (Niese) über die Jerichogegend.

für die Töpferarbeiten und für die Fabrikation von Backsteinen (§ 26). Auf dem Gebirge liefert der Kalkstein ein gutes und dauerhaftes Material, dessen man sich auch, wie wir § 26 sehen werden, vielfach bedient hat. Noch dauerhafter ist im nördlichen Ostjordanlande der schwarze Basaltstein, wovon die dortigen Städte, deren Ueberreste die Bewunderung der Reisenden erregen, gebaut sind; auch wird dieser Basalt heut zu Tage vielfach zur Fabrikation von Mühlsteinen benutzt. Die Küste des Toten Meeres liefert Asphalt, wovon nach Erdbeben grössere Scheiben auf der Oberfläche des Sees umherschwimmen. Ebenso findet man in dieser Gegend Schwefel. Vor allem aber gewinnt man am Toten Meere Salz, das theils in den verdampfenden Lachen und Tümpeln des Strandes, theils an den Südküsten als Steinsalz vorkommt. Ueber das wenige in und bei Palästina vorkommende Erz und Eisen s. § 26.

Es bleibt übrig noch die Frage zu beantworten, inwieweit das Land Israels nach seiner Lage und Natur der Entwicklung eines umfassenderen Handels günstig war. Man könnte meinen, dass dies in hohem Grade der Fall sein müsse, da Palästina die Verbindung zwischen zwei Welttheilen bildet und am Meere liegt, und zwar um so mehr, als die nächsten Nachbarn der Israeliten, die Phönizier und die Philistäer gerade dem Handel ihren wesentlichsten Reichthum verdankten. Aber trotzdem trifft diese Vermuthung nur in sehr begrenztem Masse zu. Was die günstige Lage am Meere betrifft, so wurde dieser Vortheil dadurch aufgehoben, dass, wie schon bemerkt, die wirklich brauchbaren Häfen dieser schwierigen Küste in den Händen der Phönizier waren. Der beste Beweis hierfür sind die Anstrengungen, welche Salomo und einige seiner Nachfolger machten, um die Hafenstadt Elath am Rothen Meere zu gewinnen, obschon diese Stadt vom israelitischen Lande durch eine beschwerliche und gefahrvolle Strasse durch

die Wüste getrennt war[1]). Erst in den weit späteren Zeiten, als einzelne Hafenplätze am Mittelmeere in den Besitz der Juden kamen, und besonders als Herodas den grossartigen Hafen von Cäsarea angelegt hatte, wurde dies anders. Eine weitere Schwierigkeit lag in der wesentlich gebirgigen Natur des Landes, die dem Verkehr grosse Hemmnisse bereitet, da die Lastthiere häufig gefährliche Gebirgspfade hinauf- und hinabklettern müssen. In Folge dessen liefen die grossen Karawanenstrassen, die in der That der centralen Lage dieses Landstriches ihr Dasein verdanken, zum Theil an Kanaan vorbei ohne es zu berühren. Der von Südarabien führende Karawanenweg, auf welchem Weihrauch nach dem Mittelmeere und nach Westasien und Sklaven und andere Waaren zurückgebracht wurden, führte zunächst nach Petra und theilte sich hier, indem ein Zweig nach Gaza, ein anderer durch das Ostjordanland nach Damascus führte. Dagegen zog sich eine andere uralte Karawanenstrasse von Damascus in südwestlicher Richtung über den Jordan und durch Galiläa und Samarien nach der Mittelmeerküste, wo sie sich in südlicher Richtung nach Aegypten fortsetzte. Dieser Weg, die sogenannte »Meeresstrasse» (Jes 8, 23, im Mittelalter *via maris*) bot allerdings den Bewohnern jener Gegenden ausserordentliche Vortheile, da sie im Stande waren, Eingangszölle zu fordern oder sich selbst an dem Transithandel zu betheiligen, und wir werden später sehen, dass Salomo es verstanden hat diese Vortheile auszunutzen. Aber Juda wurde auch von diesem Wege nicht berührt, und so wird

1) Ganz unrichtig schreibt Herzfeld, Handelsgesch. d. Jud. 25, von Salomo: es ist kaum denkbar, dass ein so intelligenter Fürst in einem verhältnissmässig entfernten Hafen des rothen Meeres seinem Volke eine sehr gefährliche Handelsbahn eröffnet habe, dagegen dem auf der heimathlichen Küste etwas erblühten Handel alle Förderung vorenthalten hätte.

man zu der Annahme geneigt sein, dass wenigstens dieses Reich in alter Zeit von einem ergiebigen Handel ausgeschlossen gewesen sein muss. Ob eine Bemerkung bei Ezechiel beweist, dass es trotzdem den Judäern in den letzten Zeiten vor dem Exile gelungen ist, die Verkehrsschwierigkeiten zu überwinden, werden wir später (§ 28) näher zu untersuchen haben. Der Jordan bildete wegen der vielen Furten kein zu grosses Hinderniss für den Verkehr zwischen dem Ost- und Westjordanlande; andererseits aber machten die vielen Krümmungen und Strudel des Flusses seine Benutzung als Wasserweg unmöglich. Die leichten Jordankähne, die im Talmud erwähnt werden, konnten den Fluss wohl nur in sehr geringem Umfange befahren.

Wenn also das Land der Israeliten Beschäftigungen wie Forst- und Bergbau und Handel nicht unmöglich machte, so war es doch wesentlich ein für Ackerbau und Viehzucht prädestiniertes Land. Treffend sagt desshalb Josephus [1]): wir bewohnen kein am Meere liegendes Land, haben keine Hafenplätze und desshalb keinen Verkehr mit Anderen; unsere Städte liegen weit vom Meere, und da wir ein fruchtbares Land besitzen, beschäftigen wir uns am Meisten mit Ackerbau. Sind diese Worte auch mit einer kleinen Einschränkung aufzunehmen, so schildern sie doch, jedenfalls was die ältere Zeit betrifft, richtig den Charakter des von den Israeliten bewohnten Landes. So lange das Volk sich mit den natürlichen Bedingungen des Landes begnügen wollte, konnte es ohne Ueberfluss, aber auch ohne Mangel — ohne Luxus, aber auch ohne sociale Missstände sein Leben führen.

1) Contra Apion. 1, 60.

Uebersicht über die sociale und volkswirthschaftliche Entwicklung der Israeliten.

4. Ehe die Israeliten in das Land Kanaan einwanderten, lebten sie als ein Hirtenvolk in der Wüste. Hier wurde Israel durch die Wirksamkeit Moses als zusammengehörende Einheit geschaffen und der Grund für die folgende Entwicklung des Volkes gelegt. In religiös-sittlicher Beziehung wurde ihm ein *character indelebilis* verliehen, der es befähigte, sich den Verlockungen der überlegenen kanaanäischen Cultur gegenüber geistig zu behaupten. Auf dem religiösen Gebiete treten deshalb überall Spuren und Nachwirkungen jener vorkanaanäischen Periode an den Tag. Viel überwältigender mussten dagegen die veränderten Lebensbedingungen des sesshaft gewordenen Volkes auf die sociale und volkswirthschaftliche Entwicklung einwirken. Nichts destoweniger treffen wir auch hier Erscheinungen, die an das frühere Leben Israels erinnern und nur als Ueberreste jener Zeit verstanden werden können. So ist die starke Vorliebe für die Viehzucht und für das Hirtenleben deutlich ein Erbstück aus dieser Urzeit des Volkes. Die Sprache des Alten Testamentes ist reich an Ausdrücken und Bildern, die im Hirten- und Nomadenleben ihre Wurzeln haben. So lieben es, um nur ein Beispiel zu erwähnen, die alttestamentlichen Dichter, die Fürsorge Jahves für sein Volk unter dem Bilde eines auf das Wohl der Heerde unermüdlich bedachten Hirten darzustellen, vgl. Ps 23. Jes 40, 11. Auch weist der umfassende und bedeutungsvolle Gebrauch des Ausdruckes »Weg« auf das Leben der unter vielen Schwierigkeiten dem Ziele zustrebenden Nomaden hin. Aus jener vorkanaanäischen Zeit stammen wohl auch das Neumondsfest (1 Sm 20, 5. 2 K 4, 23. Jes 1, 13. Hos 2, 13. Am 8, 5), wovon das Gesetz nur ge-

ringe Spuren enthält, und das Schafschurfest (1 Sam 25, 4. 2 Sam 13, 23), das im Gesetz gar nicht vorkommt. Auch hat das Sabbatsjahr neben den verschiedenen religiös-sittlichen Momenten, die die Gesetze hervorheben, ohne Zweifel auch eine Seite, die zum ursprünglichen Leben Israels in Beziehung steht: in diesem Jahre hörte man auf, Bauer zu sein, und fühlte sich wieder als Israeliten alten Stiles (vgl. § 22). Auf rein nomadischem Standpunkte verblieb der mit den Israeliten nahe verbundene Stamm der Rekabäer, deren Ahnherr Jonada (2 K 10, 15. 23) ihnen befohlen hatte, nie Wein zu trinken, kein Haus zu bauen, keine Felder zu besitzen und keine Weinberge zu pflegen, sondern in Zelten zu wohnen (Jer 35, 6 ff.). Nur als Nebukadresar das Land eroberte, suchten sie widerwillig Zuflucht in Jerusalem; aber sie waren nicht dazu zu bewegen, Wein zu trinken. Der Wein ist hier recht eigentlich das Symbol der kanaanäischen Cultur, weshalb sein Genuss mit dem rekabäischen Wesen als absolut unvereinbar betrachtet wird. Unter den Israeliten selbst bezeichnen die Naziräer einen ähnlichen Protest gegen den Weinbau und damit gegen den Kanaanismus (Nu 6, 1 ff. Ri 13, 4). Deshalb nennt Amos sie (2, 11 f.) neben den Propheten als gottgesandte Vorkämpfer des reinen Jahvismus und findet es für den religiösen Standpunkt des Volks hinlänglich bezeichnend, dass es die Naziräer zum Weintrinken verführen wollte[1]). Auch hängt es wohl hiermit zusammen,

1) Mit der bei den alten Arabern vorkommenden Sitte, sich bis zur Erfüllung einer übernommenen Verpflichtung oder eines gethanen Gelübdes des Weingenusses zu enthalten, ist das Weinverbot der Naziräer nicht zusammenzustellen. Denn jene arabische Sitte, die übrigens auch andre Dinge umfasst, ist eine Abstinenz, die zur Erfüllung des Gelübdes antreiben soll (Wellhausen, Reste arab. Heidenthums[2] 122. Goldziher, Muhammedanische Studien 1, 23), während die Enthaltsamkeit der Naziräer vom Weingenuss den

dass der Wein im Kultusentwurfe Ezechiels vollständig fehlt. Im Priestergesetze kommt der Wein als Opfer vor (Ex 29, 4. Lv 23, 13); es ist eben den Priestern verboten, Wein zu trinken, so lange sie im Heiligthum fungieren (Lv 10, 9). Auch ist daran zu erinnern, dass die Propheten ab und zu die Rückkehr zum nomadischen Leben als die einzige Rettung und Heilung des vom Kanaanismus angesteckten Volkslebens bezeichnen, ein prophetisches *revenons à la nature*, das jedoch nicht als Aufforderung, sondern als Verkündigung des göttlichen Entschlusses zu verstehen ist[1]). Die Wirklichkeit brachte keine solche Erneuerung der Wüstenzeit, sondern eine Heilung durch den Aufenthalt im fremden Lande, aber dabei ist nicht zu übersehen, dass gerade die nie ausgelöschte Erinnerung an das vorkanaanäische Leben Israels dazu beigetragen hat, dass das Volk die furchtbare Losreissung vom heimathlichen Lande überleben konnte.

Auch in rein socialer Beziehung musste diese Urgeschichte Israels von Bedeutung werden, da sie dem Volke von Anfang an das Gepräge der socialen Gleichstellung gab. Innerhalb der einzelnen Beduinenstämme herrscht eine ausgeprägte sociale Gleichheit. Der Reichthum des Einzelnen kann wegen der fortwährenden Unsicherheit des Besitzes keine grosse Rolle spielen. Die einzelnen Mitglieder des Stammes haben überhaupt keine Bedeutung als Individuen, sondern existieren nur kraft ihrer Zugehörigkeit zum Stamme, in dessen Interessen sie vollständig

---

eigentlichen Inhalt des Gelübdes bezeichnet und ausserdem nicht nur den Wein selbst, sondern alles was mit dem Weinstock zusammenhängt (Trauben, ja selbst die grünen Zweige) umfasst. Ueber das Weinverbot Muhammeds s. Jacob, Studien in arabischen Dichtern, 3, 105 ff.

1) Vgl. Hos 2, 17. 12, 9 und Budde, The nomadic ideal in the O. T. (The New World) 1895.

aufgehen. Allerdings kommen starke Gegensätze und Ungleichheiten vor, aber diese beziehen sich nicht auf die Personen, sondern auf die verschiedenen Stämme oder Geschlechter, von denen einzelne so wenig Ansehen haben, dass die berühmteren mit tiefer Verachtung auf sie herabblicken. Ein Mitglied eines edlen Stammes wird sich wohl hüten, seine Tochter einem nicht Ebenbürtigen, d. h. einem Angehörigen eines verachteten Stammes zu geben; dagegen ist innerhalb des Geschlechtes ein jeder, selbst der ärmste einem vornehmen Mädchen vollständig ebenbürtig [1]). Solche Gegensätze zwischen den einzelnen Stämmen und Geschlechtern kommen, wie wir unten (§ 13) sehen werden, auch in der israelitischen Geschichte vor, haben aber dort mehr politische als sociale Bedeutung und werden ausserdem durch das im Volke lebende Bewusstsein von der religiösen Einheit Israels paralysiert. Auf den anfänglichen Charakter der socialen Entwicklung Israels musste dagegen jene principielle Ebenbürtigkeit der Stammesmitglieder nothwendig einen starken Einfluss ausüben.

5. Trotz des zähen Festhaltens an solchen Ueberbleibseln aus der Vergangenheit musste natürlich die Einwanderung in Kanaan eine gewaltige Umbildung des israelitischen Volkslebens hervorrufen. Die frei umherschweifenden Hirten wurden allmählich sesshafte Bauern oder Städtebewohner. Von dem in einigen Kreisen verpönten Wein heisst es bald, dass er Elohim und Menschen erfreut (Ri 9, 13); und das ideale ungestörte Leben der Israeliten wird durch die Formel ausgedrückt: unter seinem Weinstock und seinem Feigenbaume sitzen (1 Kg 5, 5). Von der grössten Bedeutung war es hierbei, dass die Israeliten in ein Land kamen, dessen Bewohner schon auf einer ziemlich hohen

1) Wellhausen, Die Ehe bei den Arabern, Gött. gel. Nachrichten 1893. 439 vgl. Goldziher, Muhammedanische Studien 1, 40 ff.

Kulturstufe standen. Sie zogen, wie es Dt 6, 10 ff. heisst, in ein Land hinein, mit grossen und schönen Städten, die sie selbst nicht gebaut hatten, mit Häusern, die schon vorher mit allerlei Gütern gefüllt waren, mit Cisternen, die sie nicht gehauen, mit Wein- und Olivengärten, die sie nicht gepflanzt hatten. Ueber die vorisraelitischen Verhältnisse in Kanaaan, haben jetzt die Tell-el-Amarna-Briefe ein Licht verbreitet, das genügt um zu zeigen, dass die Bewohner sich damals auf einem ähnlichen Kulturstandpunkt befanden wie die Israeliten später in der älteren Königszeit [1]).

Dieser Umstand musste um so eingreifender wirken, als die Israeliten das Land zunächst in ziemlich begrenztem Umfange bezogen. In vielen Gegenden blieben die Kanaanäer in ungeschmälertem Besitze des Landes. Es gab Perioden, wo die Israeliten in sehr gedrückten und kümmerlichen Verhältnissen lebten (Ri 5, 6 f. 6, 2); ja einige Stämme verloren ihre Selbständigkeit und mussten sich den Kanaanäern unterwerfen (Gn 49, 15). Doch gelang es der unverwüstlichen israelitischen Kraft sich selbst in den verzweifeltsten Zeiten zu behaupten, wenn es auch in der sogenannten Richterzeit nie gelang, die Kanaanäer vollständig zu bezwingen. In vielen Fällen fand man aber einen modus vivendi, wonach es den Eingewanderten möglich wurde, friedlich neben und mit den Kanaanäern zu wohnen. Den Beweis hierfür liefert vor Allem die sichere Thatsache, dass zu jener Zeit Konnubium zwischen den Israeliten und den Kanaanäern und anderen Nichtisraeliten in ziemlich ausgedehntem Masse stattgefunden hat [2]). Dass

1) Vgl. z. B. No. 180 (nach Winckler's Ausgabe): Speisen, Oel und aller Bedarf; No. 209: Speise, Trank, Oel, Getreide, Rinder, Schafe, usw.

2) Vgl. die direkte Angabe Ri 3, 5 f.: die Israeliten heiratheten die Töchter der Kanaanäer, Hethiter usw., ferner Gideons siche-

auf diese Weise die Umbildung des israelitischen Lebens noch raschere Fortschritte machen musste, liegt auf der Hand.

Von den inneren und socialen Verhältnissen der Richterzeit geben die Quellen nur ein unvollkommenes Bild; aber es finden sich doch einzelne Züge, die verdienen erwähnt zu werden. Von einer auf dem Gebirge Ephraim wohnenden Wittwe erfahren wir Ri 17, 1 ff., dass sie 1100 Silbersekel besass, die ihr von ihrem eigenen Sohne entwendet wurden. Um den von ihr gegen den Thäter gesprochenen Fluch unschädlich zu machen, lässt die Mutter ein Jahvebild aus einem Theile der Geldsumme verfertigen. Das Bild wird im Hause aufgestellt und ein den Ort zufällig besuchender Levite als Hauspriester gewonnen. Da die Daniten 18, 19 ausdrücklich den Leviten als Priester eines einzelnen Mannes bezeichnen, könnte man aus dieser Erzählung ziemlich weitgehende Schlüsse über den Umfang eines einzelnen Hausstandes ziehen. Doch hat man wohl nach 18, 22, wo von den Bewohnern der Häuser neben dem Hause Michas die Rede ist, eher an einen kultischen Mittelpunkt einer Dorfgemeinde zu denken. Aus dem Anfange der Königszeit, aber gewiss auch für die Richterzeit illustrierend, sind folgende Beispiele. Der reiche Nabal im südlichen Juda besass nach 1 Sam 25, 2 tausend Ziegen und dreitausend Schafe. Als Saul wünscht, dass David zu ihm kommen soll, schickt der Vater ihn nach Gibea mit 10 Brotlaiben, einem Schlauch Wein und einem Ziegenböckchen vgl. 1 Sam 16, 20. Abigail bringt dem erzürnten David 200 Brote, zwei Schläuche mit Wein, 5 Schafe,

---

mitisches Kebsweib, dessen Sohn dem Geschlechte Sichem zugerechnet wird, Ri 8, 31. 9, 2, Simsons Hochzeit in Thimna Ri 14, 1 ff., des Hethiters Urijja Ehe mit Bathseba 2 Sam 11, 3, des tyrischen Künstlers Ehe mit einem Weibe aus Naphtali I K 7, 14 usw. S. hierüber Bertholet, Die Stellung der Israeliten zu den Fremden, Kap. 3, e.

5 Sea geröstetes Korn, 100 Rosinenkuchen und 200 Feigenkuchen. Dem fliehenden David bringen einige Bewohner Gileads nach 2 Sam 17, 28 f.: Betten, Decken (LXX), Töpfe, irdene Geschirre, Weizen, Gerste, Mehl, geröstetes Korn, Bohnen, Linsen, Honig, Sahne, Schafe und Kuhkäse, eine Aufzählung, die uns ein gutes Bild der Bestandtheile eines wohlhabenden Hausstandes aus damaliger Zeit giebt.

Von grösseren socialen Ungleichheiten ist, wie man auch nach dem oben Bemerkten erwarten muss, in dieser Periode keine Rede. Einem jeden tüchtigen Manne war es möglich sich durch kriegerische Thaten eine führende Stellung zu verschaffen. Gideon, ein unbekannter Mann aus dem unbedeutenden manassitischen Stamme Abiezer, rettet sein Volk und gewinnt dadurch grosses Ansehen. Jephta, der als Sohn einer fremden Mutter von seinen Stiefbrüdern verjagt wird, nimmt später in Gilead eine ähnliche Stellung ein. Ebensowenig berücksichtigt Samuel alten Familienadel oder besonderen Reichthum, als er Saul zum künftigen König Israels erwählt. Doch gab es freilich zu dieser Zeit schon Leute, die wegen ihrer zweifelhaften Vergangenheit oder aus Lust zu Abenteuern ein ungebundenes Freibeuterleben führten und deshalb von den reichen Bauern tief verachtet wurden (Ri 9, 4. 11, 3. 1 Sam 22, 2. 25, 10). Wenn ihre Führer aber Glück hatten, konnten sie später angesehene und mächtige Leute werden.

6. Die Einführung des Königthums brachte zunächst keine eingreifende Aenderung der socialen Verhältnisse. Der König war wesentlich nur der Retter seines Volkes in der Noth, während er in seinem Privatleben nicht viel höher stand als ein gewöhnlicher wohlhabender Israelite. Nachdem Saul zum Könige gesalbt worden war, lebte er vorläufig weiter als ein gewöhnlicher Bauer, der Abends sein Ochsengespann vom Felde zurücktreibt (1 Sam 11, 5). Und selbst, als er als König anerkannt worden war,

wohnte er fortwährend auf seinem Landgute in Gibea (vgl. 2 Sam 9, 9). Sein Familienleben war einfach wie das eines gewöhnlichen Israeliten. Er hatte nur eine Frau und neben ihr ein Kebsweib (1 Sam 14, 50. 2 Sam 21, 8); sein Vetter Abner war sein Heerführer.

Doch konnte es natürlich nicht lange dauern, bis das Königthum sich auf intensivere Weise geltend machte. Schon von Saul erfahren wir, dass die ihm dienenden Männer an seinem Tische assen (1 Sam 20, 5 f.), sodass man gewissermassen von einem Hofe reden kann. Ebenso lässt David den, dem er seine Gunst erweisen will, täglich an seinem Tische speisen (2 Sam 9, 7). Unter David hören wir auch von einer Reihe von neuen Aemtern, die mit dem alten Volksleben in keiner Verbindung standen, und deren Träger z. Th. auf die Unterstützung des Königs angewiesen waren (s. § 29). Von noch tiefer eingreifender Bedeutung wurde es, dass David seinem Reiche eine wirkliche Hauptstadt verschaffte, wozu er mit genialem Scharfblicke die bis dahin nicht israelitische und deshalb von der Stammeseintheilung unabhängige Stadt Jerusalem wählte. Feste Burgen hatte es freilich schon früher in Israel und bei den Kanaanäern[1]) gegeben, aber diese waren wesentlich als Zufluchtsorte für die umliegenden Gegenden zu betrachten. Jetzt dagegen erhält Israel eine wirkliche Reichsstadt, wo ein ausgeprägtes Städteleben sich entwickeln konnte. Die Bewohner einer solchen Stadt konnten nicht mehr wie die Hausstände der Landgüter das zum Lebensunterhalte Nothwendige selbst producieren, was zur Folge hatte, dass sich bald ein localer Handel und ein Handwerkerstand entwickeln musste. Ausserdem begannen die

1) Vgl. in den Tell-el-Amarnabriefen z. B. No. 214, wo der Verf. des Briefes schreibt, dass er das Thor von Gaza und das Thor von Jafa treu bewacht hat.

Israeliten jetzt, da die kanaanäische Bevölkerung sämmtlich unterjocht und von den Israeliten absorbiert wurde, nach deren Vorbilde Handel zu treiben, was allmählich zu einer wesentlichen Umbildung des früheren einfachen Volkslebens führen musste.

Noch weit stärker als unter David entfaltete die Aenderung der israelitischen Verfassung ihre Konsequenzen unter Salomo, unter dessen Händen das Königthum schon die Züge eines orientalischen Despotismus annahm. Allerdings wusste der König die Erwerbsquellen zu benutzen, die die geänderte, politische Stellung Israel eröffnet hatte. Besonders vermehrte er seine Einnahmen bedeutend, indem er den Handel monopolisierte und Eingangszölle von dem Transithandel erhob (s. unten). Aber dieser Gewinn kam nur in sehr beschränktem Sinne dem Nationalwohlstand zu gute; wesentlich diente er nur dazu, die Prachtlust des Königs zu befriedigen. Erstaunt sah man in Jerusalem allerlei Prachtstücke und Kunstwerke entstehen, von denen die alten Israeliten nicht geträumt hatten. So liess der König 200 grössere und 300 kleinere Schilde aus getriebenem Golde machen und im Zeughause aufhängen (1 Kg 10, 16 ff.). Er liess einen grossen, mit Elfenbein eingelegten und mit Gold überzogenen Thron herstellen (1 Kg 10, 18 ff.). Dazu kamen die Prachtgebäude in Jerusalem, vor allen der Tempel mit seinem reichen Schmucke und vielen Kostbarkeiten. Diese vielen Schätze, deren Herstellung übrigens zum grössten Theile nicht Israeliten, sondern Fremden übertragen werden musste, verschafften zwar dem König den Ruhm eines reichen Herrschers; aber dabei hören wir, dass er gelegentlich in einer solchen Noth war, dass er dem tyrischen Könige seine Schulden für geliefertes Material und geleistete Gelddunterstützung nicht bezahlen konnte, sondern ihm ein Stück Land abtreten musste (1 Kg 9, 10 ff.). Und doch scheute sich der König nicht, neben jenen schon

erwähnten Einnahmequellen die Kraft des Volkes bis aufs äusserste auszunutzen. Von den Naturalabgaben, die er für seinen Hofhalt forderte, wird unten (§ 40) die Rede sein. Ausserdem legte er den Israeliten drückende Frohnarbeiten auf. Während sein Vater die besiegten Völker zu solchen Arbeiten benutzt (2 Sm 12, 31 nach berichtigter Lesart), zwang Salomo die Israeliten selbst dazu, was schon unter seiner eigenen Regierung eine Revolution zur Folge hatte (1 Kg 11, 26 ff.). Kein Wunder deshalb, dass das früher in grosser Freiheit lebende Volk von seiner Regierung den Eindruck hatte, dass er ihnen ein schweres Joch auflegte und sie mit Peitschen züchtigte (1 Kg 12, 11). Auf seine Regierung schon lässt sich deshalb das düstere Bild beziehen, das 1 Sam 8, 11 ff. von dem Königthum entworfen wird: Eure Söhne wird der König nehmen, um sie bei seinen Wagen und bei seinen Streitrossen zu verwenden, dass sie an seinen Wagen herlaufen; er wird sie zu Obersten über Tausend und über Fünfzig machen, sie müssen sein Ackerland pflügen, seine Ernte einbringen, seinen Kriegsbedarf und Wagengeräthe anfertigen. Und eure Töchter nimmt er, dass sie ihm Salben bereiten, kochen und backen. Von euren Feldern, Weinbergen und Olivengärten nimmt er das beste, um sie seinen Hofleuten zu geben; von eurem Saatlande und euren Weinbergen wird er den Zehnten erheben, um sie seinen Hämlingen und Hofleuten zu geben. Eure Sklaven und Sklavinnen, eure besten Rinder und Esel wird er nehmen und für seine Wirthschaft verwenden; von eurem Kleinvieh wird er den Zehnten erheben. — Bezeichnend ist in dieser Darstellung besonders die Erwähnung der »Knechte« des Königs, der Hofleute. Es sind dieselben, die sonst die königlichen Beamten (*sârîm*) genannt werden, vgl. 1 Kg 4, 2. 5, 30. Hos 8, 10. 13, 10. Jer 36, 12. Ez 46, 17, und die bald wegen

ihrer Aussaugungen und Ungerechtigkeiten eine wahre Pest für das Land werden sollten.

7. Das von Salomo gegebene Beispiel fand in den folgenden Königen nur zu willige Nachahmer, besonders in Ephraim. Zwar darf es nicht übersehen werden, dass die ephraimitischen Könige 1 Kg 20, 31 von Ausländern als barmherzige und edelmüthige Herrscher gerühmt werden. Aber trotzdem zeigen die Quellen deutlich, dass die unseligen Folgen des orientalischen Despotismus sich immer weiter verbreiteten. Der schroffe Gegensatz zwischen den altisraelitischen Vorstellungen und den neuen Verhältnissen tritt uns besonders klar in der Geschichte Nabot's entgegen. Nabot will dem Könige sein Feld, das Erbe seiner Väter, nicht abtreten, weder gegen Geld noch gegen ein anderes Feld. Die Königin lässt ihn aber fälschlich verklagen für das schwerste in Israel gekannte Verbrechen, wonach er von den feilen Richtern verurtheilt und gesteinigt wird, und sein Eigenthum der Krone zufällt. Dieser Justizmord rief eine gewaltige Bewegung im Volke hervor und blieb lange Zeiten hindurch unvergessen (2 Kg 9, 25).

Ueber die Verhältnisse der etwas späteren Zeiten verbreiten die prophetischen Schriften ein grelles Licht. Wir sehen hier, wie die unter Salomo ausgestreute Saat üppig wucherte. Zwar konnten sich die israelitischen Reiche rühmen, durch den Handel und auf andere Weise Reichthümer erworben zu haben. »Ich bin reich geworden, habe mir Wohlstand erworben« prahlt Ephraim bei Hos 12, 9; und Jesaja sagt von Juda: sein Land ist voll Silber und Gold, unermesslich sind seine Schätze (2, 7). Aber diese Reichthümer kamen hauptsächlich den Mächtigen zu Gute und übten auf diese einen demoralisierenden Einfluss. Die Neigung zum Wohlleben und Luxus steigerte sich gewaltig. Wir hören jetzt von den mit Elfenbein einge-

legten Häusern der Vornehmen in Samaria (Am 3, 15). Die Reichen liegen bei ihren Gelagen, von Salben triefend, auf elfenbeingeschmückten Sophas, verzehren Mastkälber und fette Lämmer und trinken sorgfältig behandelte Weine (Am 6, 4 ff.). Auch ihre Weiber waren dem Weintrinken ergeben und verlangten schamlos Mittel von den Ehemännern, ihre Leidenschaft befriedigen zu können (Am 4, 1 f.). Vgl. für Juda Schilderungen wie z. B. Jes 5, 11 f. Von der Putzsucht der Stadtfrauen in Jerusalem und ihrer komplicierten Toilette giebt uns das Verzeichniss Jes 3, 16 ff. ein überraschendes Bild. Jes 22, 18 ist die Rede von den prachtvoll ausgestatteten Wagen, auf denen die Vornehmen auch in Friedenszeiten fahren. Solche Verschwendungen verschlangen natürlich grosse Summen, und so wurden die Mächtigen dazu geführt, die verwerflichsten Mittel zu benutzen, um ihre Neigungen befriedigen zu können. Die königlichen Beamten, denen die Eintreibung der Abgaben und Steuern übertragen war, hatten hierin ein weites und ergiebiges Feld, das sie ebenso wenig unbenutzt liessen wie die Beamten des heutigen Orients. Selbst von den Besitzlosen forderten sie Naturalabgaben (Am 5, 11). Andere benutzten ihre Stellung um Kornwucher zu treiben, und betrogen dabei die Armen mit zu kleinen Maassen und zu grossen Geldgewichten (Am 8, 37). Wer die Schulden oder die Steuern nicht bezahlen konnte, wurde mit brutaler Schonungslosigkeit gepfändet, so dass Amos schildern kann, wie die Mächtigen bei den Opfermahlzeiten auf Kleidern liegen, die sie bei Executionen genommen haben, und Wein trinken, der als Strafbusse bezahlt worden ist (2, 8). Endlich hatten die Reichen und Mächtigen den sehr wesentlichen Vortheil, dass sie selbst als Richter fungierten oder jedenfalls mit den Richtern befreundet oder verwandt waren. Die Armen, die Waisen und Wittwen waren deshalb in der Regel wehrlos gegenüber den Aus-

saugungen dieser Despoten, die vor Wuth schäumten, wenn wahrheitsliebende Männer bei Gericht als Anwälte der Unschuldigen auftraten (Am 5, 10). In Ephraim wurden diese Verhältnisse durch die fortwährenden Militärrevolutionen noch verschlimmert (Hos 7, 3 ff. 13, 10 f.). Jede neue Dynastie brachte neue Geschlechter oder Personen ans Ruder, die in richtiger Erkenntniss der Unsicherheit ihres Glückes alles thaten um die Vortheile ihrer Stellung so weit möglich auszunutzen. Aber auch in Juda sah es nicht viel besser aus. Die Mächtigen verzehrten das Volk wie Kannibalen (Mi 3, 1 ff.), zermahlten die Armen wie Mühlsteine (Jes 3, 15). Hier giengen dieselben schmutzigen Kunstgriffe beim Getreidehandel im Schwange (Mi 6, 10). Auch hier waren alle, die keine Fürsprecher hatten oder nicht bezahlen konnten, der Ungerechtigkeit der Richter rettungslos preisgegeben (Jes. 1, 17. 28. Mi 3, 11. 7, 3). Die sociale Folge dieser Uebelstände war ein ungesundes Latifundienwesen, das dem älteren Israel ganz unbekannt und dem in den Propheten lebenden Volksgewissen unerträglich war. Wehe denen, ruft Jesaja (5, 8), die Haus an Haus reihen, Feld an Feld rücken, bis sie schliesslich die einzigen Bürger im Lande sind. Und bei Micha heisst es (2, 1 f.): sie begehren Felder und rauben Häuser, bedrücken den Mann mit seinem Hause, den Menschen mit seinem Felde. Den reichen Grundbesitzern stehen jetzt die Armen (*dallîm*) gegenüber, die nichts ihr eigen nennen, Jer 39, 10, vgl. Jes 10, 2. 11, 4. 14, 30, die *ebjonîm* Jes 14, 30 vgl. Am 2, 8. 4, 1. 8, 4, die Unfreien (*'anijjîm*) Jes 3, 14. 10, 2. 11, 4. 14, 32, als deren Vertheidiger die Propheten unermüdlich, aber vergeblich auftreten. Und dabei ist vor allem an den unten (§ 16) näher zu besprechenden Umstand zu erinnern, dass die Bürgerrechte nur in den Händen der Grundbesitzer waren, sodass es sich bei dieser Verschiebung um mehr als um eine Verarmung im Allgemeinen handelt.

Das furchtbare und warnende Schicksal, das im Jahre 722 das nördliche Reich traf, vermochte keine Aenderung in der Entwickelung in Juda hervorzurufen. Jeremias klagt wiederholt (7, 6. 22, 3) über die brutale Vergewaltigung, der die Waisen und Wittwen unterworfen waren. Sefanja nennt (3, 2) die Beamten in Jerusalem brüllende Löwen, die Richter Steppenwölfe. Zwar waren die Könige hier sehr verschieden. Von Josia heisst es Jer 22, 16, dass er den Bedrückten und den Armen Recht verschaffte. Aber ihm gegenüber steht Jojakim, den der Prophet mit folgenden Worten schildert (V. 13 ff.): Wehe dem, der sein Haus mit Ungerechtigkeit und seine Prachtsäle mit Unrecht baut, der seine Landsleute ohne Entgelt arbeiten lässt und ihnen ihren Lohn vorenthält . . . dessen Sinnen nur auf Gewinn gerichtet ist, das Blut Unschuldiger zu vergiessen, Bedrückung und Misshandlung zu üben. Bezeichnend ist auch der Bericht Jer c. 34, wonach der König Sidkija in der Zeit der höchsten Gefahr in Verbindung mit dem Volke sich dazu entschloss, in Uebereinstimmung mit dem alten, bis dahin konsequent ignorierten Gesetze den israelitischen Sklaven ihre Freiheit zu schenken — eine edelmütige Anwandlung, die man freilich sofort bereute, als die Gefahr beseitigt zu sein schien. Mit gutem Grunde ist deshalb Ezechiel in seinem Gesetzesentwurf darauf bedacht, die Macht der Fürsten und der Grossen so zu beschränken, dass sie nicht mehr die Uebergriffe ihrer vorexilischen Vorgänger wiederholen können (45, 8. 46, 18). Mittelbar beweist auch das Deuteronomium durch seine wiederholte Ermahnung zur Wohlthätigkeit, dass es damals eine zahlreiche arme Bevölkerung gab. Ja dieses Gesetz hat noch dazu eine neue, durch es selbst geschaffene sociale Aufgabe zu lösen, indem es nothwendig wurde für die durch die Centralisation des Kultus mittellos gewordenen Höhenpriester zu sorgen. Deshalb giebt dieses Gesetz nicht nur die

unten näher zu betrachtenden Anordnungen über die Rechte der früheren Landpriester, sondern nennt auch neben den Armen, deren sich die Wohlhabenden annehmen müssen, die Leviten, für die auf rein gesetzlichem Wege nicht genügend gesorgt werden konnte (12, 12. 19. 14, 27. 29. 18, 6 ff.).

8. Als Jerusalem im Jahre 597 von Nebukadresar erobert wurde, wurden nach 2 Kg 24, 14 alle Obersten und alle zum Kriegsdienste verpflichteten Männer und ausserdem alle Waffenschmiede weggeführt, damit die kriegerische Kraft des Landes gänzlich gelähmt werde[1]). Nur die arme Landbevölkerung (*dallat ʿam ha-areṣ*) blieb in Juda zurück. Darunter haben wir indessen nicht nur die im eigentlichsten Sinne Besitzlosen zu verstehen, sondern, wie schon Stellen wie Jer 32, 7. 37, 12 lehren, auch die Bauernbevölkerung der Dörfer im Gegensatze zu den Grossgrundbesitzern. Aus diesen Trümmern musste der von Sidkija regierte Staat, so gut es gieng, reorganisiert werden. Aber schon nach 11 Jahren kam der letzte vernichtende Schlag. Nun wird auch die Bauernbevölkerung weggeführt, und nur ein Theil der ganz besitzlosen Bevölkerung blieb im Lande, um die Weinberge und die Aecker zu besorgen (2 Kg 25, 12. Jer 39, 10). Für dieses Proletariat war also das Geschehene in socialer Beziehung ein unerwartetes Glück, da sie die Felder und die Aecker übernahmen und sich in den verlassenen Städten nach Belieben einrichten konnten (Jer 40, 10). Ausserdem kehrten viele Judäer, die während des Krieges in den Nachbarländern Schutz gesucht hatten, zurück (Jer 40, 12). In Mispa hatte der Stadthalter Gedalja einen kleinen Hofhalt, um den sich auch die zersprengten Reste des israelitischen Heeres sammelten. Als Gedalja

1) Nach Ez 24, 21 blieben jedoch die Kinder der Deportierten in der Heimath.

aber ermordet worden war, flohen die Mitglieder des Hofes in Mispa, die zurückgekehrten Flüchtlinge und die Reste des Heeres in kopfloser Angst nach Aegypten (Jer 43, 5 ff.), sodass jetzt das Proletariat im Alleinbesitze des Landes blieb.

Ueber die Verhältnisse der im Jahre 597 weggeführten Exulanten haben wir einige Nachrichten, die man ohne Zweifel als für das Exil überhaupt massgebend betrachten kann. In dem Briefe, den der Prophet Jeremias an jene Exulanten schrieb, richtet er folgende Ermahnung an sie: Baut Häuser und wohnt darin, pflanzet Gärten und verzehret ihre Früchte! Kümmert euch um das Wohlergehen derjenigen Städte, wohin ihr geführt seid! (Jer 29, 5. 7). Ezechiel erzählt 8, 1, wie er von den Aeltesten Judas umgeben in seinem Hause sass. Also wohnten die Verbannten ungefähr wie früher entweder in den Städten oder als Ackerbauern auf dem Lande in eigenen Häusern; auch hatten sie ihre eigene Aeltestenverfassung. Ohne Zweifel hat aber das Exil allmählich eine wesentliche Aenderung in den Lebensverhältnissen der Juden hervorgerufen. Man kann nämlich mit Sicherheit annehmen, dass der Aufenthalt in einem Lande, wo der Handel blühte, und wo selbst die Sklaven häufig ihre eigenen Geschäfte hatten [1]), nicht ohne Einfluss auf die Juden geblieben ist, und dass viele von ihnen lieber diesen Beruf gewählt haben, nachdem sie gewaltsam von der väterlichen Scholle getrennt worden waren. Auf diese Weise erklärt es sich auch, dass einige Exulanten nach kurzer Zeit so wohlhabend wurden, dass sie Gold und Silber nach Jerusalem schicken konnten (Zach 6, 10).

9. Die Enthusiasten, die im Jahre 536 die Erlaub-

1) Kohler und Peiser, Aus dem babylonischen Rechtsleben, 1, 1 ff.

niss des Cyrus benutzen und nach Hause zurückkehrten, fanden weit weniger günstige Verhältnisse vor. Sie bildeten im Vereine mit den im Lande Zurückgebliebenen eine kleine Provinz des persischen Reiches unter einem Statthalter, der wiederum unter dem persischen Satrapen des westeufratensischen Landes stand. Die Judäer waren also Knechte des Perserkönigs (Neh 9, 36) und hatten drückende Steuern an diesen zu zahlen (s. § 41). Das Land hatte natürlich während des Exils stark gelitten. Auch jetzt genügte die Bevölkerungszahl nicht, was besonders in der halb menschenleeren Hauptstadt deutlich hervortrat. Dazu kamen Regenmangel und Misswachs (Hagg 1, 6 ff. Zach 8, 10), die Chicanen der Nachbarn und die durch die persischen Kriege hervorgerufenen Durchzüge von Truppen. Kein Wunder deshalb, dass die traurigsten socialen Verhältnisse entstanden. Es herrschte noch die alte Lieblosigkeit und Selbstsucht im Volke. Jedermann dachte nur an seinen eigenen Vortheil, und niemand wollte anderen ein Opfer bringen. Die Tagelöhner bekamen ihren Lohn nicht, und die Wittwen und Waisen wurden bedrückt (Mal 3, 5). So kam es bald so weit, dass mehrere Juden um das Leben fristen zu können ihre Aecker, Weinberge und Häuser verpfänden oder ihre Söhne und Töchter als Sklaven verkaufen mussten, Neh 5, 2 ff.[1]). Den hochherzigen Bemühungen Nehemias gelang es wohl, diesen Uebelständen vorläufig zu steuern. Eine wirkliche Aenderung zum Besseren wird aber erst die Einführung des Gesetzes Esras herbeigeführt haben. In den Bestimmungen, zu denen die Juden sich

1) E. Meyer, Entstehung des Judenthums 150. 154. 156 findet in den *bene ha-senâ'a* Neh 3, 3 das neu entstandene jüdische Proletariat, während dieselben Esr 2, 35 die frühere besitzlose Bevölkerung bezeichnen, die nach der Rückkehr zu Grundbesitz kam. Bei dieser Erklärung wäre freilich die Angabe Neh 11, 9 sehr auffällig.

nach Neh 10, 31 ff. verpflichteten, und die wohl als das nöthigste Minimum, womit man sich vorläufig begnügen musste, aufzufassen sind, kommt auch der Satz vor, dass alle Schuldforderungen jedes 7. Jahr aufgehoben werden sollten (vgl. § 37). Diese Bestimmung war natürlich eine wahre Wohlthat für die Armen, die nun nicht mehr dem socialen Untergange rettungslos preisgegeben waren. Aber auch sonst wird die immer strenger werdende Beobachtung des Gesetzes in der folgenden Zeit auf das Volksleben eine heilsame Wirkung ausgeübt und sehr viel zu den ökonomisch günstigen Verhältnissen beigetragen haben, in denen wir später die Juden treffen. Aber leider versagen von jetzt an die Quellen, so dass wir uns von den inneren Zuständen der jüdischen Provinz in der letzten Hälfte des persischen Zeitalters kein Bild machen können [1]).

Auch in Bezug auf die socialen Verhältnisse in der griechischen Zeit sind wir trotz Josephus mangelhaft unterrichtet. Doch sieht man deutlich, dass die Periode, in welcher die Juden unter den Ptolemäern standen, einen mächtigen Aufschwung herbeigeführt hat. Die stetig wachsende Bevölkerung und die Berührung mit der hellenistischen Kultur in Verbindung mit der Regelung der inneren Verhältnisse durch das Gesetz mussten nothwendig zu diesem Resultate führen. Eine noch glänzendere Periode trat ein, als die Makkabäer die Juden von den Seleuciden befreit hatten und ein eigenes Reich gründeten. Jetzt

1) Ist das Buch Joel, wofür allerdings gewichtige Gründe zu sprechen scheinen, in dieser Periode entstanden, so haben wir hier das Bild einer furchtbaren, aber doch vorübergehenden Calamität, die auf die sonstigen Verhältnisse keine Schlüsse erlaubt. — Dass die Juden unter Artaxerxes Ochus sehr viel leiden mussten, ist immer klarer geworden, vgl. Cheyne, Einl. in das Buch Jesaja 362 ff.; aber gerade die Theilnahme der Juden an dem Aufruhr beweist, dass sie sich jetzt viel kräftiger fühlten.

kamen auch einige Hafenstädte der Mittelmeerküste in den Besitz der Juden, wodurch der Handel einen neuen Aufschwung nahm (1 Makk 14, 5). Ein begeistertes, von vielen messianischen Anspielungen gefärbtes Bild von dem Glücke, das das Land unter der kräftigen und besonnenen Regierung Simons genoss, giebt der Verfasser des 1. Makkabäerbuches (14, 4 ff.). Von grosser Bedeutung war es auch, dass unter diesen Herrschern das fruchtbare und jetzt wie ein Garten bebaute Galiläa mit Judäa verbunden wurde. Allerlei Störungen brachten in den folgenden Zeiten die verbitterten Parteikämpfe, die schliesslich zur Annectierung des Landes durch die Römer führten. Aber unter Herodes dem Grossen blieb das Land auf derselben volkswirthschaftlichen Höhe. Die Reichthümer des Landes wurden jetzt von der zahlreichen und fleissigen Bevölkerung voll ausgenutzt und vielfach nach dem Auslande exportiert, wovon die hauptsächlich griechischen Namen der verschiedenen Waaren in den talmudischen Schriften ein Zeugniss ablegen. Den schlagendsten Beweis für die ökonomische Kraft des Volkes liefern die enormen, theils weltlichen, theils kirchlichen Abgaben, die die Israeliten jetzt zu tragen hatten und tragen konnten, was unten näher nachgewiesen werden soll (§ 41. 43).

Natürlich wäre es ganz verkehrt, sich diesen Nationalwohlstand so vorzustellen, als hätte jetzt überhaupt keine Armuth mehr unter den Juden geherrscht. Dass es nicht so war, lehren schon die Evangelien deutlich genug. Vielmehr waren die religiösen Gegensätze, die jetzt vor allem die Geister in Anspruch nahmen, häufig mit den socialen und ökonomischen verknüpft. Christus hat oft genug Grund, die Reden der alten Propheten gegen die Reichen zu erneuern, denn mit dem wachsenden Reichthum wuchs auch die Habsucht und Missachtung der Rechte der Armen. Selbst bei der strengsten Beachtung des Gesetzes öffnete

der von der Habsucht inspirierte Scharfsinn so viele Hinterthüren, dass die Absichten der Gesetze oft in ihr Gegentheil verwandelt wurden. Einen indirekten Beweis hierfür liefern die Essäer, die die socialen Schäden durch eine durchgeführte Gütergemeinschaft regeln wollten, wodurch der Gegensatz zwischen Arm und Reich aufgehoben wurde. Auch verwarfen sie den Handel als leicht zur Habsucht reizend, und suchten durch eine beinahe ausschliessliche Beschäftigung mit dem Ackerbau die alten einfachen und bedürfnisslosen Zeiten zurückzurufen. Für das Volksleben im Allgemeinen blieb aber diese kleine Secte ohne eingreifende Bedeutung.

Die Familie.

10. Mehrere Spuren weisen darauf hin, dass die Israeliten in uralten Zeiten, wie die Araber und andere Semiten, das Matriarchat gekannt haben [1]). So die Redensart »hineingehen zu« vom Manne gebraucht, und die damit zusammenhängende Thatsache, dass die Frauen ihre eigenen Zelte hatten Gn 24, 67. Vielleicht auch die merkwürdige Stelle Gn 2, 24: darum verlässt der Mann Vater und Mutter um seinem Weibe anzuhängen — falls sie nicht in nur unvollständiger Form den Gedanken ausdrücken will, dass die alten Verwandtschaftsverhältnisse aufgelöst werden, wenn ein Mann sich mit einem Weibe verbindet. Sicher beweisend sind dagegen die für die spätere Zeit mehr oder

1) Vgl. Robertson Smith, Kinship and Marrage in Early Arabia 1885. Nöldeke ZDMG 40, 148 ff. Wellhausen, Die Ehe bei den Arabern, Götting. gel. Nachr. 1893, 474 ff. — Nach Peiser, Mittheilungen der Vorderasiat. Gesellsch. I 1896, 155 konnten in Babylonien Schwiegersöhne in die Familie der Frau übergehen und rechtmässig zu dem Ahnenkultus dieser Familie herangezogen werden.

weniger anstössigen Fälle, wo ein Mann seine Halbschwester (Gn 20, 12. 2 Sm 13, 13), oder ein Kebsweib seines Vaters (Gn 49, 4. 2 Sm 16, 22, vgl. Ex 21, 9 nach dem ursprünglichen Texte) heirathet oder ihr beiwohnt, weil sie darauf beruhen, dass eine Verwandtschaft nur mütterlicherseits vorhanden ist. Auch kommen die Stellen in Betracht, wo die Mutter dem Kinde seinen Namen giebt. Aber dies alles bedeutet nur Residuen aus uralten Zeiten, die stehen geblieben sind, aber ihre eigentliche Bedeutung verloren haben. In der historischen Zeit herrscht ausschliesslich die auf der Abstammung vom Vater beruhende Verwandtschaft, die ebenso gut wie das Matriarchat ihre Wurzeln in der semitischen Urzeit hat[1]). Der Vater ist Herr im Hause. Sein Eigenthum sind Weib und Kinder, wesshalb er seine Frau verstossen und seine Kinder als Sklaven verkaufen kann (Ex 21, 7. Neh 5, 2). Ursprünglich hatte er gewiss auch unbeschränkte richterliche Gewalt, sodass er seine Kinder mit dem Tode bestrafen konnte; doch wird im Deuteronomium (21, 18 ff.) das Recht, über einen ungehorsamen Sohn ein Todesurtheil zu fällen, dem Gerichte übertragen, so dass es dem Vater nur freisteht, ihn körperlich zu züchtigen, vgl. Pr 19, 18. Dem Vater stand auch das Recht zu, einem anderen Sohne als dem ältesten das Erstgeburtsrecht zuzusprechen (Gm 49. 1 K 1 f.). Auch konnte er andere Personen adoptieren und zu seinen Erben machen Gn c. 48[2]).

1) Wie vollständig das Alte Testament vom Patriarchate beherrscht wird, geht (wie bei den Arabern, Wellhausen, a. a. O. 479) daraus hervor, dass die Sprache nur specielle Ausdrücke für die Agnaten besitzt. Die Verwandten mütterlicherseits werden durch Umschreibungen bezeichnet.

2) In Babylonien zeigt sich die väterliche Gewalt darin, dass der Sohn, wenn er heirathet, die Zustimmung des Vaters haben muss; widrigenfalls kann er nur ein Concubinat eingehen, vgl. Pei-

11. Die Stellung der Frau wird dadurch charakterisiert, dass sie immer Eigenthum eines Mannes war. Solange sie unverheirathet war, gehörte sie zum Hausstande des Vaters und musste an den in der Wirthschaft vorfallenden Arbeiten theilnehmen. Wurde sie verheirathet, so wurde sie gegen einen Kaufpreis (*mohar*) an ihren Mann verkauft und damit sein Eigenthum[1]). Ihre Aufgabe als Ehefrau war in erster Linie ihm Kinder zu gebären, in zweiter allerlei Arbeiten in seinem Hause auszuführen. Dafür hatte sie natürlich den Anspruch, Kleider und Nahrung vom Manne zu erhalten, Jes 4, 1. Ex 21, 10. Der Mann konnte, wenn es den Verwandten der Frau nicht gelang, einen moralischen Druck auf ihn auszuüben (vgl. Gn 31, 50), so viele andere Frauen oder Kebsweiber kaufen, wie er wollte, während die Frau im Falle eines Ehebruches mit dem Tode bestraft wurde. Sie war ja nur sein Eigenthum und trat durch die Ehe in kein wirklich inniges Verhältniss zu ihm, wesshalb auch die Priester nach Lv 21, 1 ff. Ez 44, 25 um ihre nächsten Blutsverwandten, aber nicht um ihre Frauen trauern[2]). Danach begreift es sich leicht, dass die Wittwen ihre Ehemänner nicht beerbten. Als Eigenthum des Mannes giengen sie vielmehr ursprünglich in den Besitz des Erben über[3]). Nur was sie selbst in die Ehe

---

ser, a. a. O. 154. Kohler und Peiser, Aus dem babyl. Rechtsleben 2, 7 ff., s. auch Meissner, Beiträge zum altbabylonischen Privatrechte 14 f.

1) Ebenso bei den Arabern und vereinzelt bei den Babyloniern noch zur Zeit des Kambyses, Kohler und Peiser 1, 7.

2) Wellhausen, Israelit. jüdische Geschichte[2] 80.

3) Bei den alten Arabern kam dies thatsächlich vor, vgl. Robertson Smith, Kinship 89. Hierher gehören auch die oben S. 29 erwähnten Fälle wie 2 Sm 16, 22, vgl. 3, 7. 1 Kg 2, 13 ff. Das Empörende in dem Auftreten Absaloms lag wesentlich darin, dass er die Kebsweiber seines Vaters in Besitz nahm, ehe dieser gestorben war. — Dass die Wittwen kein Erbrecht besassen, war wohl

mitgebracht hatten, gewöhnlich ihre Sklaven (Gn 16, 2. 30, 4. 9), und was der Mann ihnen geschenkt hatte, war ihr Eigenthum. Wenn desshalb die Wittwe eines reichen Mannes wieder heirathete, brachte sie ihrem zweiten Manne keinen Reichthum in die Ehe mit. Abigail, die Wittwe des reichen Nabals, verlässt das Gut ihres Mannes, und kommt, nur von ihren fünf Sklavinnen begleitet, zu David um ihm fortan zu folgen (1 Sam 25, 42). Heirathete sie nicht, so war es die Pflicht des Erben (2 Sm 14, 7), für sie zu sorgen. Nach allen diesen Sitten war also das Weib eigentlich immer unselbständig, was auch dadurch einen Ausdruck findet, dass das Gelübde eines Weibes erst dann giltig wird, wenn der Vater oder der Ehemann es bestätigt, Nu 30, 4 ff.

Es darf indessen nicht übersehen werden, dass die Praxis auf diesem Gebiete viel besser war als das Recht. Thatsächlich stand die Frau unter den Israeliten viel höher, als man es nach jenen Grundanschauungen erwarten sollte. Eine tiefe Auffassung der ethischen Bedeutung der Ehe tritt uns entgegen Gn 2, 18. Hier ist das Weib eine selbstständige sittliche Persönlichkeit, die dem Manne helfend zur Seite steht. Auch ist an die tiefe Bedeutung zu erinnern, die der Prophet Hosea der Untreue seiner Frau beilegt. Dem entsprechend treffen wir häufig im Alten Testamente Weiber, die auf irgend einem Gebiete thätig eingreifen und deshalb auch Ansehen geniessen. Um Absalom Vergebung zu verschaffen benutzt Joab die Hilfe einer klugen Frau aus Thekoa (2 Sam 14, 1 ff.). Seine Rettung

auch das Gewöhnliche bei den Arabern, vgl. Robertson Smith 95 f. und andererseits Wellh., Die Ehe 467. Dagegen hatten sie schon bei den Altbabyloniern die Nutzniessung und die Verwaltung des Gutes des verstorbenen Mannes, Meissner, Beiträge 16. In späteren Zeiten kommt die *conditio viduitatis* bei Legaten vor, s. Kohler und Peiser, Aus d. bab. Rechtsleben 2, 9.

aus der drückenden Gewalt der Kanaanäer verdankte Israel der Begeisterung, die die Prophetin Debora zu erwecken verstand (Ri c. 5). Auch sonst treffen wir prophetisch inspirierte Weiber, z. B. Hulda, bei der selbst ein König Rath sucht (2 Kg 22, 14). In Juda hatte die Mutter des regierenden Königs als *Gebêra* eine einflussreiche Stellung, und in diesem Reiche haben wir auch (wie später in der makkabäischen Zeit) das Beispiel einer regierenden Königin. Ueberhaupt war, wie viele Stellen z. B. Gn 29, 9 ff. 1 Sm 9, 11. 25, 23. 2 Kg 4, 23 ff. Sir 9, 9 zeigen, der Verkehr zwischen den beiden Geschlechtern in Israel ein freier und ungezwungener, im vollständigsten Gegensatze zu den Sitten der Muhammedaner besonders in den grösseren Städten. Auch haben wohl im täglichen Leben die Weiber an den gemeinsamen Mahlzeiten theilgenommen. Jedenfalls essen die auf dem Felde arbeitenden Knechte und Mädchen Ruth 2, 8. 14 gemeinschaftlich. Auch wird es ausdrücklich gesagt, dass die Weiber an den grossen Opfermahlzeiten theilnahmen, Dt 16, 11. 14. 1 Sm 1, 8; vgl. auch Hi 1, 4, wo die Söhne Hiobs bei ihren festlichen Zusammenkünften ihre Schwestern einladen. Andererseits freilich hat man den Eindruck, dass an den grossen Trinkgelagen nur Männer theilnahmen (z. B. Am 6, 4 ff.), und dass ebenfalls nur Männer an dem Tische des Königs speisten (1 Sm 20, 5. 25. 2 Sm 9, 7).

In Uebereinstimmung mit dieser Stellung der Frauen sind nun auch ihre ökonomischen Verhältnisse keineswegs immer so, wie man nach jenen Principien vermuthen könnte. Erbberechtigt sind im Gesetze freilich nur die Töchter, deren Väter keine Söhne hinterlassen; ausserdem sind diese dann verpflichtet, stammverwandte Männer zu heirathen (Nu 27, 8. 36, 1 ff.). Anders verhält es sich allerdings Hi 42, 15, wo Hiob seine Töchter mit den Söhnen erben lässt, aber dies muss als etwas Exceptionelles aufgefasst werden,

das auch nicht auf die Praxis des späteren Judenthums Einfluss geübt hat[1]). Dagegen konnte die Frau durch die Ehe eine gewisse ökonomische Selbständigkeit gewinnen. Reiche Väter konnten ihren Töchtern eine bedeutende Mitgift geben (vgl. Ri 1, 12 ff.), die dann ihr Eigenthum blieb. Auch werden wohlhabende Männer ihren Frauen reiche Geschenke gemacht haben, die ebenfalls als ihr Privatbesitz galten[2]). Auf diese Weise erklärt es sich, dass der Ephraimit Micha seiner Mutter 1100 Sekel entwenden konnte, über die sie später frei verfügt, als der Sohn sie ihr zurückgegeben hat (Ri 17, 1 ff.). Weniger klar liegt die Sache im Buche Ruth. Der Benjaminite Elimelech stirbt mit seinen beiden Söhnen in Moab, worauf seine Wittwe mit der einen Schwiegertochter nach Benjamin zurückkehrt. Nach gewöhnlichem Rechte müsste also der Grundbesitz Elimelechs seinen männlichen Verwandten zugefallen sein. Es heisst aber 4, 3: den Acker, der Elimelech gehörte,

1) Vgl. Saalschütz, Das mosaische Recht[2] 824 f. Ein anderer Fall, wo man ein Erbrecht der Töchter neben den Söhnen gefunden hat, ist folgender. Ein Priestergeschlecht nennt sich Esr 2, 61 Barzillai, weil sein Vorfahr eine Tochter Barzillai's geheirathet hatte, was eine Uebernahme der Erbschaft vorauszusetzen scheint; Barzillai hatte aber nach 2 Sm 19, 38 f. 1 Kg 2, 7 einen Sohn. Doch ist dies natürlich ganz unsicher. Noch weniger dürfen die Fälle herangezogen werden, wo die verschiedenen Genealogien die einzelnen Glieder mit verschiedenen Geschlechtern in Verbindung bringen.

2) Nach dem späteren jüdischen Rechte erhält die Wittwe, was sie selbst mitgebracht, und was der Mann ihr in der *ketûbâ* zugesichert hatte; sonst war es die Pflicht der Erben für sie zu sorgen. Vgl. Saalschütz 743. 746 f. Auch bei den Arabern gehört die Mitgift der Frau. Wellhausen, Die Ehe 445. Hier kam es auch vor, dass die Brautkaufsumme nicht dem Schwiegervater, sondern der Frau selbst gegeben und so ihr Privateigenthum wurde (ebend. 434). Nach Gen 31, 15 f. zu urtheilen, war eine solche Ordnung auch nicht unbekannt unter den Israeliten.

will Naemi verkaufen, und V. 10 sagt Boaz ausdrücklich, dass Ruths Erstgeborner Elimelechs Namen auf seinem Erbbesitze bewahren soll. Also war der Acker nicht Naemis Mitgift, und so scheint hier ein Fall vorzuliegen, wo eine Wittwe ihren Mann beerbt, wenn man nicht annehmen will, dass Elimelech seiner Frau den Acker vor seinem Tode geschenkt hat. Je mehr aber die Frau als ebenbürtige sittliche Persönlichkeit neben dem Manne anerkannt wurde, um so mehr musste sie auch als Mitbesitzerin und Mitverwalterin des Eigenthums des Mannes aufgefasst werden. So heisst die 2 Kg 4, 8 erwähnte Frau in Sunem selbst eine *gedôlâ*, eine wohlhabende Frau, weil ihr Mann reich war. Auf ihren Vorschlag wird ein Absteigequartier für den Propheten in ihrem Hause eingerichtet. Noch klarer musste dies werden, wenn die Frau durch ihren Fleiss die Habe des Mannes mehrte, so wie wir es in späterer Zeit in der bekannten Darstellung der guten Frau Pr c. 31 treffen: sie bringt ihrem Manne Gewinn, denkt an Ankauf von Ackerland und erwirbt es; von der Frucht ihrer Hände pflanzt sie einen Weinberg; was sie verfertigt, verkauft sie an den hausierenden Krämer usw. Hier ist die Frau, das frühere Eigenthum des Mannes, eine selbständige Persönlichkeit geworden, die sich eine feste sociale Position erobert hat[1]).

1) Schon bei den Altbabyloniern hatte die Frau Verfügungsrecht über ihr Vermögen, konnte selbständig Privatverträge abschliessen und ihre eigene Sache vertreten, vgl. Peiser, Mitth. d. vorderas. Gesellsch. I 156. Meissner, Beiträge 13 f. Später entwickelt sich die babylonische Ehe immer mehr zur Monogamie, indem die Frau (wie bei den Aegyptern), falls ihr Mann eine zweite Frau heirathete, das Recht hatte, ihn zu verlassen und eine Geldsumme zu erhalten; vgl. Kohler und Peiser, Aus d. bab. Rechtsleben 1, 8. — Auch bei den heidnischen Arabern gab es wohlhabende Frauen, die von der Sitte nicht abhängig waren, und deshalb nach freier Wahl

12. Zu der Familie gehörten nach israelitischer Auffassung, wie es aus vielen Andeutungen sicher hervorgeht, auch die Sklaven [1]). Wenn ein Mann ohne Erben starb, konnte ein Sklave als Erbe eintreten, Gn 15, 2 f. 1 Chr 2, 34 f. [2]). David schenkt 2 Sm 16, 4 dem Sklaven Meriba'als das Gut Sauls. Nach dem Priestergesetze sollen die Sklaven beschnitten werden und nehmen am Passamahle theil, Gn c. 17. Ex 12, 44, wodurch sie einen Gegensatz zu den vom Passamahle ausgeschlossenen *Gerim* bilden. Die Sklaven waren entweder Kriegsgefangene, die als Beute erobert oder von Sklavenhändlern gekauft wurden, oder Israeliten, die sich selbst wegen Armuth verkauften, beziehungsweise von ihren Vätern verkauft wurden, Ex 21, 1 ff. 2 Kg 4, 1. Jer 34, 8 ff. Neh 5, 2 ff.; vgl. Ex 22, 2, wonach der Dieb, der keinen Ersatz leisten kann, als Sklave verkauft werden soll [3]). Das Loos der Sklaven war im Allgemeinen kein hartes, was überhaupt vom Oriente gilt; Sklavenaufstände, wie sie z. B. auf Sicilien vorkamen, sind in Israel absolut unbekannt [4]). Einen Sklaven zu

---

heiratheten; ihre Männer wurden dann von ihnen abhängig, durften keine andere daneben heirathen und konnten von der Frau verstossen werden; vgl. Wellhausen, Ehe bei den Arabern 466 f., der an Salome, Jos. Arch. 15, 259, erinnert.

1) Vgl. über die Sklaven der alten Araber: Jacob, Studien in arabischen Dichtern 3, 137 f., über die Sklaven der Babylonier: Meissner, De servo babyl. assyr. u. Beiträge 6 f. Kohler und Peiser, Aus d. bab. Rechtsleben 1, 1 ff. 2, 6. Peiser, Mittheil. d. vorderas. Gesellsch. 1, 150. 157 f. 161.

2) Bei den Babyloniern wurde in solchen Fällen ein Sklave adoptiert. Peiser, Mittheil. 1, 154.

3) Auf den Menschenraub setzt das Gesetz Ex 21, 16 die Todesstrafe, was auch bei den Griechen und Römern der Fall war.

4) Vgl. Bücher, Die Aufstände der unfreien Arbeiter 143—129 v. Chr. 1874. — In Israel musste natürlich der in den prophetischen Kreisen lebende Geist der Humanität viel dazu beitragen, den Skla-

töten, was den Römern erlaubt war, verbietet schon das Bundesbuch Ex 21, 20. Bei den Sklavinnen kam noch hinzu, dass sie meistens Kebsweiber ihrer Herren waren, wodurch ihre Stellung natürlich sehr erleichtert wurde. Abgesehen davon, dass die Sklaven unfrei waren, war ihr Leben von dem der Kinder des Hauses nicht allzu verschieden. Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung die Erzählung 1 Sam 9, 3 ff., wo Saul von einem Sklaven begleitet nach den Eseln seines Vaters sucht. Hier schlägt nämlich der Sklave vor, Samuel um Rath zu fragen, und da Saul entgegnet, dass sie kein Geschenk für den Seher haben, antwortet der Sklave: ich habe noch einen Viertelsekel bei mir, den du ihm geben kannst. Vgl. auch Stellen wie Pr 17, 2: ein kluger Sklave wird über den ausgearteten Sohn Herr werden und unter den Brüdern das Erbe theilen. Doch gab es natürlich Ausnahmen unter den Herren, so gut wie es unter den Sklaven schlechte Elemente gab (vgl. Pr 29, 19 ff. Sir 30, 33 ff.). Bezeichnend ist es aber, dass das Bundesbuch und das Deuteronomium Bestimmungen über den Fall enthalten, dass ein israelitischer Sklave die ihm gewährte Freilassung nicht zu benutzen wünscht, sondern es vorzieht, als Sklave bei seinem Herrn zu bleiben, Ex 21, 5. Dt 15, 16. In betreff der Auslieferung entlaufener israelitischer Sklaven geben die Gesetze keine Anordnungen, was jedoch wahrscheinlich damit zusammenhängt, dass solche Sklaven meistens im Auslande Zuflucht suchten, 1 Kg 2, 39 f.[1]). Dagegen wird

ven ihr Loos zu erleichtern. Vgl. besonders die schöne Stelle Hi 31, 15: hat nicht Er, der mich erschuf, im Mutterleibe auch ihn (den Sklaven) geschaffen.

1) In Babel musste der weggelaufene Sklave von dem, der ihn einfing, ausgelöst werden. Bisweilen wurde ein verschwundener Sklave vom Besitzer an einen anderen billig verkauft, der ihn dann aufsuchen musste. Vgl. Kohler und Peiser, Aus dem babyl. Rechtsleben 1, 5 f.

Dt 23, 16 der aus einem fremden Lande zu den Israeliten geflüchtete Sklave in Schutz genommen.

Ob die israelitischen Sklaven ausser Essen und Kleidern auch Lohn bekommen haben, ist nicht ganz klar. Die eben erwähnte Erzählung 1 Sm 9, 3 ff. könnte dafür sprechen. Andererseits scheinen Stellen wie Dt 15, 13 f. u. 18 das Gegentheil vorauszusetzen. Aber wiederum lässt sich der Lv 25, 49 angenommene Fall, dass ein Sklave so viel gewinnt, dass er sich freikaufen kann, nur so erklären, dass er während seines Sklavendienstes Einnahmen hatte [1]).

Die sonstigen Bestrebungen des Gesetzes, den israelitischen Sklaven ihre Freiheit zu verschaffen, werden unten § 36 f. näher behandelt werden.

Geschlechter und Stämme. Die Verfassung.

13. Die einzelnen mit einander verwandten Familien bildeten die grössere Gruppe des Geschlechtes, die zusammengehörenden Geschlechter wiederum die Einheit des Stammes [2]). Diese Gliederung haben die Israeliten aus ihrem Hirtenleben mitgebracht und später nie aufgegeben, so wenig sie auch zu der späteren Entwicklung des Volkes zu passen schien. Besonders festgewurzelt war das Bewusstsein der

1) Gegen Bertholet, Die Stellung der Israeliten zu den Fremden 165. In Babylonien scheinen die Sklaven regelmässig ihr Peculium gehabt zu haben, wovon sie den Herren eine Abgabe zu zahlen hatten, und womit sie Geschäfte treiben konnten; vgl. Kohler und Peiser, ebend. 1, 1 ff. Aehnliches verordnet Muhammed Sur. 24, 33.

2) Die Geschlechter zerfielen in die kleinern Gruppen der „Vaterhäuser" Ri 9, 1. 1 Kg 8, 1, ein Terminus, der schon im Tell-el-amarna-Briefe No. 127 vorkommt. Uebrigens ist die Terminologie des Hebräischen hier ebenso wenig scharf ausgeprägt wie im Arabischen.

Stammesangehörigkeit. Wie unter den arabischen Stämmen starke Ungleichheiten und Rivalitäten vorkommen (§ 4), so treffen wir auch scharfe Gegensätze unter den israelitischen Stämmen. Gn c. 49 werden einzelne Stämme vom Fluche getroffen, und ein anderer Stamm wird verspottet, weil ihm sein Hang zum Wohlleben seine Freiheit geraubt hat (V. 14). Im Deboraliede Ri c. 5 werden die Stämme scharf getadelt, die an dem grossen Kampfe nicht theilnehmen wollten. Der angesehene Stamm Ephraim ist äusserst eifersüchtig auf die kleineren Stämme, die sich in den Kämpfen hervorthun, Ri 8, 1 ff. 12, 1 ff. Zwischen Juda einerseits und Ephraim mit den von ihm abhängigen Stämmen andererseits besteht eine nicht zu beschwichtigende Rivalität, die schon unter David einen Bürgerkrieg hervorrief, 2 Sam 19, 10 ff. c. 20, und schliesslich zu der Spaltung des Reiches nach dem Tode Salomos führte, 1 Kg 12. Von jetzt an tritt die Stammverschiedenheit hinter der Eintheilung in zwei Reiche, Israel (Ephraim) und Juda, etwas zurück, verschwindet aber doch keineswegs vollständig, vgl. Jes 8, 33. 9, 20.

Weniger häufig werden in den vorexilischen Zeiten die Geschlechter oder Unterstämme erwähnt. Von den benjaminitischen Geschlechtern kommen vor: Matri 1 Sam 10, 21 und wahrscheinlich Gera Ri 3, 15. 2 Sam 16, 5, vgl. Gn 46, 21. 1 Ch 8, 7; in Manasse gab es ein Geschlecht Abiezer, das nach Ri 6, 12 das kleinste im Stamme war; in Juda wird u. a. das Geschlecht Zerah (Gn 38, 30. Jos 7, 1), in Ephraim ein Geschlecht Suf mit einem gleichnamigen Landgebiete genannt, 1 S 1, 1. 9, 5 [1]). Wie eingreifend aber die Gliederung war, geht aus mehreren Zügen hervor. Dass David vom Tische Sauls wegbleibt, wird nach 1 Sam 20, 6 dadurch hinlänglich erklärt, dass er mit

1) Vgl. E. Meyer, Entstehung des Judenthums 159.

seinem Geschlechte in Bethlehem ein jährliches Fest zu feiern hat. Von dem Heiligthum Michas, das wahrscheinlich der kultische Mittelpunkt einer Dorf- und Geschlechtsgemeinde war, war schon oben die Rede (§ 5). Dass das Geschlecht schützend für die Mitglieder desselben eintrat, geht aus der Erzählung 2 Kg 4, 8 ff. hervor. Der dankbare Prophet fragt die Frau in Sunem, ob sie Fürsprache beim Könige oder beim Feldhauptmann nötig hat; sie antwortet aber: das ist unnötig, ich wohne ja sicher inmitten meines Geschlechtes[1]). Wüssten wir mehr über diese Geschlechter, so würden wahrscheinlich viele Ereignisse in der Geschichte Israels in einem anderen und klareren Lichte vor uns erscheinen. So ist es z. B. höchst wahrscheinlich, dass die fortwährenden Revolutionen und die wechselnde, bald assyrer-, bald ägypterfreundliche Politik in Ephraim mit den Rivalitäten zwischen diesen Geschlechtern zusammenhängen, ähnlich wie in Babel, wo die verschiedenen Feinde ihre Parteigänger in den verschiedenen Geschlechtern der Städte hatten[2]).

Aus dem hier Angedeuteten folgt, dass die ursprüngliche Verfassung der Hebräer wie die der Araber eine aristokratische genannt werden muss. Der Ruhm einzelner Stämme oder Geschlechter stellt ihre Mitglieder auf eine hohe Stufe, von der sie verächtlich auf andere Stämme oder Geschlechter herabblicken[3]). Von dieser Anschauung sind alle Israeliten der älteren Zeit, auch die Propheten durchdrungen. So ist z. B. Jesaja in seinen Empfindungen durchaus aristokratisch. Der Staat Juda geht nach seiner

1) L. *'ammai* für *'ammi*, das hier weniger treffend ist. Vgl. Gn 17, 14. 25, 8. Lev 21, 1 usw. und über das arab. *'amm* Wellhausen, Die Ehe 480.

2) Vgl. Peiser, Mittheilungen der vorderasiat. Gesellsch. I 153 f.

3) Vgl. Nöldeke, Orientalische Skizzen 12 ff.

Schilderung (3, 1 ff.) dadurch zn Grunde, dass alle Bande der Ehrfurcht gelöst werden, und die Geringen sich gegen die Angesehenen auflehnen, bis es schliesslich dem Volke selbst unerträglich wird, so dass es die Herrschaft dem ersten besten anständig gekleideten Manne anbietet. Und doch ist dies derselbe Prophet, der wie Amos als der unermüdliche Anwalt der misshandelten Geringen und Armen auftritt. Das Recht der Geringen darf nicht geschmälert werden, aber regieren dürfen sie nicht. Deshalb tragen bei Jesaja auch die Vornehmen die eigentliche Schuld für die Sünde des Volkes, weil sie die blinde Menge irregeleitet haben (3, 12). Dem entsprechend hat auch die Verfassung der Stämme und der Geschlechter bei den Israeliten von Anfang an einen aristokratischen Charakter. Die im Alten Testamente erwähnten »Aeltesten« oder »Vornehmen« sind wie die Schech's der Araber die Häupter und Vertreter der angesehenen Geschlechter. Sie treten zusammen in allen wichtigen Fällen, führen das Volk im Kriege, fungieren als Richter usw. Davon liegt noch eine deutliche Erinnerung im Pentateuch vor, wo sie übrigens merkwürdiger Weise nur beim Elohisten und (selten) beim Deuteronomiker erwähnt werden. Dass sie mit der Eintheilung in Geschlechter zusammenhängen, geht aus Stellen wie Ex 12, 2 ff. Dt 1, 15 hervor. Auch in der Richterzeit treffen wir sie, vgl. z. B. die Aeltesten Gileads Ri 11, 5 ff., die Aeltesten Judas 1 Sm 30, 26 und die Aeltesten Israels 1 Sm 4, 3. 2 Sm 5, 3.

14. Allmählich musste aber die geänderte Lebensweise Israels einen gewissen Einfluss auf diese Verfassung ausüben. Hatte auch meistens ein bestimmtes Geschlecht ein Dorf, und ein bestimmter Stamm eine besondere Gegend besiedelt, so machte sich jetzt die Ortsangehörigkeit auf Kosten der Geschlechtsangehörigkeit geltend. Die Ortsgemeinde nahm allerlei fremde Elemente, vor allem die an

Ort und Stelle lebende kanaanäische Bevölkerung auf. So bilden sich neue lokale Einheiten, und folgerichtig sehen wir deshalb jetzt die Stadtältesten neben den Geschlechtsältesten auftreten. Auch das Collegium der israelitischen Stadtältesten war wie bei den Kanaanäern[1]) eine aristokratische Organisation, aber das Entscheidende ist nicht mehr der höhere oder geringere Ruhm des Geschlechtes, sondern der Reichthum der einzelnen Familien. Die Besitzlosen gehörten zu keinem Geschlechte, und konnten deswegen auch keine Aufnahme im Aeltestenkollegium finden. Die Mitglieder dieser neuen Behörden hiessen ebenso wie die Geschlechtshäuptlinge, nämlich Aelteste oder Vornehme (Häuptlinge, *sârîm*). Beispiele findet man Ri 8, 14. 9, 1 ff. und besonders 1 Kg 21, 8 ff., nach welcher Stelle sie den Blutbann hatten. Die Macht der Aeltesten in den festen Städten musste ausserdem dadurch wachsen, dass die grösseren Städte von offenen Flecken und Dörfern umgeben waren, die die festen Städte als ihren Mittelpunkt und Zufluchtsort betrachteten (vgl. Nu 21, 25. Jos 17, 11. 2 Sm 20, 19).

Eine weitere Umbildung der Verfassung brachte die Einführung des Königsthums; doch war diese lange nicht so eingreifend, wie man von vorne herein vermuthen könnte. Wie die meisten orientalischen Herrscher begnügten die israelitischen Könige sich mit der Eintreibung der Steuern und dem Aufgebote des Heerbannes. Sonst liessen sie die Verhältnisse in der Regel so wie sie seit Alters waren. Salomo liess zwar das Land in Gouvernements eintheilen, die mit der alten Eintheilung in Stämme nicht zusammenfielen. Aber diese Gliederung hatte, wie es scheint, nur die Steuereintreibung zum Gegenstande (1 Kg 4, 7), und hat jedenfalls keine wirkliche Grundlage für

1) Vgl. Pietschmann, Geschichte der Phönizier 148.

eine Organisation des Landes geschaffen. Dasselbe gilt von den königlichen Beamten, die ebenfalls den Namen *sârîm* tragen. Als Eintreiber der Abgaben an den König lasteten sie schwer auf dem Volke ohne eine neue Stufe der socialen Entwicklung zu bezeichnen. Deshalb hören wir in der Königszeit immer noch von der alten Geschlechts- und Gemeindeverfassung mit ihren Aeltesten, Jes 3, 14. 2 Kg 23, 1 usw. Natürlich gehörten die königlichen Beamten zu den Geschlechtshäuptern, aber sie bildeten nur einen kleinen Theil derselben, und die übrigen fuhren fort ihre Autorität kraft der althergebrachten Ordnung auszuüben. Die Frau in Sunem lehnt, wie schon berührt, jede Fürsprache am Hofe ab, weil sie in dem sicheren Schutz ihres Geschlechtes lebt. Der König muss, wenn er gegen einen Mann auftritt, die Aeltesten seiner Stadt zusammenberufen, damit sie ihn verurtheilen (1 Kg 21, 8 ff.). In der Gemeindeversammlung wurde das Land vertheilt (Mi 2, 5), und gewiss alle sonstigen Angelegenheiten der Gemeinde behandelt. In der äussersten Noth wandte man sich wohl an den König oder den Feldhauptmann (2 Sam 14, 1. 2 Kg 6, 26. 4, 13), sonst wurde aber in Friedenszeiten die Landbevölkerung nur durch das Steuereintreiben daran erinnert, dass sie einen König hatte. Erst das Deuteronomium sucht in allen schwereren Rechtsfällen die Gerichtsbarkeit zu zentralisieren (17, 8 ff. 19, 17); dagegen bleiben die leichteren Fälle den Gemeindeältesten überlassen (21, 19).

Im Exil verschwand der König mit den ihn umgebenden Beamten. Da zugleich die Israeliten gruppenweise deportiert wurden, musste die nie verschwundene alte Verfassung neue Kraft und Bedeutung gewinnen, bildete sie ja jetzt den einzigen politischen Zusammenhalt des Volkes. Dem entsprechend begegnen uns die Aeltesten der Exulanten bei verschiedenen Gelegenheiten, z. B. wenn ein

Prophet über das Schicksal des Volkes befragt werden sollte, Ez 8, 1. 14, 1. 20, 1, oder wenn ein Brief an die Gemeinde gesandt wurde, Jer 29, 1.

Im Exil, wo man wesentlich in den Erinnerungen an die alten Zeiten lebte, entstand ohne Zweifel das starke Interesse für genealogische Untersuchungen und Verzeichnisse, die uns in der nachexilischen Zeit überall entgegentritt. Für die Eintragung der Israeliten in die genealogischen Listen giebt es jetzt ein neues Wort *hithjaḥes*, das in der älteren Literatur nicht vorkommt. Selbstverständlich hatte für die kleine jüdische Provinz die Eintheilung in Stämme wenig Bedeutung; um so eifriger aber beschäftigte man sich mit den Geschlechtern, von denen nun eine ziemlich grosse Zahl genannt werden [1]). Höchst eigenthümlich ist es dabei, dass in diesen Verzeichnissen ab und zu Handwerkergilden neben den genealogischen Gruppen auftreten; so z. B. die Zünfte der Salbenhändler und Goldschmiede, Neh 3, 8. 31, der Baumwollenweber 1 Ch 4, 21 vgl. 2, 55. Die Erklärung kann z. Th. darin gesucht werden, dass bestimmte Fertigkeiten in bestimmten Familien erblich waren, aber bezeichnend ist es jedenfalls, dass in diesen Fällen nicht der Name der Familie, sondern die Angabe der Beschäftigung auftritt. Es ist deshalb wohl eher anzunehmen, dass die Handwerker zu den eigentlichen Geschlechtern nicht gehörten.

Diese Geschlechter bildeten nun fortwährend die wesentliche Grundlage der Verfassung. Die persischen Beamten trieben die Steuern ein und übten auch eine gewisse richterliche Thätigkeit aus, wahrscheinlich in allen schwereren Fällen und ausserdem bei allen Kollisionen mit den Nachbarn, vgl. Neh 3, 7 [2]). Sonst aber hatte die Ge-

1) Vgl. E. Meyer, Entstehung des Judenthums 160 ff.

2) Ueber die Eintheilung der Provinz Juda in Bezirke, vgl. E. Meyer 166 ff.

meinde eine ziemlich weitgehende Selbstverwaltung. Ihre Vertreter waren nach wie vor die Vertrauensmänner der einzelnen Geschlechter, die jetzt eine in Jerusalem tagende Centralbehörde bildeten [1]). Nehemia spricht 5, 17 von 150 Geschlechtshäuptern (*seganim*), die täglich an seinem Tische assen. Sie sind wahrscheinlich identisch mit den *sarim*, die nach Neh 11, 1 ihren ständigen Aufenthalt in Jerusalem hatten [2]). Was ihre Befugniss betrifft, so sehen wir Esr 10, 8. 14, dass ihnen das Richteramt oblag; auch war es nach Neh 5, 7 ihre Pflicht für die Regelung der ökonomischen Verhältnisse zu sorgen. Dagegen wurden nach Esr 10, 7. Neh c. 10 sehr wichtige Angelegenheiten der Volksversammlung vorgelegt, was jetzt bei der Kleinheit der Gemeinde eine praktisch leicht ausführbare Sache war.

Als Nachfolger jenes Aeltestencollegiums treffen wir in der griechischen Zeit den Senat, die *Gerusia* oder, wie man ihn seit der Regierung Herodes des Grossen gewöhnlich nannte, das *Synedrium*. An seiner Spitze stand der Hohepriester, der immer mehr die Stellung eines weltlichen Herrschers einnahm, und um den sich die Regierungspartei der Sadducäer schaarte. Ausserhalb Jerusalems wurden aber die Rechtssachen in erster Instanz von den lokalen

---

1) Daneben gab es aber Vorsteher und Richter in den Landstädten, Esr 10, 14.

2) Uebrigens herrscht auf diesem Gebiete in der Terminologie der Bücher Esra und Nehemia eine grosse Unklarheit, die wohl, wie E. Meyer, Entstehung des Judenthums 132 f., wahrscheinlich gemacht hat, hauptsächlich auf Plerophorie beruht, sodass die neben einander auftretenden Benennungen häufig dieselben Personen bedeuten. Vgl. sonst über diesen Punkt: Stade, Gesch. Israels 2, 105. Wellhausen, Israel. jüd. Gesch. [2] 185. Benzinger, Archäologie 316 ff. Artikel »Aelteste« in der Prot. Realencyclopädie [3] 1, 224 ff. Nowack, Archäologie 1, 314 ff. Seesemann, Die Aeltesten im Alten Testament 1895, 51 ff.

Gerichtsbehörden behandelt und nur, wenn keine Einigung erzielt werden konnte, vor das Synedrium gebracht.

Das Bürgerrecht.

16. Vom Genusse der Bürgerrechte ausgeschlossen waren natürlich die Sklaven, die im Dienste der Israeliten standen. Auch wurden die Söhne eines Mannes nicht als Vollbürger anerkannt, solange sie sich unter der väterlichen Gewalt befanden. Von einer bestimmten Mündigkeitserklärung ist nirgends die Rede[1]); vielmehr wird wohl selbst der verheirathete Sohn, falls der Vater nicht so reich war, dass er ihm ein Gut schenken konnte, erst nach dem Tode des Vaters in seine vollen Rechte eingetreten sein. Indessen müssen wir den Kreis der eigentlichen Bürger noch enger ziehen, da ohne Zweifel bei den Israeliten wie bei andern Völkern des Alterthums das Bürgerrecht ausschliesslich mit dem Grundbesitz verbunden war. Den technischen Ausdruck für dieses Verhältniss treffen wir wahrscheinlich in dem Worte des Propheten Jesaja: Wehe denen, die Haus an Haus reihen, Feld mit Feld verbinden, bis Ihr schliesslich allein *hûšabtem* im Lande, d. h. bis Ihr die einzigen wirklichen Bürger seid, und die andern ihre Bürgerrechte verlieren. Damit waren also nicht nur die ganz Besitzlosen (§ 7), sondern auch die Kleinbürger und die Hand-

1) Bemerkenswerth sind indessen die Sätze für die Ersatzsummen bei Gelübden von Personen Nu 27, 1 ff.; bei männlichen Individuen lauten sie: für das Alter zwischen 1 Monat und 5 Jahren 5 Sekel, zwischen 5 und 20 Jahren 20 Sekel, zwischen 20 und 60 Jahren 50 Sekel, über 60 Jahre 15 Sekel; bei weiblichen Personen dementsprechend: 3, 10, 30 und 10 Sekel. Also bezeichnet das 20. Jahr den Eintritt in das volle Mannesalter; vgl. Nu 1, 3. 1 Ch 23, 3. 24 (anders Nu 4, 3 ff. 8, 24).

werker von dem Genusse des Bürgerrechts ausgeschlossen. Unter der grundbesitzenden Bevölkerung gab es wiederum eine Gruppe, die den Namen *gibbore ḥail* tragen, und in der man wohl die Grossgrundbesitzer suchen kann. Mit den Grundbesitzern überhaupt, wie E. Meyer anzunehmen scheint[1]), decken sie sich nämlich nicht. Das zeigen die Berichte von der Eroberung Jerusalems im Jahre 497, wo Nebukadresar die *gibbore ḥail* nach Babel führt (2 Kg 24, 16), während wir doch in der Folgezeit hören, dass ein Mann aus Anathot ein ihm gehörendes Feld an den Propheten Jeremias verkauft (Jer 32, 7). Auch wären die 60000 *gibbore ḥail* in Ephraim (§ 18) doch wohl eine zu geringe Procentzahl von den sämmtlichen Bewohnern, wenn man sie mit den Grundbesitzern überhaupt identificieren wollte. Vielmehr sind diese »Heermänner« ohne Zweifel die reichen Grossgrundbesitzer, die im Kriegsfall eine bestimmte Zahl von Kriegern zu stellen hatten und deshalb diesen Namen tragen. Neben ihnen bestanden aber die Dorfgemeinden, die auch Grundbesitz besassen, wie die Dörfer ja auch im Kriegsfalle eine ihrer Grösse entsprechende Zahl von Kriegsleuten auszurüsten hatten (Am 5, 3). Auch sie galten gewiss als Vollbürger, aber sie hatten natürlich nicht denselben Einfluss wie die Grossgrundbesitzer, in deren Händen umfassende Güter vereinigt waren. Es ist deshalb gewiss kein Zufall, dass wir in der Zeit nach der Wegführung der Grossgrundbesitzer von einem königlichen Beamten hören, der die Bauernbevölkerung zu konscribieren hatte (Jer 52, 25. 2 Kg 25, 19), während vorher die Stellung des Heeres wesentlich auf den Grossgrundbesitzern geruht hatte. Aber erst nachdem auch die Bauernbevölkerung bei der zweiten Eroberung des Landes deportiert war,

1) Vgl. E. Meyer, Gesch. d. Alt. 367.

blieb nur die Bevölkerung, die absolut besitzlos war, im Lande übrig (Jer 39, 10).

17. Noch eine andere Frage kommt beim Bürgerrechte in Betracht, nämlich die nach der Stellung der sogenannten *Gerim*, d. h. der Ausländer, die sich aus irgend einem Grunde bleibend unter den Israeliten aufhielten. Ein solcher Ger ist rechtlos, solange es ihm nicht gelingt, den Schutz eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft zu gewinnen; geschieht dies aber, so wird ihm die Möglichkeit eröffnet, schliesslich Aufnahme in das Volk selbst zu finden. In den ältesten Zeiten fanden solche Amalgamierungen in grossem Umfange statt, besonders in Juda, wo die Stämme Kaleb und Kenaz mit den Israeliten vollständig verschmolzen, aber auch sonst, indem die Kanaanäer allmälich vom Volke aufgesogen wurden. Eine politische Frage wurde die ganze Angelegenheit erst, als Israel sich als Staat konsolidiert hatte, also erst unter den Königen. Hier treffen wir nun unter den Dienern Sauls einen Edomiten Doeg (1 Sam 21, 8). Der Hethite Urija, der im Heere Davids diente, hatte eine Israelitin geheirathet (§ 5). Itai aus der philistäischen Stadt Gath war gar Befehlshaber über ein Drittel des Heeres Davids (2 Sam 18, 2). Aus derselben Stadt war Obed Edom, in dessen Hause die Lade Jahves eine Zeit lang stand (2 Sam 6, 10). Vgl. noch 2 Sam 18, 21. 23, 36 f. 1 Ch 11, 46. 27, 30 f. Diese Beispiele zeigen, dass die fremden Schützlinge des Königs es in der That zu hohen Stellungen bringen konnten, von denen mehrere der Art sind, dass wir nothwendig annehmen müssen, die betreffenden Männer haben volle Aufnahme in das israelitische Volk gefunden. Das involviert aber weiter, dass diese Männer sich dem israelitischen Kultus angeschlossen haben müssen, was auch ausdrücklich von Urija erzählt wird (2 Sam 11, 11), und ebenso evident aus dem über Obed Edom Mitgetheilten

hervorgeht. Anders verhielt es sich mit den kleinen Kolonien von fremden Kaufleuten und Handwerkern, denen man bestimmte Viertel der Städte überliess, wo sie, unter dem Schutze des Königs stehend, nach ihren eigenen religiösen Sitten leben konnten, vgl. 1 Kg 20, 34. Ja Salomo ging so weit, dass er auf dem Oelberge Heiligthümer für die in seinem Reiche lebenden Ausländer errichten liess 1 Kg 11, 7. Von einer Aufnahme dieser Gruppe von Gerim in das Volk konnte natürlich keine Rede sein. Endlich gab es eine dritte Gruppe von Gerim, denen es nicht gelungen war, eine vertragsmässig geschützte Stellung zu gewinnen, und deren Lage folglich eine ziemlich prekäre war. Sie werden deshalb im Gesetze (Ex 22, 20) und von den Propheten (Jer 7, 6. 22, 3. Ez 22, 7. 29. Zach 7, 10. Mal 3, 5) der Humanität warm empfohlen und in stehenden Formeln neben Wittwen und Waisen und anderen Schützlingen der Propheten erwähnt. Recht eigenthümlich ist die Stellung des Deuteronomiums zu dieser dritten Gruppe[1]). Einerseits werden nämlich die Israeliten aufgefordert, solche arme Gerim zu ihren Opfermahlzeiten und Festen einzuladen (16, 13 f. usw.); andererseits wird das Gefallene, dessen Genuss den Israeliten verboten war, den Gerim angewiesen, falls sie es nicht vorziehen, es an die Ausländer zu verkaufen (14, 21). Diese letztere Bestimmung zeigt, dass die betreffenden Gerim nicht etwa ortsfremde Israeliten, sondern wirkliche Nichtisraeliten waren; aber die übrigen Bestimmungen beweisen, dass wir unmöglich an ausgesprochene Heiden denken können, deren Theilnahme an den Opfermahlzeiten ja Aergerniss gegeben haben würde.

Je mehr aber die prophetische Religion die verschiedenen Lebenskreise durchdrang, und je mehr die israeli-

1) Vgl. Bertholet, Die Stellung der Israeliten zu den Fremden 101 ff.

tische Nation den Charakter einer religiösen Gemeinde annahm, desto mehr musste die Frage nach der Aufnahme der Gerim in das Volk sich in eine religiöse Frage verwandeln, in welcher das social-politische Moment nur sekundäre Bedeutung hatte. Für den Eintritt in die *ḳahal* Israels giebt nun das Deuteronomium folgende Bestimmungen (23, 2 ff.). Ausgeschlossen sind, ausser den *Mamzerim*, ein Wort, dessen Bedeutung immer noch nicht feststeht, und den Verschnittenen, die Ammoniter und Moabiter, selbst wenn ihre Vorfahren in mehreren Generationen unter den Israeliten gelebt haben. Dagegen konnten die Fremden aus allen anderen Nationen[1]) in der dritten Generation Aufnahme finden, was unzweifelhaft so aufgefasst werden muss, dass sie gleichzeitig politische Gleichberechtigung erhielten. In den meisten Fällen handelte es sich wohl nur um wohlhabende Personen, die schon eine sociale Position gewonnen hatten (vgl. besonders Dt 28, 43 f.); denn dass die religiöse Ueberzeugung an und für sich nicht das Entscheidende ist, geht schon aus der Analogie der Verschnittenen hervor (vgl. die entgegengesetzten Bestimmungen Jes 56, 3 ff.). In dem Entwurfe des Propheten Ezechiel c. 40 ff. sind die Gerim, die Söhne unter den Israeliten erzeugt haben, mit dem Volke politisch gleichberechtigt und erhalten Grundbesitz bei der Verloosung des Landes (47, 22). Offenbar muss diese Bestimmung nach der Analogie der übrigen Auffassungen des Propheten und den damaligen Zeitverhältnissen verstanden werden; d. h. der Prophet denkt gewiss an solche Gerim, die mit den israelitischen Exulanten nach Babel gebracht waren und sich hier der Religion Israels angeschlossen hatten[2]). Das

1) So ist nämlich, wie Bertholet a. S. 173 mit Recht betont, der Ausdruck: Edomiter und Aegypter zu verstehen.

2) Vgl. Bertholet, Stellung der Israeliten z. d. Fremden 111 f. und Komment. zu Ez 47, 22 f.

Priestergesetz dagegen nimmt auf die gewöhnlichen Verhältnisse Rücksicht und sucht das Verhältniss zwischen den Israeliten und den unter ihnen wohnenden Fremden auf umfassendere Weise zu regeln. Zunächst wird im Jobeljahrgesetze (vgl. § 36) auf den auch im Deuteronomium vorausgesetzten Fall Rücksicht genommen, dass ein in Israel wohnender Ger durch seinen Reichthum eine einflussreiche Stellung einnehmen kann. Ein solcher Ger ist deutlich genug nicht rechtlos; aber andererseits sorgt das Gesetz dafür, dass die armen Israeliten nicht bleibend in seine Gewalt kommen. Hat ein Israelite sich an ihn als Sklave verkaufen müssen, so wird er nicht nur im Jobeljahre frei, sondern jeden Augenblick ist der Fremde verpflichtet, ihn gegen eine immer kleiner werdende Lösesumme freizulassen (Lev 25, 47 ff.). Auch wird durch den (freilich auch für stammfremde Israeliten geltenden) ersten Theil dieses Gesetzes dem Ger die Möglichkeit genommen, sich bleibenden Grundbesitz in Israel zu erwerben (s. § 38). Nur die Häuser in den eigentlichen Städten kann er kaufen, was gewiss ein sehr aktueller Zug ist, da es ohne Zweifel nicht zu den seltenen Fällen gehörte, dass fremde Kaufleute sich Häuser in den israelitischen Städten kauften. Während nun das Priestergesetz auf diese Weise verhütet, dass die Gerim Grundbesitz unter den Israeliten gewinnen, giebt es andererseits Anordnungen, welche es den Gerim ermöglichen, als wirkliche Mitglieder in die Gemeinde aufgenommen zu werden. Ein Ger kann sich mit seiner Familie beschneiden lassen, und darf dann das Passamahl mit den Israeliten feiern (Ex 12, 48). Merkwürdig ist es hier, dass jede nähere Bestimmung über die Bedingungen, unter welchen der Fremdling aufgenommen werden kann, fehlt, was nur dadurch zu erklären ist, dass das betreffende Gesetz nur die unerlässliche Nothwendigkeit der Beschneidung für alle, welche das Passa feiern wollen, hervorheben

will. Es ist wohl deshalb richtig, wenn Bertholet[1]) dies Gesetz durch die oben erwähnten Bestimmungen des Deuteronomiums ergänzt, wonach die Gerim erst im dritten Gliede aufgenommen werden können. Natürlich waren auch hier die politischen Rechte mit den religiösen verbunden, so dass der Ger nach der Beschneidung als vollgültiges Mitglied des Volkes betrachtet wurde. Alle übrigen Gerim standen dagegen in rechtlicher und religiöser Beziehung ausserhalb der jüdischen Gemeinschaft[2]); dagegen waren sie verpflichtet, sich bestimmter Dinge zu enthalten, die bei den Israeliten religiösen Anstoss erregen konnten (Lv 17, 12. 15. 18, 26 usw.).

Bevölkerungsverhältnisse.

18. Die alttestamentlichen Nachrichten erlauben es nicht, ein sicheres Bild von den israelitischen Bevölkerungsverhältnissen zu gewinnen. Doch finden sich immerhin ein paar Angaben, die jedenfalls eine ungefähre Berechnung erlauben. Im Deboraliede (Ri 5, 8) ist von 40000 waffenfähigen Israeliten die Rede, wobei daran zu erinnern ist, dass einzelne Stämme, besonders der Stamm Juda, in diesem Liede gar nicht in Betracht kommen. Nimmt man hierauf Rücksicht und bedenkt man das oben erwähnte Aufgehen der Kanaanäer in Israel in der ältesten Königszeit, so muss man für die folgende Periode bedeutend erhöhte Zahlen erwarten. Dies trifft nun auch insofern zu, als 2 Sm 24, 9 als Resultat der Volkszählung Davids 1300000

1) A. a. O. 173.

2) Dass noch die nachexilischen Propheten die Unterdrückungen der Gerim rügen, ist schon oben bemerkt. Freilich half es diesen jetzt sehr, dass sie so gut wie die Juden selbst unter fremder Herrschaft standen.

waffenfähige Männer, 800000 in Israel und 500000 in Juda, angegeben werden. Eine nähere Prüfung zeigt indessen, dass diese Summen auf einer sehr starken Uebertreibung beruhen müssen. Berechnet man die Zahl der waffenfähigen Männer sehr hoch zu einem Drittel der Gesammtbevölkerung, so erreichen wir für die ganze israelitische Bevölkerung eine Summe von ungefähr 5 Millionen, was entschieden als eine Unmöglichkeit bezeichnet werden muss. Nimmt man nämlich für das von den Israeliten bewohnte Land einen Flächeninhalt von c. 16000 qkm an[1]), so würde sich für jeden qkm eine Anzahl von c. 300 Seelen ergeben. Dies übersteigt aber selbst die Verhältnisse in Belgien (196 auf jeden qkm) beinahe um das Doppelte und ist in einem Lande mit Gebirgswüsten und ausgedehnten Weidetriften wie Palästina eine absolute Unmöglichkeit. In der That treffen wir auch im Alten Testamente und in den Keilinschriften andere Angaben, die, so lückenhaft und unsicher sie auch sind, zu einem richtigeren Resultate führen. Nach 2 Kg 15, 19 f. entrichtete der König Menahem die an den Assyrerkönig zu bezahlende Steuer von 1000 Silbertalenten dadurch, dass er jeden wohlhabenden Grundbesitzer (*gibbor ḥail*, vgl. § 16) 50 Sekel zahlen liess. Also waren damals 60000 *gibbore ḥail* in Ephraim. Hiermit stimmt die Angabe Sargons ganz gut, dass er bei der Eroberung Samariens nebst 50 Streitwagen 27290 Einwohner fortschleppte[2]), da wir dabei nur an die obersten Beamten und reichsten Grundbesitzer zu denken haben.

Was Juda betrifft, so erzählt Sanherib[3]), dass er 46 feste Städte und zahlreiche Dörfer eroberte und 200 150 Menschen, jung und alt, männlich und weiblich, aus ihnen

1) Höher darf man kaum gehen, vgl. Benzinger, Arch. 16. E. Meyer, Entst. d. Jud. 109.

2) H. Winckler, Keilinschriftliches Textbuch zum Alt. Test. 26 f.

3) S. Winckler, a. S. 34 ff.

herauskommen liess und als Beute rechnete, d. h. er begnügte sich mit einer blossen Demonstration und führte sie nicht wirklich fort. Rechnet man hierzu die Bevölkerung der nicht eroberten Hauptstadt mit rund 25000 Seelen [1]), so erhält man eine Gesammtsumme von 225000 Einwohnern. Für Ephraim, das dichter bevölkert war und auch Theile des Ostjordanlandes umfasste, kann man dann wohl etwas mehr als die dreifache Zahl berechnen, was für ganz Israel die ganz passende Durchschnittssumme von etwas über 60n Einwohner auf den qkm ergiebt.

19. Treffen diese Berechnungen einigermassen das Richtige, so bezeichnen die 60000 Grossgrundbesitzer unter Menahem ungefähr ein Vierzehntel der Gesammtbevölkerung. Für Juda erhält man dann für Männer in einer ähnlichen socialen Position die Zahl 15000. Hiermit stimmt ganz gut die Angabe 2 Kg 24, 15, dass Nebukadresar bei der ersten Eroberung Jerusalems 7000 *gibbore ḥail* und ausserdem 1000 Schmiede nach Babel führte. Ueber die Zahl der bei der zweiten Eroberung Weggeführten giebt es keine brauchbaren Angaben, aber ohne Zweifel muss sie, wie E. Meyer mit Recht behauptet, bedeutend grösser gewesen sein als bei der ersten [2]). Jedenfalls blieb nach der letzten Deportation und nach der Auswanderung der Israeliten nach Aegypten (§ 8) nur eine sehr schwache Landbevölkerung übrig, während Jerusalem ganz verödet lag, vgl. Jer 44, 2.

Aus Esr c. 2. Neh c. 7 erfahren wir, dass 42360 Juden,

---

1) Vgl. hierüber die Zeitschrift des deutschen Palästina-Vereins 4, 211 ff.

2) Vgl. über diese Frage Stade, Zeitschrift für alttest. Wissenschaft 4, 271 ff. E. Meyer, Entstehung des Judenthums 110 ff. Giesebrecht zu Jer 52, 28 ff.

Männer und Frauen [1]), und ausserdem eine Anzahl Sklaven und Sklavinnen aus dem Exile zurückkehrten. Dazu kamen später die mit Esra Zurückwandernden Esr 8, 3 ff., deren Zahl wegen der Unsicherheit des Textes nicht feststeht. Die Bevölkerung wurde so vertheilt, dass ein Zehntel, das durchs Loos gewählt wurde, in Jerusalem Aufenthalt nahm, während die übrigen 9 Zehntel auf dem Lande wohnten, Neh 11, 1 f. Das war entschieden zu wenig für die Hauptstadt, weshalb auch Nehemias darauf bedacht war die Bevölkerung Jerusalems zu verstärken. Worin aber seine Maasregeln bestanden, erfahren wir leider nicht (Neh 7, 4).

Für die folgenden Zeiten versagen die Quellen vollständig. Doch ist es sicher, dass die Juden sich stark vermehrten, während ihre socialen Verhältnisse sich gleichzeitig besserten (§ 9). Mit Recht bemerkt Wellhausen [2]), dass Herodot, falls er 100 Jahre später diese Gegenden besucht hätte, wahrscheinlich nicht so achtlos an den Juden vorbeigezogen wäre. Die Juden waren jetzt so kräftig geworden, dass sie sich an dem Aufstande gegen Artaxerxes Ochus betheiligen konnten. Zur Strafe wurden eine Anzahl von ihnen nach Hyrkanien deportiert, was nur geschehen konnte, wenn die Bevölkerung schon stark angewachsen war. Für die späteren Zeiten fehlt es nicht an allerlei statistischen Daten bei Josephus, aber leider sind sie wegen der bekannten Uebertreibungssucht dieses Schriftstellers meistens unbrauchbar. Als Beispiel mag seine Angabe dienen, dass Galiläa allein 204 Städte und Dörfer hatte, von denen die kleinsten von mehr als 15000 Menschen bewohnt waren; das ergäbe nämlich für diese Landschaft

1) E. Meyer, Entstehung des Judenthums 192 f. Ueberhaupt wird hier auf die in dieser Schrift gegebene Beweisführung verwiesen.

2) Israel. u. jüd. Gesch. [2] 195 f.

eine Bevölkerung von weit über 3 Millionen Menschen, was eine reine Unmöglichkeit ist[1]).

Der Grundbesitz.

20. Von der Bedeutung des Grundbesitzes als Bedingung des Bürgerrechtes war schon oben S. 45 die Rede. Die Israeliten stehen hier ganz auf demselben Standpunkte wie das ältere römische und griechische Staatsrecht, wo auch Grundbesitz und Ansässigkeit die unumgänglichen Voraussetzungen des Staatsrechtes waren. Mit dieser Grundanschauung hängt der ausgeprägte Widerwille der Israeliten, sich von ihrem Grundbesitze auf dem Lande zu trennen, zusammen. Behüte Gott, dass ich dir das Erbe meiner Väter überlassen sollte, sagt Nabot zum Könige 1 Kg 21, 3. Mit dem väterlichen Boden, wo auch das Familiengrab sich befand (vgl. 2 Sam 19, 38), war der echte Israelit so eng verwachsen, dass er sich als eine aus der Erde gerissene Pflanze fühlte, wenn er sein Gut verlassen musste.

Das gewöhnliche Bild, das uns im Alten Testamente entgegentritt, ist das, dass der Grundbesitz Privatbesitz war. So liegt der Privatbesitz dem gewöhnlichen Erbrechte zu Grunde. Nach dem Tode des Besitzers erbte der älteste Sohn sein Gut[2]). Hatte er keinen Sohn, so bekam

---

1) Jos. Vita 235 Niese. Bell. 3, 43. — Nach Bell. 6, 420 ff. wurden im römischen Kriege 97000 Juden gefangen genommen, 1100000, jedoch meist von aussen her kommende Juden, getödtet. Eine Zählung der Passalämmer unter Nero ergab nach derselben Stelle die Zahl 255600, wonach gegen 3 Millionen Festfeiernde in Jerusalem anwesend gewesen sein müssen.

2) Das Gesetz Dt 21, 17, wonach der Erstgeborene einen doppelten Antheil bekam, fand wohl keine Anwendung auf den eigentlichen Grundbesitz, vgl. Stade, Gesch. 1, 392.

der nächste Agnat seinen Besitz, war dafür aber verpflichtet die Wittwe zu heirathen und dem erstgeborenen Sohn dieser neuen Ehe den Grundbesitz des Vaters zu überlassen, Dt 25, 6. Ruth 4, 10, vgl. das Gesetz über die Erbtöchter Num 27, 1 ff. 36, 1 ff. Auch der oben § 12 erwähnte Fall, dass ein Sklave das Haus seines kinderlosen Herrn erbt, beruht auf denselben Voraussetzungen. Vgl. noch die Gebote des Dekalogs und Ausdrücke wie: sie bedrücken den Mann und sein Haus Mi 2, 2.

Daneben treffen wir aber mehrere Spuren, welche beweisen, dass die Israeliten auch in den späteren Zeiten Gemeindebesitz neben Privatbesitz gekannt haben. Bekanntlich trifft man diese Form des Besitzes bei vielen Völkern[1]). In Deutschland zum Beispiel hielt sich der Gemeindebesitz lange neben dem Sonderbesitze und hinterliess ausserdem auf diesem letzteren Gebiete allerlei Spuren, z. B. die gegenseitigen Weiderechte auf den Feldern während der Brache, die Aufeinanderfolge der Saaten, der Ruhe- und Baujahre, die gegenseitige Hülfe bei den Feldarbeiten, das Verbot, die Aecker in Wiesen zu verwandeln usw. In Russland herrscht immer noch der Gemeindebesitz, indem das Ackerland nur der Gemeinde gehört und jährlich durchs Loos unter die Mitglieder des Dorfes ver-

1) Vgl. Maine, Anc. Law 267; v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 1865—66, 1, 34 ff. 96. 304 ff. In Babylonien weist die Bestimmung, dass Grund und Boden nur dann verkauft werden darf, wenn die andern Familienmitglieder ihre Zustimmung geben, in dieselbe Richtung, vgl. Peiser, Mittheilungen d. vorderas. Ges. 1, 153; s. auch ebend. S. 164 über die Viehzucht, die nicht als Privateigenthum betrieben wurde. Nach Wellhausen, Skizzen u. Vorarbeiten 4, 18, waren in Medina die die Gehöfte umgebenden Palmenhaine und Gärten wahrscheinlich Eigenthum der Gemeinde; sonst war bei den arabischen Stämmen das angebaute Land Privatbesitz, Wellhausen, Reste arab. Heidenthums[2] 107 f.

theilt wird. Von besonderem Interesse ist es, eine nahe verwandte Wirthschaftsform unter den jetzigen Bewohnern des israelitischen Landes zu treffen[1]). Der Boden im heutigen Palästina zerfällt, wenn man von dem sogenannten *wakf* (Bodenbesitz, der zu frommen Stiftungen legatorisch geschenkt ist) absieht, in zwei Theile, *mulk* d. i. Privatbesitz in der nächsten Nähe des Dorfes, der vererbt wird und verschenkt werden kann, und *amîrije*, d. i. dem Staate gehörendes Ackerland, das vom ganzen Dorfe gepachtet wird. Dies Gemeindeland wird auf folgende Weise vertheilt. Nachdem festgestellt worden ist, wie viel Ackerland jedes Gemeindemitglied nach der Grösse seines Haushaltes beanspruchen kann, wird das Land in gleich grosse und so weit möglich gleich gute Parcellen getheilt, deren Namen auf kleine Steine aufgeschrieben werden. Die Steinchen werden in einen Beutel gelegt, und darauf versammeln sich die Dorfbewohner und stellen sich in einem Halbkreis um den Imam. Dieser lässt einen kleinen, noch nicht fünfjährigen Jungen ein Steinchen (*ǧaral*, das hebräische *goral*) aus dem Beutel ziehen, während gleichzeitig ein anderes Kind den Namen eines der Dorfmitglieder nennt, das dann das entsprechende Stück Land erhält. Gegen diese Vertheilung gilt keine Appellation. Von Theilnahme an der Verloosung sind alle Fremden ausgeschlossen, wenn sie nicht die Genehmigung der Gemeinde dazu erhalten haben.

21. Die Beweise für das einstige Vorkommen eines derartigen Gemeindebesitzes bei den Israeliten sind folgende.

Micha 2, 5 geben die Gegner des Propheten ihrem Zorn

1) Vgl. Palest. Explorat. Fund, Quart. Stat. 1894 191 ff. Schick, Oesterreich. Monatsschrift für den Orient 1879 no. 3. Klein, Zeitschrift des deutsch. Palästina-Vereins 4, 70 ff.

über seine Rede dadurch Ausdruck, dass sie sagen: Du sollst niemand haben, der für dich die Messschnüre in der Gemeinde Jahves[1]) ausstreckt. Also muss fortwährend eine Verloosung des Gemeindelandes stattgefunden haben, an welcher sich die Mitglieder des Dorfes oder, was in den meisten Fällen dasselbe war, des Geschlechtes betheiligten. Dasselbe lehrt, wie Wellhausen gewiss mit Recht vermuthet hat[2]), die Stelle Jer 37, 12, wo der Prophet die Hauptstadt verlassen will, um im Lande Benjamin mit seinem Geschlechte in Anathot an der Vertheilung des Landes theilzunehmen. Deutlich liegt auch diese Sitte dem Bilde des schönen 16. Psalmes zu Grunde. Im Gegensatze zu den Götzendienern hat der Fromme Gott als seinen Theil erhalten. »Jahve ist der mir dargereichte Theil und mein Becher-Antheil; du hältst mein Loos aufrecht[3]); die Messschnüre fielen mir zu mit guten Strecken, mein Theil gefällt mir!« Wahrscheinlich wurzelt auch die Redensart »Theil (*ḥelek*) mit jemand haben«, besitzberechtigt neben ihm sein, z. B. Dt 10, 9. 12, 12, in denselben Verhältnissen. Endlich kann noch an die vom Propheten Ezechiel angeordnete Vertheilung des Landes (§ 39) erinnert werden, da die dort vorkommende Verloosung wohl Bekanntschaft mit derartigen Sitten voraussetzt.

Diese Belege zeigen deutlich, dass die Israeliten zu einer Zeit, wo das Land theilweise Privatbesitz geworden

---

1) Die Versammlung Jahves ist hier die einzelne Gemeindeversammlung, s. Wellhausen, Israel. u. jüd. Gesch.[2] 89 f.

2) A. a. O.

3) Dieser Satz erhält wahrscheinlich Licht durch eine bei der heutigen Verloosung des Landes in Palästina herrschende Sitte. In dem Augenblick, da der oben erwähnte Junge seine Hand in den Beutel steckt, um ein Steinchen herauszuziehen, rufen die Dorfbewohner: Gott *jakum biǧaralî* Gott erhalte mein Loos, nehme sich seiner an!

war, immer noch daneben Gemeindeland kannten. In welchem Verhältnisse das Gemeindeland zum Sonderbesitze stand, lässt sich freilich nicht ausmachen. Vielleicht war es, wie jetzt, das vom Dorfe fernerliegende Ackerland, das nicht wie die nächste Umgebung ausgestückt worden war [1]).

Selbstverständlich war der Gemeindebesitz das Ursprüngliche, woraus der Sonderbesitz sich erst entwickelte. Die einzelnen Theile des Landes wurden von den verschiedenen Geschlechtern in Besitz genommen und galten deshalb in der ältesten Zeit als Besitz dieser Gemeinschaft. Ein besonders interessanter Ueberrest aus diesen älteren Verhältnissen ist die sogenannte *Geulla* oder Lösungspflicht, die zwar nicht häufig erwähnt wird, aber ohne Zweifel eine bedeutende Rolle gespielt hat. Sie bestand darin, dass der Goel (d. i. der Nächstverwandte, der überhaupt verschiedene Pflichten zu erfüllen hatte) in dem Falle, dass ein Israelite aus irgend einem Grunde gezwungen war, ein Stück Ackerland zu verkaufen, die Pflicht hatte, es von ihm zu kaufen, damit es nicht in fremden Besitz käme. Ein solcher Fall liegt in einfacher und klarer Form vor Jer c. 32. Während der Prophet im Wachthofe im Gefängnisse sitzt, kommt sein Vetter aus Anathot zu ihm und fordert ihn auf, ein Feld bei diesem Dorfe von ihm zu kaufen, da er die *Geulla*-Pflicht (*mišpaṭ ha-gᵉulla*, nicht *Geulla*-Recht) hatte. Trotz der verzweifelten Verhältnisse — die Stadt wurde damals belagert — entzieht der Prophet sich nicht dieser Pflicht, sondern kauft den Acker für 17 Sekel von seinem Vetter. Wir sehen also hier, dass es in einem

1) Nu 35, 2 ff. ist von dem zu den Levitenstädten gehörenden Weideland (*migrâš*) die Rede. Wenn davon Jos 21, 11 f. das *sade*, Feld, der Städte mit den dazu gehörenden Dörfern unterschieden wird, könnte man hierin eine Unterscheidung zwischen Gemeindeland und Sonderbesitz suchen; aber die letztgenannte Stelle beruht auf einer sekundären Ausgleichung, s. Dillmann.

solchen Falle nicht darauf ankam, einen bedrängten Verwandten zu unterstützen, sondern dafür zu sorgen, dass der Besitz in den Händen des Geschlechtes blieb, weil dieses nach den alten Anschauungen als der eigentliche Eigenthümer galt.

Nach der bekannten Darstellung des Buches Ruth begiebt sich Ruth, dem Rathe ihrer Schwiegermutter folgend, in der Nacht nach der Tenne, wo Boaz, ihr reicher Verwandter, schläft. Als er erwacht, bittet sie ihn, den Saum seines Mantels über sie auszubreiten, d. h. symbolisch die Absicht auszudrücken, sie zu heirathen[1]). Boaz lobt ihr Auftreten, fügt aber hinzu, dass ein Anderer ihr noch näher verwandt sei, dessen Rechte nicht umgangen werden dürfen. Als dieser Goel am folgenden Morgen vorbeigeht, sagt Boaz zu ihm: den Acker, der dem verstorbenen Mann Naemis gehörte, will diese verkaufen. Gewöhnlich übersetzt man hier: hat sie verkauft, so dass es sich hier im Gegensatze zu Jer c. 32 um den Rückkauf eines schon verkauften Feldes handeln würde. Dass dies aber verkehrt ist, beweist V. 9, wo Boaz sagt: Ihr seid Zeugen, dass ich das Feld Elimelechs aus der Hand Naemis gekauft habe, wonach also diese erst jetzt das Feld verkaufen will[2]). Der Andere ist sofort willig, seine Geulla-Pflicht zu erfüllen. Da aber Boaz hinzufügt: derjenige, der den Acker kauft, kauft auch[3]) Ruth um des Verstorbenen Namen auf seinem

1) Vgl. über diese, auch bei den Arabern vorkommende Handlung Robertson Smith, Kinship 87. Jacob, Studien in arabischen Dichtern 3, 58 f. 4, 22 f.

2) Man kann das Perf. *mâkerâ* V. 3 als Perf. des Entschlusses fassen; einfacher liest man aber Partic. dafür. — Ueber den eigenthümlichen Fall, dass Naemi ein Feld besitzt s. oben § 11. Oder ist die ganze Darstellung des Boaz eine reine Fiction? Hiergegen scheint jedoch V. 9 zu sprechen.

3) V. 5 nach berichtigter Lesart.

Grundstück zu erhalten, d. h. so, dass der Erstgeborene dieser Ehe, als Sohn Elimelechs betrachtet werden soll, sagt der Andere; ich kann meine Geulla-Pflicht nicht erfüllen, denn ich würde dadurch meinem eigenen Erbbesitze Schaden zufügen[1]). Damit ist nun genügende Rücksicht auf den Nächstverwandten genommen, und Boaz kann an seine Stelle treten, den Acker kaufen und Ruth heirathen. Also bestätigt diese Erzählung trotz ihres etwas komplicierten Charakters, vollständig, was wir bei Jeremias gefunden haben.

Anders verhält es sich auch nicht mit der dritten Stelle, wo von der *Geulla* die Rede ist, Lev 25, 25. Freilich liegt hier die gewöhnliche Auffassung, wonach es sich um den Rückkauf eines schon verkauften Grundstückes handeln würde, insofern etwas näher, als man auf die Analogie von V. 47 f., wo ein schon verkaufter Sklave zurückgekauft wird, verweisen könnte. Aber trotzdem ist diese Auffassung auch hier unrichtig, wie der Wortlaut deutlich lehrt. Es heisst nämlich, dass der Goel zu dem verarmten Israeliten kommen soll um seine Geulla-Pflicht zu erfüllen, während es widrigenfalles natürlich heissen müsste: er soll zu dem gehen, der das Feld gekauft hat[2]). Erst V. 26 handelt von dem, was geschehen soll, wenn der arme Israelit thatsächlich seinen Besitz verkauft hat. Also

1) Der Sinn ist kaum, dass der Goel es als Schaden ansieht, dass er eventuell dem Sohne Ruths das Feld wieder abtreten müsse, denn er würde ja jedenfalls die Nutzniessung des Grundstückes bis zur Mündigkeit dieses Sohnes als Ersatz für die Kaufsumme haben. Wahrscheinlich ist die Wendung als feine, echt orientalische Höflichkeit zu betrachten, indem der Goel nicht ohne weiteres den Vorschlag, Ruth zu heirathen, ablehnen will.

2) Kautzsch übersetzt für »er soll zu ihm gehen«: »er soll für ihn eintreten«; was aber nur eine Konsequenz des unrichtigen Ausgangspunktes ist. Dillmann berücksichtigt den Satz gar nicht.

haben wir hier wiederum dieselbe alte Sitte, deren Zweck es war, den Boden im Besitze des Geschlechtes zu erhalten. Aber freilich steht diese Sitte hier in Umgebungen, mit denen sie nur wenig harmoniert. Das Jobeljahrgesetz will nämlich nicht dafür sorgen, dass der Boden in den Händen desselben Geschlechtes bleibe, sondern dafür, dass er nach einer bestimmten Zeit in den Besitz des früheren Eigenthümers zurückkehre (vgl. § 38). Auf diese Weise entsteht eine gewisse Collision zwischen der alten hier aufgenommenen *Geulla*-sitte und dem jüngeren Jobeljahrgesetze, die sich dadurch verräth, dass die Jobeljahrbestimmung auf den Fall, dass der Goel dem verarmten Verwandten seinen Acker abgekauft hat, keine Rücksicht nimmt. Vielmehr kann der Text nur so verstanden werden, dass das vom Goel gekaufte Feld auch nach dem Jobeljahre in seinem Besitze bleibt. Hier bleibt also die *restitutio in integrum* lückenhaft, weil der Gesetzgeber sich mit der alten *Geulla* begnügt. Der betreffende Satz V. 25 ist folglich so zu übersetzen: wenn dein Bruder verarmt und etwas von seinem Grundbesitze verkaufen muss, so soll sein nächster Verwandter zu ihm kommen und das lösen, was er verkaufen will.

22. Ob auch das Sabbatjahr mit der alten Gemeinwirthschaft in Verbindung zu bringen ist[1]), ist sehr unsicher, was mit der Schwierigkeit, das eigentliche Wesen dieser Institution festzustellen, zusammenhängt. Einen klaren

1) So meint z. B. Fenton, Early hebrew life 67, dass das alle 7 Jahre eintretende Brachliegen des Landes in Verbindung mit dem Schuldenerlass die sich wiederholende Neuvertheilung des Landes zwar nicht zwingend beweise, aber bei dieser Hypothese sehr befriedigend erklärt werde. — Wellhausen (Prolegomena 1895, 144 ff.), der im Gesetze Ex 23, 11 nur eine Preisgabe der Ernte der einzelnen Felder nach einem Turnus von 7 Jahren sieht, fügt die Bemerkung hinzu: vielleicht ein Rest der Gemeinwirthschaft.

und unzweideutigen Charakter hat das Sabbatjahr im Heiligkeitsgesetze Lev 25, 1—7. 18—22. Nach den hier gegebenen Bestimmungen ruht jede Feldarbeit alle sieben Jahre vollständig. Es wird weder gepflügt und gesäet, noch geerntet. Was das Land freiwillig trägt, dient allen Bewohnern des Landes ohne Ausnahme und auch den Thieren zur Nahrung [1]). Und da die Israeliten leicht von dem Gedanken zurückgeschreckt werden konnten, dass sie dann nicht nur im Sabbatjahre selbst, sondern auch in dem ersten Theil des auf das Sabbatjahr folgenden Jahres ohne Ernte stehen werden, so wird ihnen ausdrücklich gesagt, dass Gott das Jahr vor dem Sabbatjahre so reichlich segnen werde, dass die Ernte für drei Jahre ausreiche. Der religiöse Grundgedanke ist, wie V. 2. 5 (vgl. 26, 34 f.) ausdrücklich hervorgehoben wird, dass das Land ruhen soll. Aber sekundär folgt freilich aus dieser Bestimmung, dass jeder Unterschied zwischen den Israeliten, zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden, in diesem Jahre aufgehoben wird, indem alle Israeliten im Sabbatjahre wiederum wie nomadisierende Gäste im Lande leben. Im Deuteronomium (15, 1 ff. vgl. 31, 10) ist nur davon die Rede, dass die Schulden in dem (für alle giltigen) siebenten Jahre erlassen werden sollen (§ 37); doch ist es immerhin möglich, dass diese Bestimmung die Ruhe des Landes in diesem Jahre zur stillschweigenden Voraussetzung hat. Im ältesten Gesetze ist dagegen die betreffende Anordnung (Ex 23, 11) so unbestimmt formuliert, dass es schwierig ist, sich für die eine oder die andere der geltend gemachten Auffassungen zu entscheiden. Erstens geht es nämlich nicht aus den Worten klar hervor, ob das siebente Jahr

1) In dieser Form ist das Sabbatjahr in der nachexilischen Zeit gehalten worden, vgl. Neh 10, 32. 1 Makk 6, 49. 53. Jos. Arch. 11, 343. 13, 234 usw.; für die vorexilische Zeit s. dag. 2 Ch 36, 21.

ein für alle giltiger, fester Termin sein soll; dem Wortlaute nach kann man auch an einen für die einzelnen Bauern, ja für die einzelnen Felder wechselnden Termin denken. Zweitens lässt sich das weibliche Suffix sowohl auf das Land als auf den Ertrag des Landes beziehen, wonach das Verzichtleisten entweder allen Feldarbeiten, Pflügen und Säen sowohl als Ernte, oder nur der Ernte des regelmässig bestellten Feldes gilt. Für diese letztere Auffassung, nach welcher diese Institution also nicht die Ruhe des Landes, sondern die Aufhebung des Nutzniessungsrechtes bedeuten würde, spricht vielleicht, dass V. 11 einen gewissen Ueberfluss des Ertrages voraussetzt. Dagegen dürfte die Analogie des Sabbattages (V. 12) es immerhin wahrscheinlich machen, dass das siebente Jahr als ein fester, allgemeingiltiger Termin gedacht ist, ein Resultat, das man auch leicht anerkennen kann, wenn man das Bundesbuch nicht nur als eine Codifizierung des herrschenden Gewohnheitsrechtes auffasst, sondern auch als eine Gesetzessammlung, die religiös-ethische Gedanken ausdrücken will. Nach diesen Ergebnissen besteht allerdings eine gewisse Verwandtschaft zwischen der Institution des Sabbatjahres und dem Gemeinbesitze. Aber ein wesentlicher Unterschied ist es doch, dass hier nicht von den einzelnen Geschlechtern oder Gemeinden die Rede ist, sondern von dem unterschiedslosen Genussrechte sämmtlicher Bewohner, ja selbst der Thiere. Was im Sabbatjahre aufgehoben wird, ist also nicht so sehr der Privatbesitz, als das Besitzrecht überhaupt, sodass dies Gesetz sich den anderen § 4 besprochenen Reminiscenzen aus der Urzeit Israels anreiht.

Die verschiedenen Berufsarten, besonders nach ihrem ökonomischen Werthe.

23. Unthätige Weltscheu und müssige Kontemplation sind dem israelitischen Geiste fremd. Ueberall im Alten Testamente wird der Fleiss gepriesen und die Nothwendigkeit der Arbeit hervorgehoben. Schon der erste Mensch lebt nach der israelitischen Urgeschichte nicht im Paradiese um zu geniessen, sondern um zu arbeiten Gen 2, 15, und nach dem Sündenfall ist die Arbeit allerdings erschwert, aber sie hat doch ihren Segen, da der Mensch durch sie die Bedingungen seines Lebens gewinnt. Das Land, worin die Israeliten lebten, ladet nicht zum sorglosen Geniessen ein, aber freundlich kommt es dem menschlichen Fleisse entgegen, falls nicht unerwartete Missgeschicke die Frucht der Arbeit vernichten. Nur der Faule erhält nichts, was zu wiederholen die Sprüche nicht müde werden. Ihnen werden die emsigen Ameisen als Vorbild vorgehalten (6, 6 ff.), und ihnen werden die unseligen Folgen des Nichtsthuns unaufhörlich geschildert (10, 4. 12, 24. 20, 4 usw.). Auch weiss der Spruchdichter, dass wo der Thätigkeitstrieb fehlt, die Menschen doch durch die natürlichen Verhältnisse zur Arbeit angespornt werden, denn »der Hunger des Arbeiters ist thätig, und sein Mund treibt ihn an« (16, 26). Deshalb sanctioniert das Alte Testament auch das in der Arbeit sich äussernde Streben nach Gewinn. Dem Arbeiter kommt sein Lohn rechtlich zu, und es ist eine schwere Sünde, ihm ihn vorzuenthalten oder die menschliche Arbeitskraft ohne Entschädigung auszunutzen (Jer 22, 12).

Nachdem die Israeliten ein sesshaftes Volk geworden waren, war die Landwirthschaft ihre hauptsächlichste Beschäftigung. Nur wer ein Stück des Bodens sein eigen nannte und diesem seine Lebensbedingungen

abgewann, war, wie wir gesehen haben, ein vollberechtigtes Mitglied des Volkes. Bei der Feldarbeit bleibt der Mensch geistig und körperlich gesund: wer seinen Acker bestellt, hat Brot genug; wer aber eitlen Dingen nachstrebt, ist unverständig (Pr 12, 11). Als Ideal des glücklichen Zustandes gilt das idyllische Bild, nach dem wo die Israeliten ungestört unter ihren Reben und ihren Feigenbäumen sitzen. Ja die beim Ackerbau geltenden Regeln werden als eine von Gott selbst empfangene Lehre betrachtet, Jer 28, 24 ff. So sehen wir denn auch, wie selbst wohlhabende und höher gestellte Männer persönlich an den Arbeiten der Landwirthschaft theilnehmen. Saul, der designierte König, kommt Abends mit seinen Pflugochsen vom Felde zurück (1 Sam 11, 5). Elisa, dessen wohlhabender Vater seine Felder mit 12 Ochsengespannen pflügen lässt, lenkt selbst eins von diesen, als Elija zu ihm kommt und ihn auffordert, ihm zu folgen (1 Kg 19, 19). Der reiche Mann in Sunem, von dessen Frau öfters die Rede war, befindet sich selbst bei den Schnittern auf dem Felde (2 Kg 4, 18). Ebenso Boaz, der Nachts auf der Tenne schläft um die Getreidehaufen zu bewachen (Ruth 3, 7). Ausserdem werden auf den grösseren Gütern eine Anzahl Menschen — die Kinder des Besitzers und die Sklaven und Sklavinnen — beschäftigt. So arbeiten die Knechte und die Mädchen des Boaz während der Ernte auf seinem Felde und stehen unter der Aufsicht eines besonders damit betrauten Sklaven (Ruth 2, 5 ff.). Der über das Gut Sauls gesetzte Verwalter hatte nach 2 Sam 9, 9 ff. fünfzehn Söhne und zwanzig Sklaven die mit ihm die Felder bestellten. Solche Verwalter mussten natürlich diejenigen Grundbesitzer benutzen, die durch irgend ein Amt von ihrem Gute fern gehalten wurden, oder die es später vorzogen, die Erträgnisse ihrer Güter in den grössern Städten zu geniessen.

24. Im Dienste des Ackerbaues stand die Vieh-

zucht, die früher die Hauptbeschäftigung der Israeliten gewesen war, und für die sie deshalb auch später eine starke Vorliebe hatten (§ 4). Deshalb war auf den grossen Gütern die Schafschur ein hervorragendes Fest, so dass z. B. Absalom seine Brüder zu einer solchen Feier einladen konnte (2 Sm 13, 27). Und in den Gegenden, die den Uebergang zwischen dem Kulturlande und der Wüste bildeten, blieb die Viehzucht die Hauptbeschäftigung der Bewohner. So hatte der in Maon lebende Nabal in Karmel einen grossen Viehstand, 3000 Schafe und 1000 Ziegen, 1 Sam 25, 2. Von den Hirten in Thekoa ist Am 1, 1 die Rede. Besonders aber hatten die nordöstlich vom Toten Meere wohnenden Stämme grosse Heerden, Num 32, 3 ff.[1]). Auch diese Thätigkeit wird im Spruchbuche gepriesen. Habe acht, heisst es 27, 23 ff., auf das Aussehen deiner Schafe, und sorge für deine Heerden; denn Reichthum kann verloren gehen, und eine Krone bleibt nicht zu allen Zeiten, wenn aber die Kräuter eingesammelt sind, so hast du Lämmer für deine Kleidung und Böcke, um Aecker zu kaufen, und Ziegenmilch zu deiner und deines Hauses Nahrung und Lebensunterhalt für deine Mädchen. Wie die Söhne der Grundbesitzer auf dem Felde arbeiten mussten, so mussten sie auch häufig als Hirten dienen, wie es z. B. von David erzählt wird, 1 Sm 17, 20, vgl. Gen 37, 12. Sonst mussten die Sklaven diesen beschwerlichen und oft gefährlichen Dienst (Gen 31, 38 ff. 1 Sam 17, 34. Jes 31, 4. Joh 10, 12) übernehmen. Auch kam es wohl vor, dass Hirten sich in andern Gegenden des Landes von reichen Hürdenbesitzern miethen liessen; jedenfalls erklärt es sich auf diese Weise am einfachsten, dass der Hirte und Sykomorenzüchter Amos aus Thekoa in Juda sich in Ephraim aufhält.

1) Vgl. auch was 1 Chr 27, 29. 2 Chr 26, 10 von den grossen Heerden der Könige erzählt wird.

25. Welche Bedeutung der Fischfang in späteren Zeiten für die Bewohner der Ufer des Gennezarethsees hatte, geht aus den Evangelien hervor. Dass dasselbe im Alten Testamente nicht so deutlich hervortritt, beruht wohl auf zufälligen Umständen, denn ohne Zweifel hat man auch in alten Zeiten den Fischreichthum dieses Sees (vgl. Hos 4, 3) auszunutzen gewusst. Von Fischern ist Jer 16, 16, vgl. Ez 47, 10, von den Geräthen der Fischer Am 4, 2. Ez 32, 3 usw. die Rede. Den Zutritt zum Mittelmeere hatte nur der Stamm Sebulon und dies nur in der ältesten Zeit (Gn 49, 13); ob aber Deut 33, 18 sich auf den Fischfang in diesem Meere bezieht, ist sehr unsicher. Später waren die Israeliten ganz von der Mittelmeerküste ausgeschlossen, weshalb es auch phönizische Kaufleute sind, die Fische nach Jerusalem bringen und sie dort verkaufen, Neh 13, 16. Erst in den letzten Jahrhunderten vor Chr. kamen einige Häfen in den Besitz der Juden, und man kann wohl deshalb annehmen, dass sie damals auch diese Erwerbsquelle (vgl. Ez 47, 10) benutzt haben [1]).

Für die Jagd haben dagegen die Israeliten wenig Neigung gehabt, was schon aus dem Gegensatz zwischen den beiden typischen Gestalten Jakob und Esau hervorgeht. Während die assyrischen Könige gewaltige Jäger waren (vgl. Gen 10, 9), fehlt dieser Zug vollständig bei den israelitischen Königen. Erst Herodes d. Gr. soll ein so leidenschaftlicher Jäger gewesen sein, dass er oft an einem Tage 40 Stück Wild erlegte [2]); der Nachkomme Edoms war auch hierin von seinen israelitischen Vorgängern verschieden. Dagegen gehörten zum täglichen Speisebedarf Salomos nach 1 Kg 5, 3 neben zahmen Thieren auch Hirsche,

1) Ueber die aus Fischen bereiteten Handelsartikel, die in den talmudischen Schriften vorkommen, s. Herzfeld, Handelsgesch. 105 f.

2) Jos. Bell. 1, 429.

Gazellen und Damhirsche. Auch ist Jer 16, 16 von Jägern, noch häufiger von Vogelfängern (Hos 9, 8. Ps 91, 3 usw.) die Rede. Doch braucht dies nicht auf gewerbsmässige Jäger hinzuweisen, da die Bauern und Hirten wahrscheinlich es ebenso gut verstanden, das Wild zu fangen wie die Heerden gegen wilde Thiere zu schützen (1 Sam 17, 34 ff. usw.). In den talmudischen Schriften dagegen, wo auch vom Verkaufe des Wildprets die Rede ist, kommen gewerbsmässige Jäger vor [1]).

26. Von einem Forst- oder Bergwerksbetrieb in grösserem Stile konnte in Palästina nach dem § 2. 3 Bemerkten keine Rede sein. Wälder waren im Westjordanlande eine Seltenheit. Wo der königliche Domäneforst, der nach Neh 2, 8 unter der Aufsicht eines persischen Beamten stand, gelegen hat, wird nicht gesagt; gesucht hat man ihn sowohl im Sykomorenhaine Davids auf dem jüdischen Hügelland 1 Chr 27, 28, als in Salomos Gärten bei Etam. Nach der Angabe des Nehemias sollte davon Bauholz für die Wiederherstellung der Mauern geliefert werden; vgl. in betreff des Tempelbaues Hagg 1, 8. Dass das haltbare, aber wenig schöne Sykomorenholz beim Häuserbau verwendet wurde, geht aus Stellen wie 1 Kg 10, 27. Jes 9, 9 hervor. Am Jordanufer hauen die Prophetenjünger sich Balken 2 Kg 6, 2; doch handelt es sich hier wohl nur um das Aufrichten eines bescheidenen Balkendaches (*σκέπη δοκῶν* Sir 29, 22). Lev 14, 45 setzt voraus, dass die Häuser aus Steinen, Balken und Lehm gebaut sind. In einer späteren Zeit lobt Sirach (22, 14) die Häuser, die mit Balkenwerk ausgerüstet waren, da dies bei Erdbeben als Schutz diente. Für Prachtgebäude musste aber edleres

1) Vgl. Herzfeld, Handelsgeschichte 103. Levy, Neuhebr. Wörterb. 4, 183a — Jagdhunde, die bei den altarabischen Dichtern öfters erwähnt werden, kennt das Alte Testament nicht, dagegen Josephus, Arch. 4, 206.

Holz importiert werden. Auch haben wir für die Zeit Salomos die ausdrückliche Bemerkung, dass die Israeliten die Kunst nicht verstanden, das Holz künstlich zu behauen. Dagegen war das Ostjordanland stellenweise reich an grossen und schönen Wäldern, und dass man diese Reichthumsquelle benutzt hat, geht aus Ez 27, 6 hervor, wonach das Holz der Eichen Basans auf den phönizischen Schiffswerften verwendet wurde. Wem diese Wälder aber gehörten und wem ihre Ausnutzung zu gute kam, erfahren wir nicht[1]).

In den tiefer liegenden Ebenen lieferte der Thonmergel ein Material, das in der Form sonnengetrockneter Backsteine zum Häuserbau verwendet wurde[2]). Solche Lehmhäuser waren natürlich wenig haltbar (vgl. Hi 4, 19. 13, 12), weshalb auch die alten Städte dieser Gegenden in der Regel spurlos verschwunden sind. Auch die Töpfer bekamen an solchen Orten das nöthige Rohmaterial. An dem Kalksteine des Gebirges hatten die Bewohner des Westjordanlandes ein dauerhaftes und schönes Baumaterial. Dass solche Steine bei gewöhnlichen Häusern benutzt worden sind, scheint aus Lev 14, 45 hervorzugehen (vgl. zu *eben* im Gegensatze zu Backsteinen Gen 11, 3). Doch konnten nur die Reichen Gebäude aus grossen, sorgfältig behauenen Quadersteinen bauen lassen (Am 5, 11 Jes 9, 9 vgl. 1 Kg 5, 29 f.). Unter dem nördlichsten Theile Jerusalems findet man noch in den unterirdischen Höhlen Reste der alten Steinbrüche, in denen man die für den Tempel und

1) Die herrlichen Wälder Gileads sind jetzt zumeist herrenlos, werden aber auch deswegen allmählich von den Bewohnern ausgerottet.

2) Für die vorisraelitische Zeit ist hier an das charakteristische Bild in den Tell-el-Amarna-briefen (No. 214. 239 Winckler) zu erinnern: mag ein Backstein aus seiner Lage weichen, ich weiche nicht in meiner Treue.

die Prachtbauten der Stadt verwendeten Steinblöcke gewann. Wahrscheinlich waren solche Steinbrüche königliche Domäne. Dass die alten Israeliten die Bedeutung des Salzreichthums des Toten Meeres erkannt haben, geht aus Ez 47, 11 hervor. Da nämlich die hier in Aussicht gestellte Verwandlung dieses Sees in einen Süsswassersee den Verlust des Salzreichthumes bedeutet, lässt der Prophet die Lachen am Strande ihren früheren Charakter behalten und zur Salzgewinnung dienen. Später machten die Seleuciden das am Toten Meere gewonnene Salz zu einem Regal, so dass die Juden das in ihrem eigenen Lande erzeugte Salz kaufen mussten, 1 Makk 10, 29. 11, 35. Auch sonst verstand man es, Nutzen von den Produkten dieser Gegend zu ziehen. Josephus erzählt[1]) von den grossen Asphaltstücken die auf dem Wasser des Toten Meeres in Gestalt von Stierkörpern ohne Köpfe umherschwammen und von den Schiffern mit Mühe auf ihre Fahrzeuge hinaufgezogen wurden; der so gewonnene Asphalt diente nicht nur zum Dichten von Schiffen, sondern auch zu mancherlei Arzneimitteln. Der Schwefel wurde nach demselben Schriftsteller besonders bei Macchaerus gesammelt, wo auch Alaun (στυπτηρία) vorkam[2]). Noch kann daran erinnert werden, dass im babylonischen Talmud neben dem ägyptischen Natron auch ein weniger werthvolles Natron von Antipatris erwähnt wird[3]). Damit ist aber auch der Reichthum Kanaans an mineralischen Produkten so ziemlich erschöpft.

1) Bellum 4, 479—481.

2) Bellum 7, 189. — In diesem Zusammenhange kann auch an die warmen Quellen der vulkanischen Gegenden Palästinas erinnert werden, da sie schon in alten Zeiten als Heilbäder benutzt worden sind; vgl. Dechent, Heilbäder und Badeleben in Palästina, Zeitschrift d. deutsch. Pal. Ver. 7, 173 ff.

3) Vgl. Herzfeld, Handelsgeschichte der Juden 117. Levy, Neuhebr. Wörterb. 3, 460 b.

Nach einer alttestamentlichen Stelle könnte man freilich den Eindruck bekommen, dass Palästina ein an Metallen reiches Land gewesen sein muss. Dt 8, 9 heisst es nämlich: Du ziehst in ein Land, dessen Steine Eisen sind, und aus dessen Bergen du Erz graben kannst. Aber diese Angabe beruht zum mindesten auf starker Uebertreibung. Erz gab es nicht in Palästina, sondern nur in den Nachbarländern, nämlich theils im Libanongebiete, auf dessen Kupferreichthum auch 2 Sam 8, 8 hinweist [1]), theils im nördlichen Edom bei der Stadt Pinon oder Punon Gn 36, 41. Nu 33, 42 f. [2]). Dagegen findet sich im Ostjordanlande ein altes Bergwerk am *Ǵebel miʿrâḳ* bei *Burme* ungefähr $1^1/_2$ Stunde nördlich von *Wadi zerḳâ*, wo der leicht zerbrechliche, rothe, braune oder violette Sandstein einen starken Beisatz von Eisen hat. Vielleicht hat auch der Verfasser von Hi 28, 1 ff. an diesen Ort gedacht bei seiner anschaulichen und wohl orientierten Beschreibung des Bergbaues [3]). Aber zur Charakteristik des ganzen Landes kann dieser einzelne Ort natürlich nicht dienen, und jedenfalls muss das Westjordanland als ein metallarmes Land bezeichnet werden.

27. Was die Bearbeitung des Rohmaterials oder die

---

1) Vgl. Ritter, Erdkunde 17, 1063. Schwarz, das heilige Land (1852) 323. Eine Grube mit gutem und leicht auszuhauenden Eisen bei Beirût erwähnt Idrisi (Zeitschr. d. deutsch. Pal. Ver. 8, 134).

2) S. Onomast. ed. de Lagarde 299, 85. Hierher wurden in den Verfolgungen der Kaiserzeit viele Christen verbannt, vgl. Dillm. u. Delitzsch zu Gen 36, 41 und Ewald, Geschichte Israels 3, 848.

3) S. Wetzstein bei Delitzsch Iob ^{2}358. Wetzstein identificirt diesen Berg mit dem Eisenberge des Josephus (Bellum 4, 454), von dem es freilich heisst, dass er sich bis zur Moabitis erstreckte, was vom *Ǵebel miʿrâḳ* nicht gilt. Die dort befindlichen Minen wurden von Ibrahim Pascha wieder eröffnet und ausgenutzt, was selbstverständlich aufhörte, als das Land wieder in den Besitz der Türken kam.

Handwerke betrifft, so standen die Israeliten nach der Einwanderung in Kanaan zunächst auf einem Standpunkte, der nur wenige Bedürfnisse kennt und gestattet, dass die nöthigsten Sachen im Hause selbst vom Hausherren oder seiner Familie hergestellt werden. Die Frauen spinnen und weben, mahlen Mehl und backen Brod, vgl. Ex 11, 5. Ri 16, 13. 1 Sam 2, 19. 8, 13. Jer 25, 10. Jes 47, 2 und für eine spätere Zeit die Beschreibung der fleissigen Hausfrau, Pr 31, 24. Die Männer verstehen es die Felle der geschlachteten Thiere zuzubereiten, was namentlich für die Herstellung von Schläuchen wichtig war, Holz zu fällen und roh zuzuhauen, ein einfaches Haus zu bauen (2 Kg 6, 2) usw. Nur wenige Handwerke forderten besondere Geräthe und grössere Uebung, so dass sie berufsmässig betrieben werden mussten. So das Handwerk des Töpfers. In den meisten Fällen benutzte man wohl Schläuche, aber zur Zeit Davids gehören schon Töpfe und irdene Geschirre zum Haushalt eines wohlhabenden Mannes (2 Sam. 17, 28). Höchst wahrscheinlich waren es zunächst Nichtisraeliten, besonders Kanaanäer, die das Kunsthandwerk ausübten. Sicher war dies der Fall bei den Metallarbeiten, jedenfalls wenn es galt kunstvollere Sachen, Waffen und dergl. zu verfertigen. Beruht auch die Angabe 1 Sam 13, 19 ff., wonach es unter den Israeliten gar keine Schmiede gab, wahrscheinlich auf Uebertreibung, so verlieh es jedenfalls den Kanaanäern ein bedeutendes Uebergewicht über die Israeliten, dass sie eisenbeschlagene Streitwagen hatten, auf deren Herstellung die Israeliten sich nicht verstanden (Ri 1, 19). Auch die Goldschmiede, die Schmucksachen verarbeiteten (vgl. Ex 32, 2. 33, 4) oder Gottesbilder aus Edelmetallen herstellten (Ri 17, 4), waren wohl in der Regel Fremde.

Je mehr sich aber das kulturelle Leben entwickelte, besonders nachdem Israel ein Königreich geworden war,

um so weniger vermochten die primitiven Handwerkskünste den wachsenden Anforderungen zu genügen. Da blieb also vorläufig nichts anderes übrig, als die Kunstfertigkeit der Nichtisraeliten in noch grösserem Umfang in Anspruch zu nehmen [1]). Schon David liess phönizische Steinmetzen und Zimmerleute kommen, als er einen Palast in seiner neuen Hauptstadt aufführen wollte (2 Sam 5, 11). Auch erfahren wir, dass er die besiegten Ammoniter an den Sägewerken und den Ziegeleien arbeiten liess (2 Sam 12, 31 nach richtigerer Lesart). Aber erst unter Salomo nahm die Bauthätigkeit grössere Dimensionen an. 3000 israelitische Frohnarbeiter waren auf dem Libanon beschäftigt, Bäume zu fällen, während 70000 Lastträger und 80000 Steinhauer in den Steinbrüchen arbeiteten. Das so gewonnene Material wurde in Jerusalem von phönizischen Künstlern zurechtgemacht und künstlerisch bearbeitet, 1 Kg 5, 27 ff. [2]). Unten im Jordanthale in der Nähe der Adam-Furt wurden die vielen, zum Theil grossartigen gegossenen Gegenstände für den Tempel hergestellt, 1 Kg 7, 46 [3]). Auch hierzu benutzte er einen fremden Künstler, Hirom, dessen Vater eine Frau aus Naphtali geheirathet hatte. Allmählich änderte sich aber dies Verhältniss. Die fremden Künstler blieben wohl zum Theil im Lande und wurden naturalisiert, und nach und nach lernten die Israeliten ihnen die Kunst ab. 1 Sam 8, 12 setzt voraus, dass die Israeliten selbst Waffen und Kriegswagen anfertigen können. Eiserne Schmelzöfen sind ihnen jetzt so wohl bekannt,

1) Es verdient Beachtung, dass die allermeisten Benennungen des Alt. Test. für Handwerker auch im Phönizischen vorkommen.

2) Wahrscheinlich ist an dieser Stelle nicht von den Gibliten die Rede, sondern ein Verbum zu lesen: sie behieben die Ränder der Steine.

3) Für „Gussformen aus Erde“ ist hier nach der scharfsinnigen Aenderung Moore's: „die Furt von Adam“ zu lesen.

dass sie häufig als Bild benutzt werden (Dt 4, 20. Jer 11, 4), und mit dem Verfahren beim Einschmelzen der edeln Metalle sind sie wohl vertraut (Jes 1, 25. Jer 6, 29. Ez 22, 20. Mal 3, 2). Vgl. auch die genaue Beschreibung des Töpferhandwerks Jer 18, 3 f. Ob Jes 3, 3 die Metallarbeiter zu den Stützen der Gesellschaft gerechnet werden, ist aus sprachlichen Gründen nicht ganz sicher; jedenfalls gelten sie später als solche, da bei der ersten Eroberung Jerusalems die Schmiede mit den reichen Vornehmen nach Babel geführt werden, 2 Kg 24, 16. Gewöhnlich wohnten diese Handwerker natürlich in den grösseren Städten, wo sie sich, wie es immer noch im Oriente der Fall ist, in verschiedenen Strassen innungsweise zusammenschlossen. So gab es in vorexilischer Zeit eine Bäckerstrasse in Jerusalem, Jer 37, 21, und später erwähnt Josephus, dass die Schmiede und Zimmerleute ihre Werkstätten in der sogenannten Neustadt im Norden Jerusalems hatten[1]). Auch blühten in einzelnen Dörfern bestimmte Handwerke, z. B. die Byssuswebereien in Beth Asbea, und die Töpferindustrie in Netaim, 1 Chr 4, 21. 23[2]). Dass die Innungen der Handwerker in den nachexilischen Zeiten als ein Seitenstück zu den Geschlechtsverbänden galten, ist schon § 15 erwähnt worden.

Die wichtigsten im Alten Testamente vorkommenden Handwerkszweige sind folgende: Bäcker (Jer 37, 21, *ἀρτοποιοί* Jos. Arch. 15, 309), Salbenbereiter (Neh 3, 8. Koh 10, 1. Sir 49, 1, als Apotheker 38, 8), Weber[3]) (Ex 28, 32.

1) Bellum 2, 5. 30. 5, 331.

2) Später blühten die Leinenwebereien in Galiläa, besonders in Skythopolis, die Wollwebereien in Juda, Schürer, Gesch. 2, 37.

3) Das Weberhandwerk war bei den Juden, wie überhaupt im Orient (s. Kremer, Kulturgesch. 3, 86), sehr geringgeschätzt, vgl. Rieger, Versuch einer Technologie und Terminologie der Handwerker in der Mischna (Dissert.) 1894. S. 25. Auch Josephus (Arch. 18, 314)

1 Sam 17, 7), Kunstweber (Ex 26, 1. 1 Chr 4, 21), Walker[1]) (Jes 7, 3), Töpfer (Jer 18, 2. 19, 1 usw., Sir 38, 29), Schmiede (Jes 44, 12. Jer 24, 1[2]) usw. Sir 38, 28), Metallgiesser (1 Kg c. 7), Zimmerleute (Jes 44, 13. 2 Kg 12, 12), Steinmetzen (2 Sam 5, 11), Bauleute (Ps 118, 22. 2 Kg 12, 12, Maurer Sir 38, 27, Tünchestreicher Ez 13, 11), Goldschmiede (Ct 7, 2. Ri 17, 4 usw.), Graveure (Sir 38, 27, vgl. Jer 17, 1) und Barbiere (Ez 5, 1). Diese Uebersicht lehrt, dass die Handwerke der Israeliten im Stande waren einen nicht geringen Theil des Volkes zu ernähren, obschon sie doch immer eine mehr untergeordnete Rolle spielten und den Charakter des Volkes als einer ackerbautreibenden Nation nicht änderten. An Fabriken, wie sie z. B. bei den Babyloniern vorkamen[3]), ist bei den Israeliten nicht zu denken.

28. Der israelitische Handel entwickelte sich auf eine mit dem Handwerker ziemlich analoge Weise. Schon ehe die Israeliten nach Kanaan kamen, stand der Handel dieses Landes auf einer hohen Stufe. In den Tell-el-Amarna-Briefen ist von Karawanen die Rede, die unter Bedeckung durch das Land zogen[4]), vgl. Gen 37, 25. In

---

erwähnt es als etwas eigenthümliches für Babylonien, dass Leinenweberei und Wollspinnerei dort als ehrliche Handwerke für Männer betrachtet wurden.

1) Ueber die Walker und ihre Handwerke s. Rieger a. a. O 39 ff. Auch diese Profession galt den Juden als unehrlich. Uebrigens könnte man, da die Gerber, die es doch sicher gegeben hat (Lev 13, 48), im Alten Testamente sonst nicht erwähnt werden, fragen, ob *kobes* Jes 7, 3 nicht eher mit »Gerber« zu übersetzen sei. Bei den späteren Juden hiess der Gerber *ʿabdân*.

2) Was das daneben vorkommende Wort *masger* bedeutet, ist unsicher; gewöhnlich übersetzt man: Schlosser.

3) Dort standen die Fabriken häufig im Dienste der Tempel, vgl. Peiser, Mitth. d. vorderas. Ges. 170.

4) Vgl. die Briefe No. 180. 189. 242. 256, Winckler.

diesem kleinen Lande liefen die von den reichsten Theilen Vorderasiens führenden Handelswege zusammen, während das Mittelmeer eine bequeme Verbindung mit Africa und Europa vermittelte. Die israelitischen Einwanderer dagegen hatten für diese Thätigkeit weder Sinn noch die genügende Uebung. Ausserdem gelang es ihnen nicht, die Hafenstädte der Küsten zu erobern, sodass die wesentlichste Bedingung eines grösseren Handels ihnen verschlossen blieb (§ 3). Der Handel blieb deswegen in den Händen der ursprünglichen Bevölkerung, was sich darin Ausdruck gegeben hat, dass das Wort Kanaanäer im Alt. Test. häufig im Sinne von »Kaufmann« steht, Seph 1, 11 Ez 16, 29. 17, 4. Hi 40, 30. Pr 31, 24 usw. Erst Salomo hatte für die Bedeutung des Handels einen offeneren Blick und war bestrebt ihn zu heben, was die natürliche Folge hatte, dass der Handel zunächst königliches Monopol wurde [1]). Da die Häfen der Mittelmeerküste ihm verschlossen waren, bemächtigte er sich der Hafenstadt Elath am rothen Meere. Freilich ist es sehr unsicher, ob man die berühmten Ophirfahrten, die von dieser Hafenstadt aus unternommen wurden, als eigentliche Handelsunternehmungen betrachten kann, da das wirkliche Wesen dieser Fahrten eine sehr dunkle Sache ist. Nach 1 Kg 10, 11. 22. 9, 26 ff. brachten die Schiffe nach dreijähriger Fahrt von Ophir Gold, Silber, Sandelholz (?), Edelsteine, Elfenbein, Affen und Pfauen. Nun ist es kaum anzunehmen, dass Palästina damals Producte lieferte, die in Ophir Absatz finden konnten, sodass wir also diesen Handel lediglich als Importhandel betrachten können. Aber andererseits wurden die von Ophir gebrachten Waaren nicht nach auswärts ver-

1) Doch geht aus dem Ausdrucke »königliches Gewicht« 2 Sm 14, 26 hervor, dass schon David die Handelsverhältnisse geregelt hat.

kauft, sondern von dem prachtliebenden König selbst verwendet (1 Kg 10, 12). Wenn es deshalb auch dunkel bleiben mag, was die Mannschaften der salomonischen Schiffe in Ophir gethan haben, und wie sie zu jenen Waaren gekommen sind, so ist es jedenfalls klar, dass die Ophirfahrten höchstens dem Könige die betreffenden Producte etwas billiger verschafft haben können, dass sie aber keine wirkliche Bereicherung der königlichen Schatzkammer, geschweige denn des Volkes bedeuteten, und Reuss hat gewiss Recht, wenn er gegen diejenigen, die die Ophirfahrten als eine kommerzielle Grossthat bewundern, bemerkt, dass die Juden heute bessern Nutzen aus dem Geschäfte zu ziehen wissen als es weiland ihr vermeintliches Vorbild verstand. Anders verhält es sich aber mit den Unternehmungen Salomos im Lande selbst. Nach 1 Kg 10, 15 erhob er Einfuhrzölle von den Karawanen und den sie begleitenden arabischen Schechs (denn so ist wohl nach 2 Chr 9, 14 zu lesen). Hierbei ist daran zu erinnern, dass der vom Ostjordanlande nach dem Meere führende Karawanenweg (§ 3) vollständig in seiner Macht war, und dass er ebenfalls die von Arabien nach Philistäa führenden Strassen absperren konnte, wenn er den Weg nach Elath beherrschte. Dass er sich aber auch positiv an dem Handel betheiligte, scheint aus der freilich etwas unklaren Stelle 1 K 10, 28 ff. hervorzugehen, nach welcher er Kriegsrosse und Streitwagen kaufte um sie wieder an andere Könige zu verkaufen.

Für eine etwas spätere Zeit haben wir die interessante Nachricht 1 Kg 20, 34. Der ephraimitische König Omri sah sich durch die kriegerischen Erfolge seines Gegners, des damascenischen Königs, gezwungen, den aramäischen Kaufleuten gewisse Theile der Stadt Samaria zu überlassen, wo sie unter königlichem Schutz (§ 17) Handel treiben konnten. Als später das Kriegsglück seinem Nachfolger

Ahab günstig war, verlangte dieser vom aramäischen Könige dasselbe Vorrecht für die ephraimitischen Kaufleute in Damascus. Auf diese Weise war Ephraim ein Glied des in Syrien konzentrierten internationalen Handels geworden, was eine bedeutende Steigerung zunächst der königlichen Einnahmen aber allmählich auch des Nationalwohlstandes zur Folge haben musste. Hierauf bezieht sich das Wort des Propheten Hosea (12, 8 f. nach berichtigter Lesart), in den Händen der Kanaanäer sind falsche Wagschalen, sie lieben den Trug; Ephraim denkt: ich bin reich geworden, habe einen Wohlstand erworben — aber all seine Reichthümer werden nicht ausreichen, seine Sünden zu sühnen! Auch Juda scheint trotz seiner ungünstigeren Lage dem Beispiele des Nordreiches gefolgt zu sein. Zwar hatten die Versuche die Schiffahrt vom älanitischen Hafen aus zu erneuern keinen Erfolg, 1 Kg 22, 43 ff. 2 Kg 14, 22. 16, 6, vgl. Jes 2, 16. Aber nichts desto weniger scheint Juda eine solche Rolle im internationalen Handelsverkehr gespielt zu haben, dass die Phönizier eifersüchtig werden konnten. Jedenfalls stellt der Prophet Ezechiel (22, 2) die Sache so dar, obschon es freilich ziemlich dunkel bleibt, in welchem Sinne das weit von den Karawanenstrassen liegende Jerusalem eine »Thüre der Völker«, die den Strom der handeltreibenden Nationen nach Tyrus hemmte, genannt werden konnte. Durch denselben Propheten erfahren wir auch, worin die israelitischen Exportartikel bestanden. Ausser den aus Basan kommenden Eichenstämmen (§ 26), wurden nach Ez 27, 17 Weizen, Honig, Oel und Balsam aus Israel und Juda nach den tyrischen Märkten gebracht[1]). Zu dem Aufschwunge des Importhandels trug neben den

1) Vgl. 1 Kg. 5, 25, wonach Salomo die ihm von den Phöniziern gelieferten Cedern und Cypressen mit 20000 Kor Weizen und 20000 Bath Oel jährlich bezahlt.

Bauunternehmungen der Könige die wachsende Verfeinerung des Lebens, besonders der Luxus der Frauen (Jes 3, 16 ff.) wesentlich bei. Im Gegensatz zu der alten Einfachheit forderte die Mode nun, dass man Kleider aus ausländischen Stoffen trug. Besonders galt dieses von der Umgebung des Königs, Seph 1, 8. Buntgewirkte Gewänder aus ägyptischem Byssus, Schuhe aus Tachaschfell und zahlreiche goldene Schmucksachen gehörten zu der Toilette einer reichen Frau (Ez 16, 10 ff.). Die Häuser und Möbel der Vornehmen waren mit Elfenbein geschmückt (Am 3, 15. 6, 4), die Wände mit Tafeln von kostbarem Ebenholz bekleidet (Jer 22, 14). Auch die verschiedenen Spezereien bildeten einen wichtigen Importartikel Jes 60, 6. Ct 3, 6. Gleichzeitig entwickelte sich der Kleinhandel, vor allem natürlich in den grösseren Städten, wo alle Lebensmittel gekauft werden mussten 2 Kg 7, 1 [1]). Dass hierbei die Grossgrundbesitzer die Gelegenheit benutzen, sich durch Kornwucher zu bereichern, ist schon § 7 erwähnt worden. In den Städten hatten die verschiedenen Handelszweige wie die Handwerker ihre bestimmten Strassen; so die schon erwähnte Bäckerstrasse in Jerusalem, während die Namen Schafthor, Fischthor darauf hinweisen, dass die Verkäufer dieser Waren neben den verschiedenen Stadtthoren ihre Wohnungen und ihre Märkte hatten [2]). Sonst war das Hausieren die herrschende Form des Handels, wie ja auch die gewöhnlichen Ausdrücke für »Kaufherrn« (*rokel*, *soḥer*) von der Grundbedeutung: umherziehen, reisen, ausgehen. Ob die Israeliten, wie die Araber, Messen gehabt haben, lässt sich nicht entscheiden, so nahe die An-

1) Der Anfang des 55. Kapitels im Buche Jesajas ist wahrscheinlich den Rufen der Wasserhändler und anderer Verkäufer nachgebildet.

2) Nach Jos. Bell. 5, 331 hatten Woll- und Tuchhändler ihre Basare in der Neustadt.

nahme auch liegt, dass man die Zeiten der grossen Festversammlungen zu Handelsunternehmungen benutzt hat[1]).

Die nach dem Exile zurückgewanderten Israeliten konnten vorläufig nicht an grössere Handelsgeschäfte denken. Nach Neh 13, 16 bringen phönizische Kaufleute Fische und allerhand Waaren nach Jerusalem um sie dort zu verkaufen. Doch gab es natürlich auch israelitische Krämer in der Hauptstadt, die den Kleinhandel betrieben (Neh 3, 32). Aber allmählich wurde es anders. Die Juden, die in Babylon lebten, konnten in dieser Welthandelsstadt, deren jetzt immer bekannter werdendes Geschäftsleben in der That Staunen erregen muss, eine ausgezeichnete Schule durchmachen, die sie auch nicht ungenutzt gelassen haben. Besonders wurden sie hier in die Geldgeschäfte eingeweiht, die, wie die Gesetze zeigen (§ 34), ihnen früher unbekannt gewesen waren. Zunächst waren es die Juden der Diaspora, die sich in grösserer Menge diesem Berufe widmeten. Aber nach und nach wirkte dies auf die einheimische Bevölkerung zurück, und als erst die Juden im Besitze der fruchtbaren nördlichen Theile des Landes waren, und ausserdem verschiedene Hafenstädte des Mittelmeeres in ihre Hände kamen, begannen sie sowohl die reichen Erträgnisse des Landes zu exportieren als energisch in den internationalen Handel einzugreifen. Sirach spricht 26, 20 von grossen und kleinen Kaufleuten (ἔμπορος und κάπηλος). Der Verfasser des Aristeasbriefes erwähnt den bedeutenden Import von Weihrauch, Edelsteinen und Gold durch die Araber, und nennt das israelitische Land gut gebaut und wegen der

1) Bei den Worten über Sebulon und Issachar Dt 33, 19: sie laden Völker zum Berge ein, dort opfern sie rechte Opfer, denn den reichen Ertrag des Meeres saugen sie ein und die verborgensten Schätze des Landes, denken Graf u. a. an grosse internationale Feste, die vielleicht mit Messen verbunden waren.

Hafenstädte zum Handel geeignet[1]). Später erlauben die talmudischen Schriften einen Ueberblick über die zahlreichen Export- und Importartikel und ein Bild von der regen Handelsthätigkeit in Palästina zu gewinnen[2]).

In der Stellung der Israeliten zum Handel können wir also, wenn wir die ganze Entwicklung ins Auge fassen, einen sehr starken Umschwung nachweisen. Damit hängt es zusammen, dass der moralische Werth des Kaufmannsstandes zu den verschiedenen Zeiten Gegenstand ganz verschiedener Urtheile ist. Die Propheten betrachten das Leben der grossen Handelsstädte als einen unkeuschen Verkehr mit aller Welt und sehen in dem wachsenden Handel der Israeliten einen Abfall von dem züchtigen und genügsamen Leben der Väter, Jes 23, 16 f. Nah 3, 4. Seph 1, 11 usw. Auch führte die durch den Handel gesteigerte Gewinnsucht leicht zur Benutzung schmutziger und unerlaubter Mittel, wie dies aus den Beschreibungen der Propheten hervorgeht, Am 8, 5. Hos 12, 8. Mi 6, 10, vgl. auch die treffende Schilderung des schlauen Käufers Pr 20, 14. Die spätern Gesetze — das Bundesbuch geht auf diese Verhältnisse gar nicht ein — warnen vor solchen Betrügereien, Dt 25, 13 ff. Lw 19, 36, vgl. Ez 45, 10 ff., sanctionieren aber damit stillschweigend den ehrlichen Handel. Und im Spruchbuche (16, 11) heisst es geradezu, dass richtige Wagen und Wagschalen vom Herrn kommen, und dass die

1) Merx, Archiv 1, 274. Für die Bestimmung der Abfassungszeit des Briefes ist diese Stelle von Bedeutung. Dass die Juden in diesen spätern Zeiten in Handelsinteressen grössere Seereisen unternahmen, geht aus Ps 107, 23 ff. hervor; vgl. Pr 31, 14 und auch 7, 19 f., wo die unzüchtige Frau den Jüngling in ihr Haus mit den Worten lockt: mein Mann hat eine Reise in die Ferne angetreten und den Geldbeutel mit sich genommen.

2) Vgl. Herzfeld, Handelsgeschichte 88 ff. 117 ff. Schürer, Geschichte 2, 36 ff.

Gewichtsteine sein Werk sind. Auch wird in späteren Schriften hervorgehoben; dass die weiten Reisen der Kaufleute den Blick erweitern und ihnen göttliche Wunder zeigen, von denen sie preisend erzählen können: die auf Schiffen das Meer befahren, auf offener See Handel treiben, haben die Werke Jahves gesehen, seine Wunder in den Meerestiefen; auf Gottes Gebot erhob sich ein Sturm, und sie stiegen zum Himmel auf und sanken in die Tiefe, ihre Seele verzagte in der Gefahr, sie taumelten wie Trunkene, all ihre Weisheit war vernichtet (Ps 107, 23 ff.). Deshalb befragt man die Reisenden, die viel gesehen und erlebt haben Hi 21, 29. Für Sirach dagegen sind die Begriffe Handel und Betrug so ziemlich identisch. Zu den unnützen Fragen, vor welchen er warnt (37, 11), gehört es auch, den Kaufmann über Umsatz und den Käufer über Verkauf zu befragen. Kaum wird sich, heisst es 26, 20 ff., ein Kaufmann frei von Sünde halten, und ein Krämer schuldlos erklärt werden können; wie der Pflock zwischen die Steinfugen eingetrieben wird, so drängt sich Sünde zwischen Verkauf und Kauf ein. Bezeichnend ist es auch, dass er die peinlichste Ehrlichkeit im Handel zu den Dingen rechnet, deren man sich nicht zu schämen braucht. Einen energischen Ausdruck fand diese Animosität gegen den Kaufmannsstand bei den Essäern, die den Handel gänzlich verwarfen, weil er zur Habsucht reizt.

29. Die Thätigkeit der Beamten bildete bei den Israeliten, wie überhaupt im Alterthume, nur in geringem Umfange eine ökonomische Grundlage des Lebens. Die meisten civilen und militärischen Dienstleistungen waren Ehrenämter, die den Reichen und Angesehenen zufielen, und zu deren Uebernahme sie sich im Interesse des Volkes verpflichtet fühlten. Von dieser aristokratischen Art war vor allem die Stellung der Geschlechtshäupter, in deren Händen das Richteramt und die Führung im Kriege waren.

Ein Beamtenthum in engerem Sinne entsteht erst mit dem Königthum. Unter Saul sind die Verhältnisse noch ganz primitiv. David aber hatte nach 2 Sam 8, 16 ff. 20, 23 ff. einen Feldhauptmann, einen »Mazkir«, der dem Könige Vorträge über die zu erledigenden Sachen hielt, einen Sekretär, der die königlichen Schreiben ausfertigte und den Briefwechsel mit fremden Fürsten führte, einen Obersten der Leibwache und einen Oberaufseher über die Frohnarbeiter. Unter Salomo kamen zu diesen Aemtern noch einige neue hinzu. So das Amt des königlichen Hausministers 1 Kg 4, 6, vgl. später Jes 22, 15. 36, 3. 22[1]); von welcher Bedeutung es war, geht daraus hervor, dass der im Namen seines kranken Vaters regierende Jotham nach 2 Kg 15, 5 diesen Titel führte. Ferner die Präfecten der 12 Provinzen, in welche das Land getheilt wurde, mit dem ihnen vorgesetzten Oberpräfecten 1 Kg 4, 5. 7. Mit ihnen lassen sich wohl die von bewaffneten Männern begleiteten Landvögte in Ephraim 1 Kg 20, 14 zusammenstellen. Später hören wir auch von dem Hauptmann der Stadt Samaria 1 Kg 22, 26, und nach der ersten Eroberung Jerusalems (§ 18) von dem Schreiber, der die Landmiliz konscribierte, Jer 52, 25[2]). Diese königlichen Beamten (*sarim*) waren nun zunächst Grundbesitzer, die ökonomisch nicht

1) Jes 22, 15 gehört dieser Titel übrigens nicht zum ursprünglichen Texte, vgl. Duhm. Jesaja selbst nennt den Betreffenden nur *soken*, ein Wort, das auch im Phönizischen vorkommt. Ob es mit dem assyrischen *šaknu* (hebr. *sagan*) oder mit *zûkini* im Tell-el-Amarna-Briefe 237 Winckler zusammenzustellen ist, ist zweifelhaft.

2) Im weitesten Sinne kann man die Mitglieder der königlichen Leibgarde zu den vom Könige besoldeten Beamten rechnen. Da sie häufig Fremde waren, wurden sie natürlich vollständig vom Könige unterhalten. Aus ihnen und den Trabanten der Landvögte entwickelte sich wohl allmälich ein stehendes Heer, vgl. Wellhausen, Isr. u. jüd. Gesch. [2] 85.

anders gestellt waren als die übrigen wohlhabenden Leute. So hatte z. B. Joab ein Landgut, für welches er in Friedenszeiten sorgte, 2 Sam 14, 30. Aber als »Knechte des Königs« standen sie doch in näherem Verhältnisse zum Könige und gehörten im weitern Sinne zu seinem Hausstande, weshalb sie, wie die eigentlichen Hofbeamten, Mundschenke u. dgl., das Recht hatten, am königlichen Tische zu speisen, vgl. 1 Sam 20, 4. 2 Sam 9, 7. 1 Kg 5, 2 f. 10, 5 vgl. für die späteren Zeiten Neh 5, 17. Auch liess Salomo in seinem Palaste Wohnungen für solche Beamten einrichten, 1 Kg 10, 5. In sofern kann man gewissermassen von einer Remuneration der königlichen Beamten reden. Ausserdem gab die Stellung als Richter oder Steuereintreiber mehreren leichte Gelegenheit sich auf Kosten des Volkes zu bereichern (§ 7). Deshalb waren diese Posten sehr gesucht, was wir besonders in Ephraim sehen, wo bei den Revolutionen der neue König von einer Schaar Männer unterstützt wurde, die er mit solchen Aemtern belohnte.

30. Während man also nur gewissermassen von einer Besoldung der civilen und militärischen Beamten reden kann, lässt sich eine solche in ganz anderem Sinne bei den Priestern nachweisen. Zwar hören wir von Priestern, die Landeigenthum besassen und also den andern Israeliten social gleichgestellt waren; vgl. das Landgut Abjathars in Anathot 1 Kg 2, 26 und dazu Jer 1, 1 und für die spätere Zeit Neh 13, 10. Wenn die Priester aber in den Dienst eines Privat- oder öffentlichen Heiligthums traten, erhielten sie ein direktes Amtsgehalt[1]). So erfahren wir durch die

1) In den älteren Zeiten bekamen die Priester nicht nur Bezahlung für die rituell richtige Behandlung der Opfer, sondern auch für das Befragen des Orakels, vgl. bei den Arabern Wellhausen, Reste arab. Heid. [2] 133.

in mehreren Beziehungen lehrreiche Erzählung Ri c. 17, dass der Hauspriester Michas freie Beköstigung, Kleider und ausserdem 10 Silbersekel jährlich bezog. Am Heiligthum in Silo bekamen die Priester bestimmte Opferdeputate, die »das Recht der Priester von Seiten des Volks« genannt werden, 1 Sam 2, 13. Ferner erfahren wir aus 1 Sam 21, 7, dass die Priester die Schaubrote, aus 2 Kg 12, 17, dass sie die Bussgelder empfingen. Eine genauere Regulierung dieser Deputate treffen wir erst im Deuteronomium, c. 18. Die Levitenpriester sollen keinen Erbbesitz unter den Israeliten haben, sondern ausschliesslich von den Einnahmen leben, die ihnen am Centralheiligthum zufallen. Von den Opferthieren erhalten sie das Vorderbein, die beiden Kinnbacken und den Magen, und ausserdem eine (nicht näher präcisierte) Auswahl vom Getreide, Most und Oel und von der Wolle. Die Landpriester, die bisher von den Revenuen der vielen Lokalheiligthümer gelebt hatten, und jetzt durch die Centralisation des Kultus brotlos geworden sind, werden der allgemeinen Wohlthätigkeit empfohlen. Ausserdem wird es ihnen Dt 18, 6 ff. freigestellt, sich nach dem Centralheiligthum zu begeben um dort zu fungieren und ihren Antheil an den Priestereinnahmen zu erhalten — eine Anordnung, die bekanntlich auf den Widerstand der Priester in Jerusalem stiess und deshalb nicht verwirklicht wurde, 2 Kg 23, 9.

In dem Gesetzesentwurfe der Propheten Ezechiel wird (44, 28 ff.) den Priestern ebenfalls der Landbesitz unter den anderen Israeliten untersagt; dafür erhalten sie folgende Einnahmen: die Speise-, Sünd- und Schuldopfer, alles, was dem Banne verfallen ist, das Beste von allen Erstlingen und von allem, was vom Ertrage als Gabe (*terûmâ*) geweiht wurde[1]) und endlich eine Abgabe vom

1) So muss wohl nach Neh 10, 38 übersetzt werden, nicht wie

Schrotmehle. Ausserdem wird ihnen und den übrigen Heiligthumsdienern ein Stück des dem Herrn gehörenden Landtheiles zur Wohnung angewiesen, s. unten § 39.

In den priesterlichen Gesetzen liegt endlich das ganze System vollentwickelt vor. Den Priestern fallen die folgenden Stücke zu: die Schaubrote, Lv 24, 9, die Speiseopfer, Schuldopfer und die Sündopfer mit wenigen Ausnahmen, Lv 2, 3. 10. 5, 13. 6, 9 f. 19. 7, 6. 9 f. 10, 16 ff. Nu 18, 9, bei den Opfermahlzeiten die Brust und die rechte Keule der Opferthiere, Lv 7, 31 ff. 10, 14, vom Brandopfer das Fell, Lv 7, 8, alle Erstgeburten (die Erstgeburten der Menschen wurden mit 5 Sekel, die der unreinen Thiere nach einer Schätzung mit einem Zuschlage vom Fünftel des Werthes eingelöst), Nu 18, 15 ff. Lv 27, 26, eine doppelte Abgabe vom Bodenertrage, nämlich die *Bikkurim* von allem, was im Lande wächst, Nu 18, 13, vgl. Neh 10, 36. Ex 23, 19 und das Beste vom Oel, Most und Getreide Nu 18, 12[1]), ein Erstlingskuchen vom Schrotmehl Nu 15, 20 f. und ausserdem allerlei mehr zufällige Heiliggaben wie das Gebannte Nu 18, 14, das Gelobte, das häufig durch eine Geldsumme ausgelöst wurde, Lv c. 27 usw. Dazu kam aber als ein gewaltiger Zuwachs der priesterlichen Einnahmen der Zehnte, der den Leviten zuertheilt wurde, und wovon sie wiederum einen Zehnten an die Priester zu entrichten hatten, Nu 18, 21. 26. Nach Lv 27, 32 sollte auch von den Viehherden ein Zehnten erhoben und den Prie-

---

bei Kautzsch: und alle Hebeopfer, wonach die Priester die Weihegaben vollständig bekommen würden.

1) Das Verhältniss zwischen diesen beiden Arten ist unklar, aber jedenfalls dürfen sie nicht identificiert werden. Die späteren Juden verstanden unter *Bikkurim* die Erstlingsfrüchte der Dt 8, 8 erwähnten sieben Fruchtarten; die andere Abgabe hiess *Terûmâ* und bestand in 1/50 des Ertrages von allen Arten der Feld- und Baumfrüchte, vgl. Schürer, Gesch. 2, 197 f.

stern gegeben werden. Als Wohnung bekamen die Priester und Leviten die Levitenstädte mit dem zu ihnen gehörenden Weideland, Nu c. 35. Jos c. 21. Auf diese Weise kamen die Priester in den Besitz von bedeutenden Reichthümern, die natürlich wuchsen, je mehr die Zahl der Juden und ihr Wohlstand in den nachexilischen Zeiten zunahm. Ja diese Einnahmequellen flossen um so reichlicher, als die skrupulöse Exegese der Schriftgelehrten begann, die verschiedenen, ursprünglich einander ablösenden Gesetzesquellen als gleichwerthig zu betrachten und ihre Bestimmungen zu kombinieren. So bezog man z. B. die mit Lv 7, 31 ff. unvereinbare Bestimmung Dt 18, 3 auf die profanen Schlachtungen der opferbaren Thiere, wonach also von jedem im Lande geschlachteten Thiere das Vorderbein, die Kinnbacken und der Magen der Priesterschaft zufielen. Endlich ist noch daran zu erinnern, dass die Ausgaben der Priester nicht bedeutend waren, da es ihnen nicht oblag, den Aufwand für den öffentlichen Kultus zu bestreiten (§ 43), und dass es ihnen mehrmals gelang, von den Steuern an die fremden Herrscher des Volkes befreit zu werden (§ 42).

31. Fragen wir weiter inwiefern die rein geistigen Thätigkeiten der Israeliten einen materiellen Lohn fanden, so können wir zunächst die Propheten in Betracht ziehen. Hier zeigt nun die Erzählung 1 Sam 9, 7 ff., dass es in alter Zeit Sitte war, die Seher für ihre Antworten zu bezahlen[1]). Dasselbe geht aus den Berichten 2 Kg 5, 15 ff. hervor, wo Elisa das Geschenk des vom Aussatze geheilten Naeman ablehnt, während sein Schüler Gehazi fälschlich in seinem Namen 2 Talente Silber als Lohn empfängt. Die gleichzeitig blühenden prophetischen Gemeinschaften

1) Auch bei den alten Arabern erhielten die Seher Bezahlung, vgl. Wellhausen, Reste arab. Heidenthums ² 135.

bestanden aus meistens armen Leuten, die durch ihre Arbeit ihren Lebensunterhalt erwarben, aber von reichen Gönnern Gaben, z. B. Erstlingsfrüchte, erhielten (2 Kg 4, 42, vgl. was die reiche Frau in Sunem für Elisa that V. 8 ff.). Später standen offenbar die volksthümlichen Propheten noch auf demselben Standpunkt; vgl. die spottende Bemerkung Michas, dass solche Propheten den Inhalt ihrer Weissagungen nach der ihnen gebotenen Bezahlung gestalteten (Mi 3, 5). Ja selbst nach dem Exile gab es Propheten, die sich dingen liessen, um ungünstige Weissagungen gegen Andere zu verkünden (Neh 6, 12). Doch hatten diese Gaben natürlich überall einen freiwilligen Charakter. Und vollständig verkehrt wäre es, dieses Verhältniss auf die grossen prophetischen Gestalten zu übertragen. Von Jeremias wissen wir ausdrücklich, dass er in Anathot seinen Lebensunterhalt hatte, und Jesaja macht überall den Eindruck eines social selbständigen und hoch gestellten Mannes. Auch versteht es sich bei dem Charakter der echten prophetischen Weissagungen von selbst, dass niemand daran dachte, für diese bitteren Wahrheiten und vernichtenden Zukunftsschilderungen Bezahlung zu geben.

Was das Unterrichtswesen betrifft, so lässt sich in der biblischen Zeit das Vorhandensein von Schulen nicht nachweisen. Bei Josephus findet sich die Redensart *εἰς διδασκάλου φοιτᾶν* erst in der Kindheitsgeschichte Herodes des Grossen [1]). Ueber die näheren Verhältnisse auf diesem Gebiete werden wir indessen nicht unterrichtet. Um so wichtiger ist aber die Frage, wie die Schriftgelehrten (*soferim*), deren Bedeutung in den nachexilischen Zeiten

1) Jos. Arch. 15, 373, vgl. Nowack, Archäologie 1, 172. — In Babylon hatte der Handwerksmeister die Nutzniessung seiner Lehrbuben und bekam, wenn sie ausgelernt hatten, ein Ehrengeschenk, Kohler u. Peiser, Aus d. bab. Rechtsleben 2, 52.

immer grösser wurde, social gestellt waren. Hier treffen wir zunächst eine Reihe von höchst charakteristischen Bemerkungen im Buche Sirach. Dass dieser Verfasser den Kaufmannsstand mit sehr ungünstigen Augen betrachtete, haben wir schon erwähnt (§ 28). Seine Auffassung der übrigen materiell bestimmten Lebensberufe ist aber ebenso wenig sympathisch und gipfelt überall in dem Satze, dass diese Thätigkeiten die Beschäftigung mit der Weisheit unmöglich machen. »Die Weisheit des Schriftgelehrten gedeiht nur, wenn er die nöthige Musse hat; wer keine Geschäfte hat, wird weise. Wie kann der weise werden, der über den Pflug herrscht und sich der Lanze des Ochsenstachels rühmt, der Ochsen treibt und sich mit ihrer Arbeit beschäftigt, dessen Gespräch sich um Stierkälber dreht, dessen Sinnen darauf geht, Furchen zu ziehen, und dessen schlaflose Sorge sich auf die Fütterung der Färsen bezieht. Ebenso wenig kann der Maurer oder Baumeister weise werden, der Tag und Nacht arbeitet; oder die Graveure, die Siegelsteine schneiden und unermüdlich verschiedene Figuren bilden, deren Sinnen darauf geht, die Gestalten ähnlich zu machen und deren schlaflose Sorge sich auf die Vollendung der Arbeit bezieht. Ebenso der Schmied, der neben dem Ambos sitzt und sich mit rohem Eisen abmüht[1]); der Rauch des Feuers zehrt an seinem Körper, und mit der Gluth des Ofens kämpft er; der Lärm des Hammers macht sein Ohr taub, seine Augen haften am Muster des Geräthes; sein Sinnen geht auf die Vollendung der Arbeit, seine schlaflose Sorge auf die Politur des Werkes; ebenso der Töpfer, der sich über seiner Arbeit bückt und mit den Füssen die Scheibe dreht, der stets um sein Werk besorgt ist, und dessen Arbeit nach Zahlen berechnet wird; mit seinen Armen formt er den Thon, mit den

1) So Fritzsche.

Füssen knetet er ihn; sein Sinnen geht auf die Vollendung der Bestreichung, seine schlaflose Sorge auf die Reinigung des Ofens. Alle diese vertrauen auf ihre Hände, und jeder versteht sich auf sein Werk; ohne ihre Hilfe entsteht keine Stadt, und weder sind sie Fremdlinge noch Umherwandernde, aber in der Versammlung thun sie sich nicht hervor, auf dem Richterstuhle sitzen sie nicht, nicht fördern sie die Gerechtigkeit an den Tag und unter den Spruchdichtern sind sie nicht zu finden« (38, 24—33). Bei dieser Diatribe, die auffällig an die Verachtung der Griechen für alle handwerksmässigen Verrichtungen, welche den Geist drücken und unfähig zum Staatsdienst machen [1]), erinnert, fragt man nun billig, wovon denn der Schriftgelehrte eigentlich leben soll, und die einzig mögliche Antwort ist, dass er zu den Glücklichen gehören muss, die soviel Vermögen besitzen, dass sie die genügende Mussezeit finden können, was freilich bei den geringen Ansprüchen der wahren Weisen nicht gar zu viel zu sein braucht. Es liegt in dieser Anschauung in Anbetracht der von Sirach hervorgehobenen hohen Vorzüge des Weisheitsstudiums eine nicht geringe Inhumanität, die auf diese sonst edle Verfasserpersönlichkeit einen Schatten wirft. Die Lehrer der folgenden Zeit dachten in dieser Beziehung gesünder, indem sie ihren Schülern geradezu empfehlen, ein Handwerk zu lernen, das sie pekuniär unabhängig machen konnte. Auch trieben mehrere von diesen Schriftgelehrten den von Sirach so stark verpönten Handel [2]). Aber aus dem Einen wie aus dem Andern geht hervor, dass die Schriftgelehrsamkeit selbst eine materiell ungelohnte Beschäftigung war, die entweder Vermögen oder einen andern Lebensberuf als Grundlage forderte.

1) Vgl. Bücher, die Aufstände der unfreien Arbeiter 1874, 10 f.
2) Schürer, Geschichte 2, 259. Herzfeld, Handelsgeschichte 105.

Die ärztliche Kunst bestand ursprünglich nur in der Behandlung der Wunden (z. B. 2 Kg 8, 29. Jes 1, 6), weshalb auch das gewöhnliche Wort für 'heilen', *râfâ*, eigentlich »flicken« bedeutet. Die nöthige Uebung in dieser Beziehung war wohl so ziemlich jedermanns Sache [1]). Erst spät hören wir von eigentlichen Aerzten, und zwar wurden 2 Ch 16, 12 dem Könige Asa Vorwürfe gemacht, weil er in seiner Krankheit die Aerzte befragte, anstatt sich an den Herrn zu wenden. Sirach dagegen bekämpft den Widerwillen gegen die Aerzte, weil sie doch nur Heilkräfte benutzen, die Gott selbst in die Natur hineingelegt hat. »Ehre den Arzt, denn ihn hat der Herr geschaffen. Der Herr schafft aus der Erde Heilmittel, und der verständige Mann verschmäht sie nicht. Der Salbenhändler (§ 27) macht eine Mischung, und kaum ist er damit fertig, so ist schon Heilung da« (38, 1 ff.). In Betreff der socialen Stellung des Arztes heisst es an derselben Stelle: vom Könige empfängt er Geschenke; sein Wissen verleiht ihm Ansehen und von den Grossen wird er bewundert. Im Neuen Testamente ist häufig von Aerzten die Rede (Mr 5, 26 Lc 4, 23 usw.) und ebenso in den talmudischen Schriften. Auch die Essäer beschäftigten sich viel mit den heilenden Kräften der Wurzeln [2]). Daneben spielten allerdings auch allerlei Zauberwurzeln und Zauberbücher eine grosse Rolle [3]).

Was endlich die Kunst betrifft, so kommt sie in diesem Zusammenhange gar nicht in Betracht, insofern sie nicht unter den Begriff des Kunsthandwerkes und der kultischen Functionen fällt.

---

1) Vgl. über die Araber Wellhausen, Reste arab. Heidenthums [2] 160. Fränkel, Aramäische Fremdwörter 260 ff.

2) Josephus, Bellum 2, 136.

3) Vgl. Schürer, Geschichte 2, 691 ff. Auch die Aussprache des Tetragrammaton gehörte zu den medicinischen Geheimmitteln, jer. Joma III 40a.

32. Zum Schlusse haben wir noch einige Mitglieder des Volkes zu erwähnen, die sich nicht mit den bis jetzt behandelten Gruppen decken und doch zu den socialen Erscheinungen gehören, nämlich die Miethsarbeiter oder Tagelöhner. Das hebräische Wort hierfür war *sâkîr*[1]). Von den Sklaven waren sie darin verschieden, dass sie persönlich frei waren, aber andererseits können sie nicht zu den selbständigen Israeliten gerechnet werden, da sie weder Eigenthum noch die zu einem Gewerbe nöthigen Mittel besassen. Häufig waren es Fremdlinge, die auf diese Weise das Leben fristeten, aber aus Dt 24, 14 geht klar hervor, dass es auch besitzlose Israeliten gab, die sich als Arbeiter vermietheten um den nöthigen Lebensunterhalt zu gewinnen[2]). Ihre Stellung zum Arbeitsherren beruhte auf einer Abmachung, durch welche Lohn und Arbeitszeit festgestellt waren, Lv 25, 53. Hi 14, 6. Matth 20, 2. Sie waren aber wegen ihrer Stellung ausserhalb der eigentlichen Rechtssphäre von der Ehrlichkeit und dem guten Willen des Arbeitgebers abhängig. Deshalb ermahnen die Gesetze, einem Tagelöhner seinen Lohn am Abende zu geben und nicht bis zum nächsten Morgen zu warten, Dt 24, 15. Lv 19, 13, vgl. Mal 3, 5. Sir 7, 20. Was die Höhe des Lohnes betrifft, so geht aus Dt 15, 18 hervor, dass man zwei Sklaven halten konnte für das, was ein Miethsarbeiter kostete, was wohl nur so erklärt werden kann, dass der letztere sowohl Lohn als Essen und Kleider, der Sklave dagegen nur Essen und Kleider erhielt[3]).

1) An einzelnen Stellen bedeutet dies Wort vielleicht eher einen Miethssoldaten Jes 16, 14, vgl. Hi 7, 1.

2) Wahrscheinlich war der Prophet Amos, wie schon § 24 bemerkt, ein Hirte, der sich bald hier, bald dort vermiethete (vgl. Joh 10, 12).

3) Vgl. § 12. Ueber die Miethslöhne in Altbabylonien vgl. Meissner, Beiträge 10 f. In Babylon wurden vielfach auch Sklaven

Kauf und Verkauf. Werth- und Geldverhältnisse.

33. Die Formen bei Kauf und Verkauf waren besonders in den älteren Zeiten sehr einfach. War der Verkaufsgegenstand ein solcher, dass der Käufer ihn nicht mit sich führen konnte, so wurden Zeugen zugezogen, vor deren Augen der Kauf stattfand, Gn 23, 16. Ruth 4, 9. Dagegen hören wir zur Zeit des Jeremias beim Verkaufe eines Ackers von einem schriftlichen Kaufvertrage, der gleichzeitig mit der Auszahlung des Geldes vor Zeugen unterschrieben und dann versiegelt wird, Jer 32, 9 ff. [1]). Ein eigenthümliches Symbol begegnet uns in dem Schuhausziehen, das Ruth 4, 7 f. als alte Sitte erwähnt wird. Es bedeutete das Aufgeben eines Rechtes, speciell eines Besitzrechtes, und hat mehrere Analogieen bei den Arabern [2]). Erwähnt sei noch der echt orientalische Höflichkeitsformalismus, womit solche Verhandlungen stattfanden. Die an den Käufer gerichtete Aufforderung den gewünschten Gegenstand als Geschenk zu empfangen, wird Gn 23, 11 ff. von Abraham ebenso wenig missverstanden, wie es heutzutage im Orient in ähnlichen Fällen geschieht [3]).

---

als Arbeiter vermiethet, wobei sich das eigenthümliche Verhältniss herausstellt, dass die freien Miethsarbeiter bedeutend teurer waren als die gemietheten Sklaven, vgl. Peiser, Mittheilungen d. vorderasiat. Gesellsch. 1, 14 f., der die Erklärung darin sucht, dass der Sklave auf eine Entschädigung Anrecht hatte, wenn er arbeitsunfähig wurde, was bei den freien Arbeitern nicht der Fall war.

1) Es scheint an dieser Stelle von zwei Exemplaren des Kaufbriefes, einem offenen und einem versiegelten, die Rede zu sein, vgl. Giesebrechts Kommentar gegen Hitzig und Stade, Zeitschr. f. altt. Wissenschaft 5, 165 ff.

2) Vgl. Burton, The Land of Midian 2, 197 und Goldziher, Abhandlungen zur arab. Philol. 1, 47.

3) Ein hübsches Beispiel findet sich in 1001 Nacht in der Erzählung *Enîs eǧ-ǧelîs*, wo ein Wezir im Namen des Sultans eine

Schon in den Tell-el-Amarna-Briefen ist vom Gelde die Rede und zwar häufig wie im Hebräischen so dass zwischen der Zahl und dem Worte »Silber« das Gewicht (Sekel) nicht ausdrücklich angegeben wird, während an anderen Stellen Sekel und Minen erwähnt werden. Es kann deshalb nicht wundern, dass wir schon in der ältesten israelitischen Geschichte Geld als Zahlungsmittel neben dem Tauschhandel treffen. Der Sklave Sauls hat 1 Sam 9, 8 einen Viertelsekel bei sich. Der Hauspriester Michas erhielt nach Ri 18, 10 jährlich 10 Silbersekel. Auch in der ältesten Gesetzgebung wird das Geld überall vorausgesetzt (vgl. Ex 22, 6). Sowohl der Kaufpreis für eine Frau als allerlei Strafgebühren werden in Geldern bezahlt, 22, 15 f. 21, 36 usw.[1]). Die verschiedenen Abgaben an das Heiligthum sind dagegen *in natura* abzuliefern, was auch für die späteren Gesetze gilt. So kann z. B. nach Dt 14, 24 f. derjenige, der in weiter Entfernung vom Heiligthum wohnt, seinen Zehnten in Geld umsetzen, muss aber am Heiligthum selbst für dieses Geld die nöthigen Waaren kaufen. Und selbst in den Priestergesetzen, wo in einzelnen Fällen eine Einlösung mit Geld stattfinden kann, wird doch das Irreguläre in dieser Ablieferungsform dadurch zum Ausdruck gebracht, dass ein Fünftel mehr als die Schätzungssumme bezahlt werden muss, Lv 27, 13. 15. 19. Uebrigens bestanden die Geldzahlungen in den

---

Sklavin kauft. »Der Sklavenhändler sprach: ist sie für den Sultan bestimmt, so muss ich sie ihm als Geschenk bringen. Darauf liess der Wezir sofort das Geld holen und bezahlte ihm den Preis«.

1) Dass Geld und Naturprodukte gleichwerthig waren, geht daraus hervor, dass bei einem Diebstahle beide zweifach ersetzt werden sollten, Ex 22, 3. 6. Nur wenn die gestohlenen Hausthiere selbst nicht mehr zurückgegeben werden konnten, verlangt das Gesetz eine höhere Strafe, nämlich bei Rindern einen 5fachen, bei Schafen einen 4fachen Ersatz, Ex 21, 37.

vorexilischen Zeiten noch ausschliesslich darin, dass das Edelmetall abgewogen wurde, vgl. Gn 23, 16. 1 Kg 20, 39. 2 Kg 12, 12. Jer 32, 9 f. Jes 55, 2. Erst nach dem Exile kommen wirkliche geprägte Münzen in Gebrauch, nämlich die persischen Dareiken und Drachmen.

Ein deutliches Bild vom Werthe der Dinge und des Geldes zu gewinnen ist natürlich bei den spärlichen Angaben sehr schwierig. Nur im Allgemeinen sieht man, was auch die sociale Entwicklung des Volkes vermuthen lassen musste, dass der Werth der Verkaufsobjecte in der Königszeit stark gestiegen ist. Es mögen hier eine Reihe von Beispielen angeführt werden, die theils an sich von Interesse sind, theils zu Vergleichungen mit den Verhältnissen bei anderen Völkern dienen können. David kauft 2 Sm 24, 24 die Tenne Aravnas (d. h. wohl den Platz, wo später Tempel und Burg gebaut wurden) und ein paar Rinder für 50 Silbersekel (1 Sekel = 2,50 Mk.). Omri erwirbt sich nach 1 Kg 16, 24 den Berg, wo die Stadt Samaria aufgeführt wurde, für 2 Talente Silber (6000 Sekel). Jeremias kauft nach 32, 9 in Anathot einen Acker, dessen Grösse uns freilich unbekannt ist, für 17 Silbersekel. Wenn dagegen Abraham Gn 23, 15 die Grabhöhle bei Hebron für 400 Sekel erwirbt, so ist hier wohl absichtlich eine ungewöhnlich grosse Summe angegeben [1]). Nachdem während der furchtbaren Hungersnoth in Samaria ein Eselskopf 80 Silbersekel gekostet hatte, 2 Kg 6, 29, verkündet Elisa das baldige Aufhören der Noth mit den Worten: Morgen wird ein Sea (ungefähr 12 Liter) Fein-

1) Die Grösse der Aecker wurde nach dem, was ein Joch Ochsen in einer bestimmten Zeit pflügen konnten, bemessen, Jes. 5, 10; vgl. Schumacher, Across the Jordan 22. Nach Lev 27, 16 scheint man auch nach der Grösse der Aussaat gemessen zu haben; vgl. dasselbe bei den Babyloniern, Peiser, Mittheil. d. vorderas. Ges. 1, 166.

mehl 1 Sekel und ein Sea Gerste $^1/_2$ Sekel kosten, 7, 1[1]). Hiernach ist die Schätzung eines Feldes von einem Chomer (30 Sea) Gerste Aussaat auf 50 Sekel im Gesetze Lv 27, 16 eine ausserordentlich niedrige, selbst wenn man sie nur vom Ertrag des einzelnen Jahres versteht. Nach Neh 5, 15 ff. bezogen die früheren Statthalter täglich 40 Sekel für Wein und Brod[2]); Nehemias verzichtet dagegen auf diese Einnahme und speist doch so viele Leute an seinem Tische, dass täglich 1 Stier, 6 Schafe ausser Geflügel und Wein verzehrt wurden. Der Preis eines Sklaven scheint Ex 21, 32 dreissig Sekel zu sein, vgl. Sach 11, 12 und Hos 3, 1 f.[3]). Als Ersatz für die Schwächung seiner Tochter erhält der Vater Dt 22, 29 fünfzig Sekel. Abimelech miethet dagegen einen Trupp Freischärler für 70 Sekel, Ri 9, 4, was also als ein sehr geringer Preis betrachtet werden muss.

Schuldwesen.

34. Das Kreditwesen wird im Alten Testamente, jedenfalls was die innerisraelitischen Zustände betrifft, lediglich unter dem Gesichtspunkte einer Nothlage betrach-

1) Nach Josephus, Arch. 14, 28 kostete bei einer Theuerung im letzten vorchristlichen Jahrhundert ein Modius Weizen 11 Drachmen.

2) Hier sind vielleicht persische Silbersekel gemeint, die nur $^3/_8$ vom jüdischen betrugen.

3) An dieser Stelle wird folgender Preis angegeben: 15 Sekel und 1 Chomer und 1 Letech Gerste. Der Chomer würde nach 2 Kg 7, 1 fünfzehn Sekel repräsentieren; was »Letech« bedeutet ist unbekannt. — In Altbabylonien schwankte der Preis für einen Sklaven zwischen 10 Sekel und $^1/_3$ Mine; eine Sklavin konnte man für $4^1/_2$ Sekel haben; s. Meissner, Beiträge 6 f. Später war in Babylon der gewöhnliche Preis für einen Sklaven 1—2 Minen; doch gab es auch billigere, aber 23 Sekel war eine auffallend geringe Bezahlung, s. Kohler und Peiser, Aus dem babylonischen Rechtsleben 1, 5. 7.

tet. »Wer Barmherzigkeit übt, leiht dem Nächsten« (Sir 29, 1). Das Geld hat zwar eine nicht geringe Bedeutung gewonnen, tritt aber noch nicht als selbständige Macht hervor, wie es namentlich in Babel in ausgedehntem Masse der Fall war [1]). Infolge dessen ist der *nôše* (der Creditor im schlimmen Sinne) kein Wucherer, der sich durch Geldverleihen einen über das berechtigte hinausgehenden Vortheil verschaffen will, sondern einer, der mit dem Schuldner keine Geduld hat, ihn drängt und auf diese Weise zum Aeussersten treibt, sodass er z. B. sein Haus oder sich selbst als Sklaven verkaufen muss, vgl. 1 Sam 22, 2. 2 Kg 4, 1. Dt 15, 2. Hi 22, 6. Pr 20, 16 usw. Zu einer solchen schonungslosen Misshandlung des Armen gehörte es nun auch, Zinsen [2]) von ihm zu verlangen. Denn war es ihm schon schwierig, das Geliehene selbst zurückzuzahlen, so wurde es ihm geradezu unmöglich, wenn er noch dazu Zinsen geben sollte. Daher verbietet das Gesetz Dt 23, 20 f. einfach, Zinsen von einem Landsmanne zu fordern: du darfst deinem Landsmanne keinen Zins von Geld, Speisen oder sonst irgend etwas auferlegen — dem Ausländer (*nokri*, nicht *ger*, dem im Lande wohnenden Fremdling) darfst du sie auferlegen, deinem Landsmanne nicht! Dies Verbot wird im Heiligkeitsgesetze wiederholt, Lv 25, 36 f. Sonderbarer Weise hat man dagegen gemeint, gerade in den ältesten Gesetzen eine Bestimmung zu finden, wonach

1) Vgl. Peiser, Mittheilungen d. vorderas. Ges. 1, 174 ff. und über phönizische Verhältnisse auch Movers, Die Phönizier 2, 3 S. 56.

2) »Zins« heisst im Hebräischen *nešek* (eig. Biss) Ex 22, 24. Lv 25, 36 f. Dt 23, 20. Ez 18, 8. 13. 17. 22, 12. Ps 15, 5. Pr 28, 8 oder *tarbît* (Zuwachs) Lv 25, 36. Ez 18, 8. 13. 17. 22, 12. Pr 28, 8, bez. *marbît* Lv 25, 37. Der Unterschied zwischen beiden Benennungen ist nicht klar. Vielleicht: Abzug von der zu leihenden Summe und Zuschlag zu der rückzuzahlenden. Möglich auch, dass *tarbît* die Vermehrung der Summe nach der Zeit der Fälligkeit war, vgl. Sur 3, 125. Wellh. Vakidi 145.

es erlaubt sein sollte, mässige Zinsen von einem Landsmanne zu nehmen, obwohl ein derartiger Entwicklungsgang des Schuldwesens als absolut unnatürlich betrachtet werden müsste. Es ist allerdings höchst wahrscheinlich, dass der letzte Satz Ex 22, 24 »ihr sollt ihm keine Zinsen auferlegen« als Zusatz betrachtet werden muss, wofür schon das plötzliche Eintreten des Pluralis spricht. Aber daraus folgt nicht, dass der übrige Theil des Verses: wenn du einem armen Landsmann Geld borgst, so sei ihm kein *nôše*, mit diesem Zusatze im Widerspruche stehen sollte. Das Gesetz verbietet nicht Wucherzinsen im Gegensatze zu berechtigten Zinsen, sondern, wie oben bemerkt, jedes schonungslose Drängen des Schuldners. Der hinzugefügte Satz legt deshalb keinen neuen Gedanken hinein, sondern specialisiert nur das Gebot in Uebereinstimmung mit der ausdrücklichen Bestimmung des Deuteronomiums.

Was das Pfandrecht betrifft, so ist zunächst die Frage zu beantworten, ob die Israeliten den Begriff des Sicherheitspfandes gekannt haben. Das Wort *'erabon*, woher das griechische ἀῤῥαβών kommt, findet sich in der Erzählung von Juda und Tamar Gn 38, 17—20. Das entsprechende Verbum treffen wir Neh 5, 2 f., wonach also der Sinn hier sein muss: wir haben unsere Söhne und Töchter, unsere Felder, Weinberge und Häuser verpfänden müssen, um Getreide borgen zu können. Dagegen hat man mit Unrecht an anderen Stellen im Alten Testament das Sicherheitspfand finden wollen. So geht z. B. schon Michaelis einfach davon aus, dass Ex 22, 25 von einem Sicherheitspfand die Rede ist, und müht sich mit dem Nachweis eifrig ab, dass »man es Mosi nicht übel nehmen darf«, dass er das Verfallspfand nicht in das gerechtere Verkaufspfand verwandelt habe[1]). Aber bei einem Unterpfand ist die Be-

1) Mosaisches Recht 3, 49.

stimmung schon an und für sich widersinnig, dass man dem Schuldner den als Pfand genommenen Mantel Abends zurückgeben soll, da man doch nicht nur am Tage eine Sicherheit nöthig hat. In der That lehrt nun auch der alttestamentliche Sprachgebrauch, dass das bekannte Gesetz nicht auf diese Weise verstanden werden will. Hi 22, 6. Pr 20, 16. 27, 13 steht das Verbum *ḥabal* mit Personobject im Sinne von: auspfänden, Execution halten, und dieselbe Bedeutung hat das Wort auch, wo es mit einem sachlichen Objecte verbunden ist. Damit wird das betreffende Gesetz klar. Wenn der Schuldner das Geliehene nicht zurückgeben kann, so mag man sich an seinem Eigenthum schadlos halten; hat man aber sein Obergewand genommen, so darf man es nur am Tage benutzen, nachts, wo es ihm unentbehrlich ist, soll man es ihm zurückgeben. Uebrigens hat diese Bestimmung unverkennbar einen halbsymbolischen Charakter, indem sie nur der Schonung, womit der Arme behandelt werden soll, einen anschaulichen Ausdruck geben will. Ebenso wird erst bei dieser Erklärung die volle Bedeutung des Wortes des Amos klar: sie strecken sich bei den religiösen Festen neben den Altären auf Gewändern, die sie bei einer Execution genommen, und trinken Wein, der als Strafe bezahlt worden ist. Im Deuteronomium wird dasselbe Gesetz wiederholt 24, 12, nur mit dem Unterschiede, dass hier das Wort *ʿabaṭ* benutzt ist. Also wird dieses Verbum dieselbe Bedeutung haben, wodurch die Bestimmungen über die Execution mehrere Erweiterungen gewinnen. Bei einer Auspfändung darf man nicht selbst in das Haus des Schuldners gehen, sondern man soll draussen warten, bis er irgend etwas von seiner Habe herausträgt (24, 10). Ebenso darf man nicht die Handmühle oder einen Theil davon nehmen, da sie dem Schuldner unentbehrlich ist (V. 6); dasselbe gilt von

dem Kleide der Wittwe, vgl. V. 17[1]). Also verbietet das Gesetz nicht das Executionsverfahren an und für sich, ist aber bestrebt es so viel wie möglich zu mildern[2]).

Das Bürgschaftleisten muss ziemlich üblich gewesen sein, als die Proverbien geschrieben wurden, da hier öfters von Kautionisten die Rede ist. Infolge der praktisch klugen Haltung der Sprüche warnen sie unermüdlich vor dieser gefährlichen Unvorsichtigkeit. Der ist übel daran, der für einen anderen Bürge geworden ist, heisst es 10, 15; nur ein Unverständiger thut dies, 17, 18, vgl. 20, 16. 22, 16. 27, 13. Hat man sich aber bethören lassen, so muss man mit Anspannung aller Kräfte darnach streben, die Schuld zu zahlen, 6, 1. Sirach denkt humaner in dieser Beziehung, wenn er auch die durch das Bürgen entstehenden Gefahren nicht verhehlt, vgl. 29, 14 ff. Die angeführten Stellen im Spruchbuche zeigen uns zugleich, dass der Bürge durch einen Handschlag seine Verpflichtung übernahm. Von Schuldverschreibungen ist hier ebenso wenig die Rede wie bei den Schuldnern selbst[3]).

Die in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu Gunsten der armen Schuldner fanden beim Volke meistens taube Ohren. Den Beweis hierfür liefert theils der Umstand, dass die späteren Gesetze diese Anordnungen wiederholen müssen, theils geht es aus direkten Zeugnissen

---

1) Josephus (Arch. 4, 268) hat hier das ganz Richtige: *ἂν δὲ ἀναισχυντῶσι περὶ τὴν ἀπόδοσιν, μὴ περὶ τὴν οἰκίαν βαδίσαντας ἐνεχυριάζειν πρὶν ἡ δίκη περὶ τούτου γένηται.*

2) Ueber das Executionswesen in Babel s. Kohler und Peiser, Aus d. babyl. Rechtsleben 2, 69. Hier war die Vermittelung des Richters nothwendig.

3) Ueber den Handschlag als Rechtsform bei den Arabern vgl. Wellhausen, Reste arab. Heid.[2] 186; über das Cautionswesen bei den Babyloniern Kohler und Peiser, Aus dem babyl. Rechtsleben 2, 36 f.

hervor. Zur Zeit des Jeremias gab es viele israelitische Sklaven, die durch ihre Schulden in diese traurige Lage versetzt waren, Jer c. 34. Zu den Zügen, womit Ezechiel den Ungerechten schildert, gehört auch, dass er die empfangenen Pfänder nicht zurückgiebt, und dass er Zinsen nimmt, 18, 12 f. Das traurigste Bild zeigt uns die schon erwähnte Schilderung Neh c. 5, aus der klar hervorgeht, einen wie geringen Einfluss das Exil auf die harten Herzen der Israeliten ausgeübt hatte. Um überhaupt das Leben zu fristen und Getreide zu erhalten hatten viele Juden ihre Kinder und ihre Felder verpfänden müssen. Als Nehemias dies erfährt, wird er entrüstet und fordert die wohlhabenderen Juden eindringlich auf, die Schulden zu erlassen und die Pfänder zurückzugeben [1]), damit die kaum geretteten Israeliten nicht in eine neue Knechtschaft und noch dazu bei ihren eigenen Landsleuten gerathen. Seine zündende Rede und sein aufopferndes Vorbild machen einen starken Eindruck auf die Vornehmen, so dass sie wirklich auf ihre Darlehen verzichten und damit die arme Bevölkerung retten.

Die in den Gesetzen vorliegenden Bestrebungen, die sociale und ökonomische Gleichheit der Israeliten zu wahren.

35. Wir haben im Vorhergehenden gesehen, wie die ursprüngliche Gleichstellung der Israeliten allmählich verloren gieng, und wie sich ein scharfer Gegensatz zwischen

1) In dem folgenden Satze hat schon Hieronymus das Wort *meat* mit *centesima* übersetzt, wonach wir also hier eine Angabe des Zinsfusses hätten. Aber wahrscheinlich ist für *meat* das Wort *miššat* Schuld zu lesen, sodass der Satz nur das schon Gesagte wiederholt und präcisiert.

einem Grossgrundbesitz und einem besitzlosen Proletariat entwickelte. Dieser Uebelstand musste nun um so schwerer empfunden werden, als die gewöhnlich alttestamentliche Anschauung den materiellen Gütern einen hohen Werth beilegt. Freilich ist diese Werthschätzung keine absolute, und es finden sich nicht wenige Stellen, wo ein anderer Massstab angelegt wird. Man darf, heisst es wiederholt, sich auf den Reichthum nicht verlassen, denn am Tage des Strafgerichtes vermag er nicht zu helfen, Pr 11, 4. 28. Vom Tode kann selbst der Reichste sich nicht loskaufen, Ps 49, 7; der Tod ist eine Macht, die alle menschlichen Unterschiede aufhebt, Hi 3, 19. Wenn der Mensch seine Schätze am nöthigsten hat, machen sie sich Flügel und fliegen davon, Pr 23, 5. Vor allem bringen ungerecht erworbene Güter keinen Nutzen, sondern nur Schaden, Pr 10, 2. 19, 1. Es giebt höhere Güter als Reichthum, z. B. ein guter Ruf, Pr 22, 1, oder Gottesfurcht und Liebe, Pr 15, 16 f. 16, 8. Am glücklichsten ist der Mensch, der weder reich noch arm ist, sondern das zum Leben Nöthige hat, Pr 30, 8. Ganz besonders mussten die Propheten den socialen Gegensatz anders beurtheilen, da sie ja gerade unter den Armen und Nothleidenden am meisten Verständniss für ihre Gedanken fanden, vgl. Jes 14, 30. 32. Deshalb ist schon bei Jeremias der Begriff *ebjon*, arm, ein religiöser Begriff geworden, ganz so wie der verwandte Begriff *ʿani* in den Psalmen. Aber trotzdem wird der Wohlstand durchgängig als ein wirkliches Gut und als ein Segen betrachtet, auf den der Fromme mit Zuversicht rechnen kann. »Wohl dem, der Jahve fürchtet; die Frucht der Arbeit seiner Hände wird er geniessen« Ps 128, 1 f. Die göttliche Weisheit schenkt ihren Anhängern Reichthum und Ehre Pr 3, 16. 15, 6. Deshalb wird in den Erzählungen der Reichthum der frommen Männer mit Genugthuung hervorgehoben, vgl. Gen 13, 2. 26, 13. Hi c. 1. 4. 42.

Und die weltklugen Spruchdichter wissen, dass Reichthum eine feste Burg ist, während die Armen keinen Halt haben, Pr 10, 15. 18, 11. Der Arme ist selbst seinem Freunde lästig, aber die Reichen werden überall geliebt, Pr 14, 20. Der Reiche herrscht über den Armen, aber der Schuldner ist seines Schuldherrn Knecht, Pr 22, 7.

Infolge dieser Grundanschauung und noch mehr kraft der ihr innewohnenden tiefen Humanität musste die alttestamentliche Religion die Milderung der socialen Nothstände als eine nicht abzuweisende Pflicht betrachten. Die Propheten begnügen sich nicht damit, die offenkundigen Brutalitäten und Ungerechtigkeiten der Mächtigen zu rügen, sie ermahnen auch unermüdlich zur Mildthätigkeit gegen die nothleidenden Landsleute und die unter den Israeliten wohnenden Fremdlinge. Der wahrhaft Gerechte reicht dem Hungrigen Brod und kleidet die Nackten, Ez 18, 7. 16. Wer solches thut, übt das Fasten auf die rechte Weise, Jes 58, 6 ff. Dasselbe lehrt die Weisheitsliteratur in vielen und schönen Ermahnungen, Pr 3, 27. 14, 21. 22, 9. In seinem Rückblicke auf sein früheres Leben — einem der herrlichsten alttestamentlichen Abschnitte — sagt Hiob: ich rettete den um Hilfe schreienden Elenden und den hilflosen Waisen; vom Unglücklichen wurde ich gesegnet, das Herz der Wittwe füllte ich mit Freude; ich war dem Armen ein Vater, ich kümmerte mich um die Rechtssache des mir Unbekannten. Dem Geringen versagte ich keinen Wunsch, die Augen der Wittwe liess ich nicht verschmachten, mein Brod verzehrte ich nicht allein; wenn ich den Nothleidenden ohne Gewand und den Armen ohne Decke sah, dann segneten mich seine Hüften, er erwärmte sich in der Wolle meiner Schafe (Hi 29, 12 ff. 31, 16 ff.). Auch die Gesetze enthalten solche Ermahnungen, die durch die Aufforderung, sich in die Lage des Nothleidenden zu versetzen um dadurch seine Wünsche nachempfinden zu

können, tief und wirksam begründet werden (Ex 22, 20. Dt 15, 15, vgl. Lev 19, 18). Zugleich aber nehmen diese Ermahnungen in den Gesetzen die Formen bestimmter Anordnungen an, deren Zweck es ist, die Lage der Armen in verschiedenen Beziehungen zu mildern. Bei der Ernte soll man einen Rand des Ackers stehen lassen, der den Armen gehören soll, Lv 19, 9. 23, 22. Auch soll man bei der Obstlese und der Ernte nicht zu genau nach den Früchten und vergessenen Aehren suchen, sondern den Nothleidenden den Rest überlassen, Dt 24, 19 ff. Lv 19, 10. 23, 22[1]). Wer an einem Weinberge oder einem Acker vorbeigeht, darf seinen Hunger an den Trauben und den Aehren stillen, Dt 23, 25 f. Das Deuteronomium fordert wiederholt auf, bei allen Opfermahlzeiten und Festen die Wittwen, Waisen, Fremdlinge und arme Leviten als Gäste einzuladen (14, 11 usw.). Alle drei Jahre wird der Zehnte eingesammelt um als Armenunterstützung zu dienen, Dt 14, 28 ff., vgl. § 42. Der Sabbat soll ein Ruhetag für die Sklaven und die Fremdlinge sein Ex 20, 10. 23, 12. Dt 5, 14. Im Ruhejahre wird der Unterschied zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden vollständig aufgehoben, indem alles, was das Land trägt, Gemeingut wird, vgl. § 22.

36. Aber nicht einmal mit diesen Wohlthätigkeitsanordnungen begnügen sich die Gesetze. Die verschiedenen Gesetzessammlungen enthalten ausserdem, wenn auch in verschiedenem Umfange und auf verschiedene Weise, höchst eigenthümliche Versuche, die Wurzel des Uebels zu bekämpfen und die persönliche und ökonomische Selbstständigkeit der einzelnen Israeliten in Schutz zu nehmen[2]).

1) Die Sitte, die Armen zwischen den Garben Aehren lesen zu lassen, die wir Ruth 2, 15 treffen, besteht immer noch in Palästina, Pal. Explor. Fund, 1894. 199.

2) Auch andere Gesetzgeber des Alterthums haben bekanntlich versucht, das Latifundienwesen durch verschiedene Anordnungen zu

Die Gesetze des Bundesbuches beginnen mit einer Reihe von Bestimmungen über hebräische Sklaven und Sklavinnen (Ex 21, 1 ff.), die die Sklaverei der Volksmitglieder so weit möglich begrenzen wollen. Wenn jemand einen Landsmann als Sklaven kauft, so soll dieser nur 6 Jahre Sklavendienste verrichten, im siebenten Jahre erhält er unentgeltlich seine Freiheit. Also kann man einen Israeliten überhaupt nur auf 6 Jahre als Sklaven kaufen. Ob dieser Umstand auf die Höhe des Preises Einfluss geübt hat, erfahren wir nicht; nur das ist klar, dass derjenige, der sich wegen Schulden hat verkaufen müssen, im 7. Jahre den Rest seiner Schulden erlassen erhält, falls sie nicht durch die sechsjährige Arbeitszeit vollständig gedeckt sein sollten[1]). Ohne Zweifel wurde durch dieses Gesetz der Ankauf von israelitischen Sklaven eine für den Käufer weniger vortheilhafte Sache, was eben dazu beitragen musste, dass man lieber ausländische Sklaven kaufte. Ferner heisst es in diesem Gesetze, dass die Frau eines solchen Israeliten, die ihm in die Sklaverei gefolgt war,

---

begrenzen. So erwähnt Aristoteles, dass die Bedeutung der Gleichheit des Besitzes mehreren alten Gesetzgebern klar geworden sei, und dass deshalb Solon und Andere Gesetze gegeben haben, welche es verbieten, ganz nach Belieben seinen Grundbesitz zu vergrössern (Politika 2, 4, 4). Diese Gesetze bestanden entweder darin, dass es überhaupt verboten war, mehr als ein bestimmtes Maximum von Grundbesitz zu erwerben, oder in dem Verbote, die innerhalb eines bestimmten Umkreises liegenden Stadtfelder zu kaufen (ebend. 6, 2, 5). Ueber ähnliche Massregeln bei den Römern s. Varro, de re rustica 1, 2, 9.

1) Nach der spätern Auslegung erhielt der als Sklave verkaufte Dieb ebenfalls seine Freiheit nach 6 Jahren; auch durfte er nicht an Ausländer verkauft werden, eine Bestimmung, die Herodes der Grosse aufhob, Josephus, Arch. 16, 1—3. Auch die Bestimmungen des Jobeljahres bezieht Josephus Arch. 3, 282 sowohl auf die Schuldner als auf die Sträflinge.

ebenfalls im siebenten Jahre ihre Freiheit erhalten sollte. Anders dagegen, falls er während seiner Dienstzeit eine Sklavin des Herrn geheirathet hatte; dann blieben natürlich diese Frau und die Kinder, die sie dem Sklaven geboren hatte, im Besitze des Herren. Sollte es aber der Sklave vorziehen im Dienste seines Herrn zu bleiben, so stand ihm dies frei; nur musste er in diesem Falle für immer Sklave bleiben. Anders lauten die Bestimmungen des Bundesbuches über die Israelitin, die von ihrem Vater als Sklavin (d. h. als Kebsweib) verkauft worden ist. Sie steht in einem anderen Verhältnisse zu ihrem Herrn und wird deswegen nicht nach 6 Jahren entlassen. Nur wenn ihr Besitzer eine andere Frau neben ihr heirathet und sie dann vernachlässigt (ihr Brod, Kleider und eheliche Beiwohnung vorenthält), erhält sie unentgeltlich ihre Freiheit. Sollte ihr Herr aber, ohne eine Andere geheirathet zu haben, ihrer überdrüssig werden, so kann er sie an ihren Vater oder an jemand anderen verkaufen, aber nicht an einen Nicht-Israeliten. Zieht er es dagegen vor, sie seinem Sohne zu geben (vgl. § 10), so soll er sie wie seine eigene Tochter behandeln. Die Stellung einer israelitischen Sklavin schwankt also zwischen der einer Sklavin und der eines freien Weibes, was damit zusammenhängt, dass der Unterschied zwischen einer als Frau und einer als Kebsweib verkauften Tochter nicht principiell war.

Ausserdem enthält, wie wir § 34 gesehen haben, das Bundesbuch einige Bestimmungen über das Schuldenwesen, welche verhüten wollen, dass der Schuldner immer tiefer in ein Abhängigkeitsverhältniss zum Schuldherrn gerathe.

37. Das Deuteronomium wiederholt die Sklavengesetze des Bundesbuches, aber mit einigen bezeichnenden Verschiedenheiten (Dt 15, 12 ff.). Erstens zeigt sich die Verfeinerung der Verhältnisse darin, dass der Unterschied zwischen israelitischen Sklaven und Sklavinnen aufgehoben

wird, indem auch die letzteren nach 6 Jahren ihre Freiheit bekommen sollen. Ferner wird angeordnet, dass die frei gewordenen Sklaven nicht mit leeren Händen, sondern mit einer reichen Gabe an Kleinvieh, Getreide, Oel und Wein, weggeschickt werden sollen, wie wenn man einen lieben Gast entlässt. Dies ist eine sehr menschenfreundliche Bestimmung, da der entlassene Sklave sonst in der ersten Zeit vollständig hilflos dastehen würde, was gewiss viele dazu bewegen musste, lieber in der Sklaverei zu bleiben. Dass diese Bestimmungen eine ziemlich starke Zumuthung an die natürliche Hartherzigkeit des Volkes enthielten, verhehlt der Gesetzgeber sich nicht; er macht aber darauf aufmerksam, dass der Sklave während seiner 6jährigen Dienstzeit dem Herrn doppelt so billig wie ein Miethsarbeiter gewesen ist (§ 32), und verspricht ausserdem denen, die dieses Gesetz halten, die segensreiche Gnade Jahves[1]).

Wie ferner das Deuteronomium die Bestimmungen des Bundesbuches über die Schuldverhältnisse wiederholt und erweitert, haben wir § 34 gesehen. Aber daneben enthält diese Gesetzsammlung eine höchst merkwürdige Anordnung, die nichts weniger bezweckt, als periodisch alle Schuldverhältnisse im ganzen Volke aufzuheben (15, 1—11). Alle 7 Jahre soll die sogenannte *šemiṭṭâ* stattfinden, die darin besteht, dass der Gläubiger seine Hand vom israelitischen Schuldner zurückzieht[2]), ihn nicht drängt, sondern ihm die Schuld erlässt. Dass der Sinn nicht ist, dass bloss die Zinsen ihm erlassen werden, geht daraus hervor, dass das Deuteronomium überhaupt keine Zinsen

1) In dieser deuteronomischen Fassung ist das Sklavengesetz kurz vor der Eroberung Jerusalems vorübergehend verwirklicht worden, Jer c. 34. — Vgl. übrigens im Koran Sur 24, 33.

2) Am besten erklärt man nach Jer 17, 4, indem man *maśśe* als *st. absol.* fasst und den Relativsatz streicht.

erlaubt. Aber auch die von Calvin u. a. gegebene gemässigte Erklärung, wonach die Schuldeintreibung nur im 7. Jahre aufhören soll um im 8. wieder zu beginnen, ist gegen die klare Absicht des Gesetzes. V. 9 werden nämlich die Israeliten gewarnt, sich nicht von der Nähe des Erlassjahres verleiten zu lassen, den Bedürftigen jede Anleihe zu verweigern, was offenbar nur Sinn hat, wenn man in diesem 7. Jahre die Aussicht auf eine Rückzahlung der Schulden für immer aufgeben musste. Mit Recht haben deshalb Luther u. a. diese Bestimmung als eine absolute Aufhebung der Schulden verstanden. Wenn also der Gläubiger im Laufe der 6 Jahre das Geliehene nicht zurückerhalten hatte, zu welchem Zwecke ihm ja mehrere Rechtsmittel offen standen, so verwandelte das Erlassjahr das Geliehene in eine reine Armenunterstützung, die der Schuldner als sein Eigenthum behielt. Natürlich haben die älteren Israeliten dies ideale Gesetz ebenso wenig gehalten wie die übrigen Sklaven- und Schuldnergesetze. Bei einer ganz bestimmten Gelegenheit setzt zwar Nehemias einen allgemeinen Schuldenerlass durch, aber nur momentan und ohne sich ausdrücklich auf das Gesetz zu berufen, Neh c. 5. Dagegen gehörte diese Satzung zu den Bestimmungen, wozu sich das Volk als dem vorläufigen Minimum der Gesetzeserfüllung verpflichtete, nachdem Esra das Gesetz vorgelesen hatte, Neh 10, 32. Aber erst die allmählich wachsende Autorität der Thora verschaffte diesen und ähnlichen Anordnungen die Bedeutung einer bleibenden und wirklichen Rechtsordnung. Nun erhob sich indessen eine Schwierigkeit, die ganz ausserhalb des Gesichtskreises des Gesetzgebers gelegen hatte, und erst durch die geänderten Geschäftsverhältnisse der späteren Zeiten herbeigeführt wurde. Das Leihen war, wie schon bemerkt, im alten Israel etwas, das nur armen Volksgenossen gegenüber vorkam. Mit Ausländern konnte man Creditgeschäfte

treiben (Dt 15, 3), aber nicht mit Landsleuten. Das Eintreten der Israeliten in das Geschäftsleben der späteren Kulturwelt änderte dies Verhältnis vollständig. Die Juden begannen Creditgeschäfte in grossem Stile zu treiben. Dann aber war natürlich die Aufhebung der Schulden alle 7 Jahre eine reine Unmöglichkeit. Also befand man sich in einer nicht geringen Verlegenheit, aus der man sich aber durch mehrere für den Charakter der späteren Zeiten höchst bezeichnende Mittel zu helfen wusste. Ein Ausweg bestand darin, dass der Gläubiger that, als ob er wegen des gesetzlichen Verbotes das Geliehene nicht empfangen könne, sich aber solange vom Schuldner nöthigen liess, bis er es schliesslich als »Geschenk« annahm. Ein wirksameres Mittel war, dass alle Schulden, für welche der Gläubiger ein Pfand in Händen hatte, von der deuteronomischen Bestimmung ausgenommen wurden. Und endlich benutzte man das von Hillel erfundene sogenannte *Prosbol* (προσβολή), das darin bestand, dass man vor dem Gerichte eine Declaration vorlas, worin man sich das Recht vorbehielt, zu jeder Zeit seine Schulden einzutreiben[1]). Diese Künste, die übrigens mehreren jüdischen Rechtslehrern bedenklich vorkamen, retteten also das Geschäftsleben, aber allerdings auf Kosten dessen, was das Gesetz eigentlich beabsichtigt hatte.

38. Das Priestergesetz setzt an die Stelle der Sklaven- und Schuldnergesetze der früheren Quellen einen noch grossartigeren Entwurf, nämlich die Jobeljahrinstitution, die freilich von den Juden selbst nur als eine Utopie betrachtet und behandelt worden ist. Das Jobeljahrgesetz, Lv c. 25, besteht aus zwei Theilen, von denen der eine die Eigenthumsverhältnisse, der andere die persönliche Freiheit der Israeliten zum Gegenstande hat. Betrachten wir erst

1) Vgl. A. Geiger, Lehrbuch zur Sprache der Mischna S. 5 u. 77.

diesen zweiten Theil, so wird hier zunächst V. 35—38 eingeschärft, dass man die verarmten Israeliten milde und schonend behandeln soll, um sie vor dem äussersten Elend zu bewahren. Dazu gehört es auch, dass man keine Zinsen von ihnen verlangen darf (vgl. § 34). Wird aber ein solcher Israelite trotzdem gezwungen, sich als Sklave zu verkaufen, so kommt es darauf an, ob er von einem Landsmann oder von einem reichen Fremdling gekauft wird. In ersterem Falle darf er nicht wie ein Sklave betrachtet und behandelt werden, sondern nur wie ein Lohnarbeiter, der nicht als Sache, sondern als Person gilt (§ 32). Und im Jobeljahre, das alle 50 Jahre eintritt, soll er seine Freiheit erhalten und mit seinen Kindern zu seinem Geschlechte zurückkehren. Wer also wirkliche Sklaven haben will, die er als solche behandeln und stets behandeln kann, der muss Ausländer oder Kinder der im Lande wohnenden armen Fremdlinge kaufen. Falls der Käufer dagegen ein reicher Fremdling ist, so wird die Würde des Israeliten noch deutlicher dadurch gewahrt, dass er nicht nur im Jobeljahre frei wird, sondern jeden Augenblick frei gekauft werden kann, sei es durch das, was er selbst in seinem Dienste erwirbt (§ 12), sei es durch die Hilfe seiner nächsten Verwandten. Die Summe, für die er freigekauft werden kann, wird dann mit jedem Jahre der Jobeljahrsperiode kleiner, bis sie schliesslich im Jobeljahre gleich 0 wird. Mit anderen Worten, der Israelite wird nicht verkauft, sondern vermiethet sich für 1—49 Jahre mit dem Rechte, dass das Miethsverhältniss jeden Augenblick gelöst werden kann, wenn der Miethsherr den (fingierten) Lohn für die restierenden Jahre zurückerhält. Gehen wir von diesen sehr einfachen Verhältnissen zu dem ersten Theile des Abschnittes über, so ist dieser, wie wir § 21 gesehen haben, durch die Einmischung der *Geulla*-Institution etwas weniger durchsichtig geworden. Dem im zweiten Theile

vorausgesetzten Falle, dass ein Israelite von einem Landsmann gekauft wird, entspricht hier die alte Lösungspflicht, bei der aber, wie es scheint, keine Rückgabe im Jobeljahre stattfindet. Wird dagegen der Grundbesitz des verarmten Israeliten von keinem Mitgliede seines Geschlechtes gelöst, sondern von einem Andern gekauft, so macht es hier keinen Unterschied, ob dieser Andere ein stammfremder Israelite oder ein reicher Nichtisraelite ist. In beiden Fällen gelten dieselben Bedingungen, nämlich dass das verkaufte Grundstück von seinem früheren Besitzer jeden Augenblick zurückgekauft werden kann, und dass es, falls dies ihm nicht gelingt, jedenfalls im Jobeljahre wieder in seinen Besitz kommt, mit Ausnahme der Häuser in den Städten der nicht levitischen Bevölkerung, die nach dem Verlaufe von einem Jahre nicht mehr zurückgekauft werden können, und auch nicht im Jobeljahre an den früheren Besitzer zurückfallen. Beim Rückkauf gelten dieselben Bedingungen wie bei den israelitischen Sklaven, indem der Preis mit jedem Jahre kleiner wird, bis er im Jobeljahre vollständig erlischt. Das heisst wiederum: die Felder der Israeliten können überhaupt nicht an stammfremde Landsleute oder an Fremdlinge verkauft werden, sondern man kann sie in einem Zeitraum von 1—49 Jahren pachten, ist aber immer verpflichtet, sie gegen den Preis für die noch restierenden Ernten zurückgegeben [1]).

Zu den Anordnungen des Gesetzes Lev c. 25 fügt die Novelle c. 27 noch die Bestimmung, dass der verkaufte Grundbesitz auch dann zum früheren Eigenthümer im Jobeljahre zurückkehrt, wenn der Käufer ihn dem Heiligthume geweiht hat, da der Käufer nur die Schätzungssumme

1) Ueber das in Babel sehr ähnliche Pachtwesen s. Peiser, Mittheil. d. vorderas. Ges. 1, 163. — Vgl. auch die charakteristischen Berechnungen über Einnahmen und Ausgaben des Käufers, die Josephus Arch. 3, 283 im Jobeljahre anstellen lässt.

abzuliefern hat (V. 23 f.). Hat dagegen der Besitzer ihn selbst geweiht, ehe er ihn verkaufte, dann kann er ihn nicht zurückkaufen, sondern das Feld geht im Jobeljahre in den Besitz der Priester über (V. 17 ff.).

Die ausserordentliche sociale Bedeutung dieser Anordnungen ist leicht zu sehen. Im Jobeljahre werden alle Israeliten wieder freie Bürger und bekommen sie alle ihren früheren Grundbesitz (mit Ausnahme von dem, was in die Hände der Geschlechtsangehörigen gekommen ist, und von den Häusern in den Städten). Im Gesetze selbst wird jedoch die sociale Seite nicht hervorgehoben, sondern nur die religiöse. Grund und Boden in Israel darf nicht in fremden Besitz kommen, denn das Land gehört dem Herrn, und die Israeliten sind nur Beisassen darin, heisst es V. 23. Die Israeliten dürfen nicht als Sklaven verkauft werden, denn sie sind Jahves Knechte, die er aus Aegypten weggeführt hat (V. 42. 50). Aber in diesen religiösen Grundsätzen liegt die sociale Gleichberechtigung aller Israeliten in persönlicher und sachlicher Beziehung, denn sie stehen alle in demselben Verhältnisse zu Gott. Es ist dieselbe Anschauung, die sich darin Ausdruck giebt, dass alle Israeliten ohne Unterschied dieselbe Heiligthumssteuer zu zahlen haben, Ex 30, 12 ff., vgl. § 43.

Dass das Jobeljahrgesetz mit den älteren Gesetzen unvereinbar ist, liegt auf der Hand. Werden alle israelitischen Sklaven nach sechsjähriger Dienstzeit frei, so ist das Jobeljahr überflüssig. Und andererseits kollidiert die allgemeine Freilassung im Jobeljahre mit der Bestimmung im Bundesbuche, dass diejenigen Sklaven, die im 7. Jahre nicht frei werden wollen, lebenslänglich Sklaven bleiben sollen. Deshalb ist es auch exegetisch unmöglich, wenn Josephus die Bestimmung des Jobeljahres gerade auf die Sklaven bezieht, die nach den 6 Dienstjahren im Hause

des Herrn bleiben wollten [1]). Vielmehr ist es deutlich die Absicht des Jobeljahrgesetzes die älteren Bestimmungen abzulösen und das durch sie Beabsichtigte auf weit gründlichere Weise zu erreichen. Wirklich ausgeführt ist indessen das Jobeljahr, wie die späteren Juden selbst zugeben, nie gewesen, sondern man hat es immer nur als reine Theorie betrachtet. Der Grund hierzu ist wohl nicht allein in den praktischen Schwierigkeiten des Gesetzes zu suchen, obschon ein auf ein vorhergehendes Ruhejahr unmittelbar folgendes zweites Brachjahr (Lev 25, 11) natürlich in national-ökonomischer Beziehung eine höchst bedenkliche Sache sein würde. Das wirklich Entscheidende lag ohne Zweifel vielmehr darin, dass die mit dem Jobeljahre beabsichtigte *restitutio in integrum* einen Ausgangspunkt voraussetzt, den es in der Wirklichkeit gar nicht gab – nämlich einen Zeitpunkt, wo alle Israeliten frei waren und Grundbesitz hatten. Wollte man das Jobeljahr verwirklichen, so würde man nur die zufälligen und unvollkommenen Verhältnisse reproducieren, die 50 Jahre früher stattgefunden hatten. Damit war aber, wie man richtig empfand, dem Volke nicht gedient, und so liess man diese ganze Institution unverwirklicht und verwies sie auf die Messianische Zeit, die erst den nöthigen idealen Ausgangspunkt bringen würde. Dagegen haben die Essäer mit ihrer Gütergemeinschaft und mit ihrer Abschaffung der Sklaverei im Kleinen aber auf anderem Wege die Verhältnisse realisiert, die dem Schöpfer des Jobeljahrgedankens vorschwebten [2]).

39. Nachträglich wollen wir noch einen Blick auf das ebenfalls rein theoretische sociale Bild werfen, das Ezechiel im letzten Abschnitte seiner Schrift entwirft. Nach diesem Entwurfe soll das Land Israels in 12 gleichgrosse, in der Richtung von Norden nach Süden auf einander

1) Jos. Arch. 4, 273.

2) Schürer, Geschichte 2, 473.

folgende Landstriche getheilt werden. Jeder Stamm erhält seinen Landstrich, während die einzelnen Stammesbesitze durchs Loos an die Mitglieder der Stämme und an die unter ihnen wohnenden Beisassen (§ 17) vertheilt werden, 45, 1. 47, 14. V. 21—48, 29. Die Landstriche zerfallen aber in zwei Gruppen, 7 Stämme im Norden und 5 Stämme im Süden. Zwischen beiden befindet sich ein besonderes Territorium, das durch zwei von Norden nach Süden laufende Querlinien in drei Theile getheilt wird, von denen der mittlere ein Rechteck auf 25000 Ellen bildet. Die beiden anderen Theile, östlich und westlich vom Rechteck, werden dem Fürsten als Kronland zugetheilt, während es ihm streng verboten wird, sich etwas vom Grundbesitze des Volkes anzueignen, wie die früheren Könige in Israel es gethan hatten. Vom Kronlande darf der Fürst seinen Söhnen einzelne Stücke als Erbbesitz geben. Was er dagegen seinen Dienern davon schenkt, fällt im »Jahre der Freilassung« an ihn zurück, 45, 7 f. 46, 16 ff.[1]). Das Rechteck selbst wird durch zwei west-östliche Linien in drei Theile getheilt, von denen die zwei nördlichen eine Höhe von 10000, der südliche eine von 5000 Ellen haben. Der nördlichste Theil mit seinen 20 Städten gehört den nicht priesterlichen Leviten; der mittlere, auf dem der Tempel sich befindet, den Priestern; der südliche enthält die Hauptstadt und die dazu gehörenden Felder und Weideplätze. Die Bevölkerung der Hauptstadt besteht aus Mitgliedern sämmtlicher Stämme. Kauf und Umtausch von Bodenbesitz ist im Allgemeinen erlaubt, was daraus hervorgeht,

1) Was unter dem »Jahre der Freilassung« zu verstehen ist, ist unsicher. Doch denkt man wohl nach Jer 34, 14 am besten an das 7. Jahr, in welchem die Sklaven ihre Freiheit bekamen, das dann aber hier als fester Termin gemeint ist. Aber unzweifelhaft besteht zwischen der Anordnung des Propheten und dem Jobeljahrgesetze eine nahe Verwandtschaft.

dass sie nur den Leviten verboten werden (45, 1—6. 48, 8—22). Der geometrischen Gleichheit der Areale entspricht aber eine reale, da die unfruchtbaren Theile des Landes auf wunderbare Weise in fruchtbare verwandelt werden (47, 1 ff.). Mit diesem letzten Zuge ist der rein theoretische Charakter der ganzen Darstellung deutlich ausgedrückt, wie ja auch die Juden niemals daran gedacht haben, dieses Idealbild zu verwirklichen. Aber als Ausdruck für die Bedeutung, welche die Propheten der socialen Gleichberechtigung aller Israeliten beilegten, ist der Entwurf von ebenso hohem Interesse wie das Jobeljahrgesetz.

Abgaben und Steuern.

40. Von regelmässigen Staatssteuern kann bei den Israeliten natürlich erst in der Königszeit die Rede sein, da erst damals eine centralisierte Staatsgewalt entstand. Der einzige Vertreter dieser Staatsgewalt war der König, und so war er es auch, der die Abgaben des Volkes empfing, wie es auch in seiner Hand lag, einzelne Familien durch Steuerfreiheit zu begünstigen (1 Sm 17, 25). Das Königthum beruhte von Anfang an auf einem Vertrage zwischen König und Volk (2 Sm 5, 3), bei welchem gewiss auch die Abgaben des Volkes festgestellt wurden, die theils als Remunerationen für des Königs Thätigkeit im Kriege und Frieden, theils als Mittel, die er zum Besten des Volkes verwaltete, betrachtet werden konnten. Je mehr aber das Königthum den Charakter des Despotismus annahm, um so mehr musste man diese Abgaben als etwas Abgezwungenes empfinden, das auf Kosten des Volkes zur Bereicherung des Königs und seiner Günstlinge diente. Eine solche Anschauung tritt uns 1 Sam 8, 15 ff. entgegen, wo nicht nur die direkten Uebergriffe der Könige, sondern

auch die von ihnen erhobenen Steuern als eine Ungerechtigkeit gegen das freie Volk dargestellt werden. Gewiss haben aber die israelitischen Könige einen Theil ihrer Einnahmen zu öffentlichen Zwecken, z. B. Anschaffung von Kriegsmaterial, Festungsbauten, Wegeanlagen, Karawansereien, für den öffentlichen Kultus u. dgl. verwendet, so dass die in der Samuelsrede zum Ausdruck kommende Anschauung jedenfalls eine theilweise unbillige ist, wie ja auch das Alte Testament an anderen Stellen eine ganz andere Auffassung des Königthums kennt. Besonders kommt Jes 3, 6 der Gedanke zum Ausdruck, dass es für das Volk ein Unglück ist, ohne Regierung zu sein [1]).

Fragen wir, worin die Abgaben an den König bestanden, so zeigen mehrere Andeutungen, dass es sich wesentlich um Naturalabgaben handelte, was ja auch an und für sich die nächstliegende Form der Besteuerung ist. 1 Sam 8, 15 ff. spricht von einem Zehnten vom Ertrage des Landes und einem Zehnten vom Kleinvieh [2]). Wenn

1) In der ebenfalls pessimistischen Auffassung vom Königthum, die der Fabel Jothams Ri 9, 8 ff. zu Grunde liegt, wird umgekehrt das vom Könige verlangte Opfer hervorgehoben; nur weil die Besten sich selbst auf diese Weise nicht aufopfern wollen, bekommen die Menschen eine schlechte und despotische Regierung.

2) Der Zehnt als Form für die Abgaben an den König kommt auch sonst vor. So erhoben die persischen Könige nach Aristoteles, Oeconom. 2, 1, 4 einen Zehnten von den Feldfrüchten. Auch im heutigen Palästina findet sich dasselbe. Ausser der von allem Bodenbesitze (Privatbesitz und Regierungsland) erhobenen Grundsteuer (3—5 Procent des Werthes) verlangt die Regierung einen Zehnten *in natura* von allem Bodenertrag. Unter den Betrügereien und Gewaltthaten der Zehnteneintreiber, die diese Abgabe gepachtet haben, haben die Bauern sehr viel zu leiden, und meistens gelingt es den Steuerpächtern den Fellahen eine Abgabe von ungefähr 33 Procent abzuzwingen; vgl. die interessante Darstellung Palest. Explor. Fund, Quart. Stat. 1894. 197 f. Ueberhaupt hat das Wort

es deshalb 1 Kg 4, 7 heisst, dass die Provinzpräfecten Salomos für die Verpflegung der königlichen Tafel zu sorgen hatten, so bedeutet das wahrscheinlich, dass sie in ihren Provinzen solche Zehnten einzutreiben hatten. Es war ja gerade dieses Verwaltungssystem, das für die Israeliten so drückend wurde, weil die Beamten in eigenem Interesse das Volk aussaugten; vgl. Am 5, 11, nach welcher Stelle sie so weit giengen, dass sie auch von den Besitzlosen Kornabgaben eintrieben. Ausserdem scheint die erste Heuernte dem Könige gehört zu haben, vgl. die allerdings etwas unsichere Stelle Am 7, 1, womit 1 Kg 18, 5 in Verbindung gebracht werden kann [1]). Dazu kam vielleicht noch eine Art indirekter Besteuerung, indem die von Salomo erhobenen Zölle (§ 28) sich wohl nicht nur auf den Transithandel sondern auch auf den Import bezogen haben [2]). Endlich können noch die den Israeliten auferlegten Arbeitsleistungen, Frohnarbeiten und Kriegsdienst, gewissermassen zu den Abgaben gerechnet werden, und dies um so mehr, als die Reichen wahrscheinlich in steigendem Grade solche Arbeitsleistungen in Geldabgaben verwandelt haben [3]). In ausserordentlichen Fällen, z. B. wenn ein fremder Eroberer dem Lande einen schweren Kriegstribut auferlegte, hatten die Könige von Juda den Tempelschatz, der übrigens nicht nur durch ihre eigenen Weihgeschenke (1 Kg 15, 15), son-

»Zehnt« häufig die Bedeutung »Abgabe« im Allgemeinen ohne Rücksicht auf den Procentsatz.

1) Robertson Smith verweist auf Bruns-Sachau, Syr.-röm. Rechtsbuch § 121, wonach die Römer in Syrien im Nisan eine Steuer von allem Weideland für die Fütterung ihrer Pferde erhoben.

2) Nach Aristoteles, Oeconom. 2, 2, 34, erhoben die babylonischen Könige Zehnten von den importierten Waaren.

3) In Babylon war es üblich, statt Soldaten zu stellen und auszurüsten oder Arbeiten für die öffentlichen Zwecke zu liefern Geld zu zahlen, Peiser, Mittheil. d. vorderas. Ges. 1, 169.

dern auch durch Weihgaben des Volkes gefüllt wurde (2 Kg 12, 5), als Mittel zur Deckung, 1 Kg 15, 18. 2 Kg 12, 19. 16, 18. 18, 15 [1]). In Ephraim hören wir dagegen bei einer ähnlichen Gelegenheit von einer Vertheilung der Kontribution auf die Wohlhabenden, von denen jeder 50 Sekel bezahlen musste (§ 18). Zu demselben Mittel musste später der König Jojakim von Juda greifen, wahrscheinlich weil der Tempelschatz zur Deckung der geforderten Summe nicht ausreichte; die Vertheilung geschah aber diesmal durch eine Einschätzung der Bürger nach ihrem Vermögensstande, 2 Kg 23, 35.

41. Nach dem Exile hatten die Juden in Palästina Steuern an den persischen Staat zu zahlen, Esr 4, 13. 20, was in den gedrückten und traurigen Zeiten in der Mitte des 5. Jahrhunderts viele an den Bettelstab brachte, Neh 5, 4. Nur die Priesterschaft und alle Tempeldiener wurden im Rescripte des Artaxerxes von allen Abgaben befreit, Esr 7, 24 [2]). Dazu kamen die Abgaben an die Statthalter, die nach Neh 5, 15 täglich 40 Sekel für Brod und Wein bekamen (§ 33), während ihre Leute sich allerlei Erpressungen zu Schulden kommen liessen. Vgl. Mal. 1, 8.

Unter den Ptolemäern wurden nach Josephus die Steuern an den Meistbietenden verpachtet, wodurch natürlich leicht ähnliche Uebelstände wie heutzutage in Palästina entstehen konnten [3]). Als später die Juden sich

1) In Tyrus war der Tempelschatz auch Staatsschatz, Robertson Smith, Religion of the Semites 228.

2) Vgl. E. Meyer, Entstehung des Judenthums 68. Es werden drei Arten von Abgaben und Steuern erwähnt, *middâ* das assyrische *mandatu*, Abgabe, *belô*, das assyrische *biltu*, Steuer, und *halâk*. Letzteres bedeutet wahrscheinlich Zoll auf Import- und Exportwaaren; die beiden ersten Arten umfassen wohl Geld- und Naturalabgaben.

3) Jos. Arch. 12, 175. Nach dieser Erzählung boten die Steuerpächter 8000 Talente für die Steuereintreibung in Cölesyrien, Phö-

Antiochus dem Grossen willig unterwarfen, erliess er zu ihren Gunsten ein Edict, das auch für das hier behandelte Gebiet lehrreich ist. Die Bewohner Jerusalems wurden für drei Jahre von allen Abgaben befreit, und für die folgende Zeit wurde ihnen ein Drittel der Steuern erlassen, bis die Stadt sich von den schweren Schlägen erholt hatte. Die Mitglieder des Rathes und das Tempelpersonal bekamen Freiheit von der Kopfsteuer, den Abgaben für den Kranz und allen sonstigen Steuern. Für das zum Tempelbau nöthige Holz sollte kein Einfuhrzoll erhoben werden [1]). Durch diese Bestimmungen erhalten wir also ein gutes Bild von dem, was das Volk zu der Zeit sonst zu zahlen hatte. Ebenso lehrreich sind die Berichte über die Freiheiten, die die späteren Seleuciden den Juden schenkten um die Freundschaft Jonathans zu gewinnen. So verspricht Demetrius I ihnen 1 Makk 10, 28 ff. folgende Begünstigungen: sie sollen weder die Steuer (d. i. wahrscheinlich die Kopfsteuer) noch den Preis für das Salz (§ 26) noch die Abgaben für den Kranz zahlen; ferner wurden sie befreit von der bisherigen (in Geld zu zahlenden) enormen Abgabe vom Bodenertrag, nämlich ein Drittel des Getreides und die Hälfte der Baumfrüchte; der Zehnte und die übrigen Tempeleinnahmen sollen nicht mehr besteuert werden; endlich sollen die Lastthiere von allen Zwangsrequisitionen befreit werden. Vgl. hiermit 1 Makk 11, 34 ff., wo Demetrius II. den Juden ähnliche Zugeständnisse macht. Uebrigens geht aus 1 Makk 1, 29 hervor, dass die Seleuciden die Abgaben nicht in Pacht gaben, sondern durch Steuerbeamte eintreiben liessen. Als die Makkabäer selbständige

---

nizien, Judäa und Samaria; Joseph dagegen versprach die doppelte Summe zu bezahlen.

1) Jos. Arch. 12, 141 f. Ueber die Abgaben für den Kranz s. Grimm zu 1 Makk 10, 29.

Herren des Landes geworden waren, fielen natürlich die Abgaben ihnen zu. Doch sind wir über ihre Einrichtung des Steuerwesens nicht unterrichtet. Als Palästina unter römische Herrschaft kam, wanderten die wichtigsten Steuern und Abgaben nach Rom, wenn auch Cäsar dem Hyrkan einige Erleichterungen gewährte und ihm einzelne Handelszölle überliess [1]). Herodes der Grosse erhob, wie wir gelegentlich erfahren, eine Abgabe vom Bodenertrage des Landes [2]). Diejenigen Theile des Landes, die nachher unmittelbar unter die römische Herrschaft kamen, wurden nach dem gewöhnlichen römischen System besteuert. Die eigentlichen Steuern wurden von Beamten eingetrieben, die besonders drückenden Zölle von Zollpächtern. Die Zollabgaben bezogen sich nicht nur auf den Export und Import an den Grenzen, sondern auch auf den Handel im Lande selbst; so wurde z. B. eine Zeitlang ein Marktzoll in Jerusalem erhoben [3]).

So zeigt uns diese Uebersicht, so lückenhaft sie auch ist, in welchem Grade einheimische und fremde Machthaber die Steuerkraft dieses kleinen Landes ausgenutzt haben. Und doch waren diese Abgaben nicht die einzigen, die die Israeliten zu entrichten hatten; neben ihnen bestanden die kirchlichen Steuern, über deren Umfang wir ungleich besser orientiert sind, jedenfalls was die spätere Zeit betrifft.

42. Bei der Darstellung der kultischen Abgaben sind natürlich nicht die freiwillig gebrachten Opfer oder die zufälligen Zahlungen wie z. B. die Strafgebühren (2 Kg 12, 17), sondern nur die regelmässig zu liefernden Deputate zu berücksichtigen. Dagegen ist es in diesem Zu-

1) Jos. Arch. 14, 201. 202.

2) Jos. Arch. 15, 303.

3) Vgl. weiter Schürer, Gesch. 1, 395 ff. 428 ff. Herzfeld, Handelsgeschichte 159 ff.

sammenhange gleichgiltig, ob sie den Priestern zufielen, oder auf andere Weise verwendet wurden.

Im Bundesbuche sind die Anordnungen noch sehr einfach und wenig umfassend. Die männlichen Erstgeburten sollen Jahve dargebracht werden, Ex 22, 28 f.; vgl. 34, 19 f., nach welcher Stelle für die menschlichen Erstgeburten und die Esel eine Geldsumme zu zahlen war. Ferner gehören Jahve die Erstlinge der Bodenerträgnisse, wobei, wie es scheint, die Auswahl und die Menge dem freien Willen des Darbringenden überlassen waren, Ex 22, 28. 23, 19. 34, 26. Auf die Art dieser Darbringungen wirft erst eine Stelle im Deuteronomium (15, 19 ff., vgl. 12, 6. 14, 23) ein klareres Licht. Die männlichen Erstgeburten von Schafen und Rindern, heisst es hier, gehören Jahve, weshalb man mit dem erstgeborenen Rinde nicht pflügen, und das erstgeborene Lamm nicht scheren darf; sie sollen nach dem Heiligthume gebracht werden um dort von dem Opfernden und seiner Familie in fröhlichen Opfermahlzeiten verzehrt zu werden (vgl. 1 Sam 1, 4). Also gehören diese Darbringungen nur insofern zu den Abgaben, als nicht nur Blut und Fett geopfert werden, sondern auch die Priester ihren Theil von den Opfermahlzeiten bekamen (vgl. 1 Sam 2, 13). Man erwartet nun eine analoge Behandlung der Erstlingsfrüchte in der deuteronomischen Gesetzgebung. In der That treffen wir auch im Deuteronomium eine Stelle, wo von Erstlingsfrüchten die Rede ist, und wo sie ganz wie die Erstgeburten behandelt werden. Die Israeliten sollen nämlich nach Dt 26, 1 ff. ihre Erstlingsfrüchte nach dem Heiligthum tragen und sie dort, nachdem sie ihren Dank für die Gnadengaben Jahves ausgesprochen haben, im Vereine mit den Familienmitgliedern, den armen Leviten und den Fremdlingen in fröhlichen Mahlzeiten geniessen. Sonst begegnet uns aber bekanntlich im Deuteronomium dort, wo wir die Erstlinge erwar-

ten, und genau in derselben Verwendung, der Zehnte von den Bodenerzeugnissen (14, 23 ff.). Man könnte also hierin einfach eine genauere Angabe der Masse für die Erstlinge finden; aber eine nähere Betrachtung lehrt, dass das Wort »Zehnt«, wo es für die Erstlinge steht, in uneigentlichem Sinne gebraucht sein muss. Mit Recht hat nämlich Robertson Smith [1]) darauf hingewiesen, dass »Zehnt« sonst immer eine Abgabe im eigentlichsten Sinne des Wortes, und nie ein vom Darbringer selbst zum grössten Theile zu geniessendes Deputat bedeutet (s. § 40). Das ist auch Gn 28, 22 deutlich der Fall, wo Jakob verspricht, dem Herrn einen Zehnten von allem was er hat, zu geben; vgl. auch Gn 14, 20, wo Abraham Melchisedek den Zehnten von der Beute giebt. Auch das Deuteronomium selbst deutet das Uneigentliche im Sprachgebrauche an, indem es 14, 28 den »vollen Zehnten« von dem zu Opfermahlzeiten verwendeten Zehnten unterscheidet. Also muss man annehmen, dass das Wort »Zehnt« nur im modificierten Sinne auf die zu Opfermahlzeiten benutzten Erstlingsgaben übertragen worden ist, und dass daneben ein eigentlicher Zehnt bestand, der als wirkliche Kirchensteuer zu betrachten ist [2]). Dieser eigentliche Zehnt wird nun im Deuteronomium auf eigenthümliche Weise reformiert und aus einer Heiligthumsabgabe in eine Armensteuer verwandelt. Alle drei Jahre soll nämlich nach Dt 14, 28 f. 26, 12 ff. der »volle Zehnt« in den verschiedenen Dörfern aufgespeichert werden, um als Armenunterstützung für die Wittwen, Waisen, Leviten und Fremdlinge zu dienen [3]).

1) Relig. of the Semites 227 ff.

2) In welchem Sinne das Wort »Zehnt« Am 4, 4 gebraucht ist, lässt sich kaum entscheiden.

3) Steuernagel vermuthet in seinem Kommentare zu Dt 14, 28, dass das Deuteronomium schon die Sitte vorfand, alle drei Jahre den Zehnten (d. h. den vollen Zehnten) zur Unterhaltung der Heilig-

Was also früher eine Abgabe für die Heiligthümer gewesen war, wird jetzt, da diese Kulturstätten aufgehoben werden, eine Unterstützung für die Armen, an welchen aber vor allem die durch die Centralisation brotlos gewordenen Landpriester theilnehmen dürfen. Dass daneben auch andere Arme bedacht wurden, wird wohl z. Th. dadurch zu erklären sein, dass diese früher zu den grösseren religiösen Festen eingeladen worden waren.

Man könnte freilich erwarten, dass der volle Zehnt nach der Aufhebung der übrigen Heiligthümer für den Tempel bestimmt worden wäre, dessen prachtvoller Kultus und zahlreiches Personal natürlich einen bedeutenden Aufwand forderte. Aber für den Tempelkultus zu sorgen war in erster Linie die Aufgabe des Königs, wie aus den § 43 zu besprechenden Bestimmungen Ezechiels klar hervorgeht. Nur in zweiter Linie kamen die Beiträge des Volkes in Betracht, sodass auf diese Weise der frühere volle Zehnt jetzt für humanitäre Zwecke frei wurde [1]). Uebrigens enthält das Deuteronomium auch einzelne Bestimmungen über diese allgemeinen Beiträge. Dass die Priester des legitimen Heiligthums selbstverständlich ihren Theil von den Erstlingen und Erstgeburten erhielten, ist schon bemerkt worden [2]). Ausdrücklich heisst es in dieser

---

thümer und ihres Personals abzuliefern, und begründet dies besonders damit, dass Dt 26, 12, 'das Jahr des Zehnten' als *terminus technicus* vorkommt. Ganz sicher ist dies doch nicht und jedenfalls nicht durch Am 4, 4 zu beweisen. — Uebrigens ist zu der von Deuteron. getroffenen Anordnung die von Muhammed eingeführte Armensteuer zu vergleichen; s. Wellhausen, Skizzen u. Vorarbeiten 4, 69 f.

1) 2 Kg 12, 5 scheint von einer nach Schätzung zu zahlenden Geldabgabe an den Tempel die Rede zu sein; aber leider ist der Text an dieser Stelle sehr unklar. 2 Ch 24, 6 setzt an die Stelle dieser Abgabe die von den Leviten eingetriebene Heiligthumssteuer des Priestergesetzes.

2) Diese Erstlinge sind wohl auch im dritten Jahre zu bringen,

Beziehung Dt 26, 1 ff., dass die Israeliten einen Theil der Erstlinge in einen Korb legen sollten, der dann als Weihgabe vor den Altar hingestellt wurde, wonach er ohne Zweifel den Priestern als Eigenthum zufiel. Ferner lesen wir 18, 3 ff., dass die Priester Vorderbein, Kinnbacken und Magen von den Schlachtopfern, und eine Auswahl vom Getreide, Most, Oel und von der Wolle bekommen sollten (§ 30). In diesen Deputaten in Verbindung mit der alle drei Jahre zu errichtenden Armensteuer haben wir also das erste gesetzlich regulierte Kirchensteuersystem des Alten Testamentes.

43. Bevor wir zu den priesterlichen Gesetzen des Pentateuchs übergehen, müssen wir einen Blick auf den Entwurf des Propheten Ezechiel werfen, der allerdings reine Theorie geblieben ist, aber als Glied der Entwickelung des Systems nicht geringe Bedeutung hat. Nach Ezechiel hat der Fürst für den öffentlichen Kultus zu sorgen, bekommt aber zur Bestreitung der Ausgaben folgende Abgaben vom Volke: ein Schaf von je zweihundert Schafen, $^1/_{60}$ von jedem Chomer (364, 4 Liter) Weizen und Gerste und $^1/_{100}$ von jedem Kor (ebenfalls 364, 4 Liter) Oel (Ez 45, 13 ff.) — also sehr milde Bestimmungen, besonders wenn man bedenkt, dass die Staatssteuern wegfallen. Ausserdem sind die § 30 erwähnten Deputate an die Priester zu errichten.

Dagegen bezeichnet das Priestergesetz eine sehr bedeutende Steigerung der im Deuteronomium geforderten kirchlichen Abgaben. Erstens haben die Israeliten nach diesen Gesetzen von allen Bodenerzeugnissen einen Zehnten zu zahlen. Das ist also der »volle Zehnt« des Deuteronomiums, der jetzt nicht als Armensteuer gilt, sondern dem Tempelpersonale zufällt, was übrigens, wie wir gesehen haben, mit der vordeuteronomischen Verwendung des

da sie, wie wir gesehen haben, mit dem Zehnten nicht identisch sind. So haben die späteren Juden auch das Verhältnis aufgefasst, vgl. Schürer, Gesch. 2, 200.

Zehnten in einem gewissen Zusammenhange steht. Ausserdem fordert Lv c. 27 einen Zehnten von den Heerdenthieren (vgl. 2 Ch 31, 6), was einerseits an die Bestimmungen Ezechiels, andererseits an den von den Fürsten geforderten Zehnten erinnert (§ 40). Ferner dienen die Erstlinge nicht mehr zu Opfermahlzeiten, an denen die Darbringer selbst theilnahmen, sondern sind in wirkliche Abgaben verwandelt, die noch dazu in der § 30 besprochene Form abzuliefern sind. Ebenso sind die Erstgeburten, beziehungsweise die dafür zu entrichtenden Gelder, direkte Abgaben geworden. Ferner ist ein Erstlingskuchen vom Schrotmehle abzuliefern, Nu 15, 20 f. Auch sollen die (erst nach drei Jahren zu pflückenden) Früchte der neugepflanzten Obstbäume im ersten Jahre dem Heiligthum geweiht werden, Lv 19, 23 ff. Dazu kommen die § 30 erwähnten Theile der Schlacht- und Speiseopfer, welche den Priestern zufallen, wobei zu bemerken ist, dass solche Opfer nicht bloss freiwillig, sondern in verschiedenen, mehr oder weniger häufig eintretenden Fällen obligatorisch zu bringen waren, z. B. bei der Reinigung der Wöchnerinnen (Lv 12, 6).

Diese Abgaben fallen also z. Th. mit denen zusammen, die das Volk nach Ezechiel an den Fürsten zu entrichten hatte, damit er dafür den öffentlichen Kultus bestreite. Nach der nachexilischen Praxis waren die Priester indessen nicht verpflichtet für den Kultus zu sorgen, sondern das ganze Volk verpflichtet sich Neh 10, 33 zu diesem Zwecke eine jährliche Kopfsteuer von $^1/_3$ Sekel für jeden erwachsenen Mann zu zahlen. Diese Anordnung hatte eine gesetzmässige Stütze nur an der Erzählung Ex 30, 12 ff., und so wurde später im Anschluss an diese Stelle eine Kopfsteuer von $^1/_2$ Sekel (alter Währung) erhoben, wie von verschiedenen Seiten ausdrücklich bezeugt wird[1]). Wie

1) 2 Ch 24, 6. Matth. 17, 24. Josephus, Arch. 18, 312. Bell. 7, 218. Dass es nur die erwachsenen Männer waren, die diese Steuer zu

bedeutend diese Abgabe werden musste, als die Juden in den späteren nachexilischen Zeiten zahlreicher wurden, geht aus dem § 18. 19 Bemerkten hervor. Sie wurde aber nicht nur von den palästinensischen Juden, sondern auch von den gar nicht zu zählenden Juden in der Diaspora bezahlt, und erreichte z. B. in Babylonien eine solche Höhe, dass sie von einer ausserordentlich starken Schutztruppe begleitet werden musste, wenn sie nach Jerusalem geschickt wurde [1]). Ausserdem übernahmen die einzelnen Familien nach Neh 10, 35 nach einer durchs Loos bestimmten Reihenfolge die jährliche Lieferung von Brennholz für den Altar, was auch für die folgende Zeit massgebend wurde, da wir durch Josephus erfahren, dass der Tag, an welchem das Holz abgeliefert wurde, als Festtag begangen wurde [2]).

Diese Bestimmungen des Priestergesetzes sind nicht Theorie geblieben, sondern wurden in der nachexilischen Zeit mit wachsendem Eifer ausgeführt. Ja die penible Exegese der Schriftgelehrten hat, wie schon § 30 bemerkt, die Forderungen in mehreren Beziehungen noch weiter erhöht. So wurde kraft dieser Exegese bei jeder Schlachtung eines opferbaren Thieres ein Theil an die Priester abgeliefert, weil man Dt 18, 3 nicht als durch Lev 7, 30 ff. abrogiert betrachten wollte. Am meisten Schwierigkeiten boten die Bestimmungen über den Zehnten dar. Die spätere Auslegung entschied sich aber für folgende Ausgleichung. Zuerst wurden die beiden Formen der Erstlinge abgezogen. Darauf wurde das Uebrige verzehntet, wobei

zahlen hatten, wird Neh 10, 33 nicht ausdrücklich gesagt, muss aber nach Ex 30, 12 angenommen werden. Nach der Eroberung des Landes durch die Römer wurde diese Steuer für das Capitolium eingetrieben Jos. Bell. 7, 218.

1) Jos. Arch. 18, 312. Ueber die Frage, in welchem Umfange die Juden der Diaspora sich sonst an den Abgaben betheiligten, s. Schürer, Gesch. 2, 204 f.

2) Jos. Bell. 2, 425, vgl. Schürer, Gesch. 2, 207 f.

man eine ausserordentliche Skrupulosität entfaltete (Matth. 23, 23). Vom Reste wurde dann ein zweiter Zehnt abgezogen, aber diesmal doch nicht als Heiligthumssteuer, sondern um nach den deuteronomischen Bestimmungen zu Opfermahlzeiten am Tempel zu dienen, was man auch bei dem Viehzehnten und den Früchten der einjährigen Obstbäume durchführte — hier freilich ohne wirkliche Begründung im Texte. Alle drei Jahre kam noch der »dritte Zehnt«, nämlich die deuteronomische Armensteuer hinzu, so dass man in diesem Jahre mehr als ein Drittel des Ertrages abzusenden hatte. Endlich blieb das Gesetz Dt 18, 4 auch insofern in Kraft, als dadurch eine Abgabe von der Schafschur an die Priester veranlasst wurde[1]).

Bedenkt man nun, welche drückende Höhe die weltlichen Steuern (§ 41) erreichten, so muss man in der That die ausserordentliche Leistungsfähigkeit des jüdischen Volkes und zugleich seine Opferbereitwilligkeit bewundern. Nur in der ersten Zeit nach dem Exile hören wir davon, dass die religiösen Abgaben nicht oder nicht genügend abgeliefert wurden (Neh 13, 10, vgl. Mal 1, 7 ff.). Später werden solche Fälle nirgends erwähnt, was um so erstaunlicher ist, als gerade die Priester, in deren Händen diese Gesetze immer Reichthümer häuften, die Gegner der die Menge beherrschenden Pharisäer und Schriftgelehrten waren. Ohne zu murren, durch das Bewusstsein gehoben, Gottes Gebote zu erfüllen, trug das Volk die drückende Last der kirchlichen Steuern, und empfand es nicht als eine Erleichterung, sondern als einen furchtbaren Schlag, als der Tempel vernichtet wurde, und damit alle die zahlreichen Abgaben an das Heiligthum aufgehoben wurden.

1) Vgl. näheres bei Schürer, Gesch. 2, 197 ff.

Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

Abgaben s. Steuern.
Ackerbau 2 f. 65 ff.
Aelteste 40 f.
Aerzte 92.
Arbeit, Werth der 65.
Aristokratie 39 f.
Arme (s. Wohlthätigkeit) 21. 23.
Armensteuer 123. 128.
Beamte 42. 83 ff.
Bergwerke 5 f. 69 ff.
Berufsarten 65 f.
Bevölkerungszahl 51 ff.
Bienenzucht 5.
Bürgerrecht 21. 45 ff. 55.
Bürgschaft 101.
Bundesbuch, das 98 f. 106 f. 122 ff.
David 16. 74.
Deuteronomium, das 49. 86. 99. 107 ff. 122 f.
Erbrecht 30 f. 55 f.
Exil, das 24. 42.
Ezechiel 11. 49. 86. 114 f. 125.
Familie, 28 ff.
Fischfang 5. 68.
Forstbetrieb 3. 69.
Frau, Stellung der 30 ff.
Fremde s. *Gêrim*.
Fruchtbarkeit Kanaans 1 ff.
Geistige Berufsarten 88 ff.
Geld 95 ff.
Gemeinde, die religiöse 49.
Gemeindebesitz 56 ff.
Gerim 47. 93.
Geschlechter der Israeliten 37 ff.
Geschlechtshäupter 40.
Gesetze s. Bundesbuch, Deuteronomium, Ezechiel, Priestergesetz.
Geulla 59 ff.
Gibbore ḥail 46. 52.
Gleichberechtigung, sociale 11 f. 15. 105 ff.
Grossgrundbesitz 46. 53.
Grundbesitz 55 ff.
Handel 6 f. 16 f. 76 ff.
Handwerker 43. 72 ff. 91.
Hiob, das Buch 104.
Holzabgabe 127.
Jagd 68.
Jobeljahr 50. 61 f. 110 ff.
Kanaanäer 13.
Karawanen 7. 76 ff.
Kauf und Verkauf 94 f.
Kaufleute (s. Handel) 80.
Königthum, sociale Bedeutung des 15 ff. 41.
Kultur der Kanaanäer 12 f.

Kunst 92.
Landwirthschaft s. Ackerbau.
Latifundienwesen 21. 105 f.
Lehrer 89.
Levitenstädte 88.
Lösung 59.
Luxus 19 f. 80.
Mamzer 49.
Matriarchat 28 f.
Miethsarbeiter 93.
Nachexilische Zeit 25 ff. 43 f. 53 f. 81. 119.
Nehemias 25 f. 102.
Nomadenzeit, Nachwirkungen der 9.
Ophirfahrten 77.
Pfandwesen 99 f.
Priester, Einnahme der 85 ff.
Priestergesetz, das 87 ff. 95. 110 ff. 125 ff.
Privatbesitz 55 ff.
Propheten 88 f.
Prosbol 110.
Reichthum, Werth des 103.
Richterzeit 14.
Ruth, das Buch 60 f.
Sabbatsjahr 62 f.
Salomo 17 f. 48. 74. 77 ff.
Salz, Salzsteuer 6. 71. 120.
Sarim 41 f.
Schmiede 53. 73.
Schriftgelehrte 89 f.
Schuldwesen 97 ff. 108 ff.
Schulen 89.
Sirach, das Buch 81. 83. 90 f.
Sklaven 35. 106 ff. 111.
Stämme der Israeliten 37 ff.
Steuern, kirchliche 86 f. 122 ff.
Steuern, weltliche 116 ff.
Steuerfreiheit 116. 119. 120.
Tagelöhner 93.
Tell-el-Amarna-Briefe 13. 16. 37. 76. 95.
Tempelschatz 119.
Wälder (s. Forstbetrieb) 3.
Wein 3. 10 f. 12.
Werth, wechselnder, der Gegenstände 96 f.
Wittwen 30 f. 33.
Wohlstand, wachsender, der Israeliten 26 f.
Wohlthätigkeit 104 f.
Verloosung des Landes 49. 57 ff.
Viehzucht 4 f. 66 f.
Zehnte, der 87. 117. 123 f. 125 ff.
Zinsen 98 f.
Zölle 78. 118. 121.
Zünfte 43.

Göttingen, Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kästner).

Verlag von Reuther & Reichard in Berlin W. 9.

Keilinschriftliche Bibliothek.

Sammlung

von

assyrischen und babylonischen Texten

in Umschrift und Übersetzung.

In Verbindung mit

DDr. L. Abel, C. Bezold, P. Jensen,
F. E. Peiser, H. Winckler

herausgegeben von

Eberhard Schrader.

„Bekanntlich haben die grossartigen Entdeckungen, welche europäische und amerikanische Gelehrte in den letzten 50 Jahren auf dem Boden von Vorderasien gemacht haben, eine ganz neue Literatur zu Tage gefördert, welche ebenso eigenartig in ihrer Herstellung und Aufbewahrung, als wichtig nach ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung erscheint. Monumentale Inschriften auf den Wandflächen und Sockeln von Tempeln und Palästen, sowie Literaturwerke jeder Art auf gebrannten Thontafeln entrollen ein Bild von der Geschichte und den innern Zuständen derjenigen Völker und Herrscher, von welchen einst die Geschicke der ganzen Welt abhingen, und hellen grosse Partien der alten Geschichte auf, welche sonst in undurchdringliches Dunkel gehüllt waren. Diese Aufschlüsse müssen um so freudiger begrüsst werden, weil sie sich unmittelbar mit denjenigen Thatsachen berühren, welche die Geschichte der göttlichen Offenbarung und den Inhalt des Alten Testamentes ausmachen. Man darf jetzt sagen, dass die gesammte alttestamentliche Geschichte in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Weltvorgängen erst begriffen werden kann, seitdem die Geschichte Babyloniens und Assyriens aus deren einheimischen Documenten erschlossen worden ist. Zu einer Zeit, da alle Mittel der Gelehrsamkeit ins Feld geführt werden, um den geschichtlichen Charakter des Alten Testamentes zu entwerthen, hat die göttliche Vorsehung denselben durch Urkunden zu Ehren gebracht, welche Jahrtausende im Schoosse der Erde vergessen, aber unzerstörbar geborgen waren. Auch darin zeigt sich die Fügung der göttlichen Weisheit, dass dieselben nicht eher ans Licht getreten sind, als bis der fortgeschrittene Stand menschlicher Gelehrsamkeit eine Entzifferung der geheimnissvollen Documente möglich machte; zu jeder frühern Zeit würde die Auffindung solcher Urkunden ganz wirkungslos für das geistige Leben der Menschheit geblieben sein.

Angesichts der neuen Aera, welche für die Kenntniss der göttlichen Offenbarung und die Geschichte unsrer heiligen Religion mit diesen Errungenschaften hereinbrechen muss, ist in der gelehrten

Welt ein reger Wetteifer hervorgetreten, die in Keilschrift verhüllten Nachrichten zu entziffern und so die Schätze ungekannter Wahrheiten zu heben. Indessen müssen solche Aufschlüsse das Gemeingut weniger Auserlesenen bleiben, weil die Beschaffenheit sowohl der Schrift als der darin ausgedrückten Sprache Anforderungen an den Entzifferer stellt, welche nur bei mehr als gewöhnlicher Gelehrsamkeit und Hingebung erfüllt werden können. Zwar ist schon der Anfang gemacht worden, die gewonnenen Schätze in weiteren Kreisen bekannt zu machen; allein es hat sich nicht vermeiden lassen, dass einzelne Gelehrte den gefundenen Stoff im Lichte subjectiver Auffassung, namentlich in Verbindung mit einseitig religiösen Anschauungen, dem grossen Publicum bekannt zu machen suchten und so einer objectiven Würdigung der neugefundenen Aufschlüsse vorgriffen. Deswegen ist es mit grosser Genugthuung zu begrüssen gewesen, dass einer der bedeutendsten Keilschriftforscher in Deutschland, Prof. Eberhard Schrader in Berlin, sich mit einer Anzahl jüngerer Kräfte in Verbindung gesetzt hat, um mit uneigennütziger Wissenschaftlichkeit die Früchte ihrer gründlichen und eingehenden Studien allen Gebildeten vorzulegen und diesen die Verwerthung der keilinschriftlichen Literatur ohne vorherige assyriologische Studien möglich zu machen.

Die „Keilinschriftliche Bibliothek" bietet nämlich eine planmässige Sammlung assyrischer und babylonischer Texte in lateinischer Umschrift und mit beigefügter deutscher Uebersetzung und bildet so ein Urkundenbuch zur vorderasiatischen Geschichte, welches „für weitere und speciellere Untersuchungen einen Ausgangs- und Anhaltspunkt zu bilden" geeignet ist. Gerade die Art und Weise, wie die „Keilinschriftliche Bibliothek" solchen Untersuchungen dienen will, bildet ihre höchste Empfehlung. Sie enthält nämlich die fraglichen Texte in buchstäblicher Umschreibung mit diplomatischer Genauigkeit auf der linken und in wörtlicher Uebersetzung auf der rechten Seite des Buches. Kurze Noten unter dem Text enthalten die literarischen Nachweise und das Allernothwendigste zum Textverständniss; sonst sind alle und jede Erläuterungen, sogar geographische, vermieden, und so wird der Leser durch die höchste Objectivität in den Stand gesetzt, das dargebotene Material nach historischen Gesichtspunkten zu verwerthen.

Der erste Band brachte historische Texte des altassyrischen Reiches aus der Zeit von 1400—750 v. Chr. nebst der sogenannten synchronistischen Geschichte, d. h. einer keilinschriftlichen Zusammenstellung gleichzeitiger Ereignisse in den beiden Reichen (1480—810 v. Chr.) und den assyrischen Eponymenlisten (888—666). Der zweite Band enthält historische Texte des neuassyrischen Reiches (745—620) nebst babylonischen Chroniken und Königslisten, aus denen u. a. die Identität Phul's und Tiglat Pilesar's authentisch sich ergiebt. In der 1. Hälfte des dritten Bandes erscheinen historische Texte altbabylonischer Kleinkönige, welche seit dem Anfang des 4. Jahrtausends bis gegen 1000 v. Chr. reichen und meist erst in jüngster Zeit aus dem südlichen Babylonien gewonnen

worden sind. Die 2. Hälfte dieses Bandes enthält historische Texte des neubabylonischen Reiches seit der Mitte des 7. Jahrhunderts bis zu den berühmten Proclamationen des Cyrus und einer Inschrift des Antiochus Soter. Sonach bieten die drei ersten Bände das gesammte Material zur äussern Geschichte der beiden vorderasiatischen Weltreiche in einer Gestalt, deren Authentie von keiner andern Geschichtsquelle erreicht werden kann. Die Bekanntschaft mit den Gepflogenheiten der morgenländischen Herrscher nöthigt zwar, einzelne Züge in dem so entstehenden Geschichtsbilde zu ändern, im Ganzen aber sind hier bedeutende Abschnitte aus so weit entlegenem Alterthum zu einer verlässlicheren Kenntniss gebracht, als sonst viel näher liegende Perioden der Geschichte gebracht werden können. Der Wichtigkeit dieser Documente ist dadurch entsprochen worden, dass in die Bearbeitung und Uebersetzung der monumentalen Inschriften sich die verschiedenen Gelehrten getheilt haben; denn jedes dieser wichtigen Denkmale fordert eine Gründlichkeit und eine Genauigkeit, welche nur bei völliger Hingabe an eine einzige Aufgabe erreicht werden kann.

Anders ist es mit dem jetzt erschienenen vierten Bande. Derselbe illustrirt die Rechtsverhältnisse und bürgerlichen Einrichtungen der beiden Reiche durch eine Sammlung von 296 Texten juristischen und geschäftlichen Inhalts, welche, zur Zeit der altbabylonischen Gemeinwesen beginnend und bis auf die Seleuciden und die Arsaciden reichend, sich über mehr als zwei Jahrtausende und sämmtliche Perioden der babylonischen und assyrischen Geschichte erstreckt. Es sind Grenzsteininschriften, Contracte und Belehnungsurkunden, welche aus den einzelnen babylonischen Städten, aus den assyrischen Archiven und zum Theil auch aus Kleinasien herstammen. Die Zahl solcher Thonurkunden, welche bereits die europäischen und amerikanischen Museen zu überfüllen beginnen, wächst mit jedem Jahre, und schon sind fast 4000 im Originaltexte veröffentlicht worden. Sie zeigen in der Abfassung eine grosse Stabilität, ähnlich wie bei uns die Formulare der gewöhnlichen Geschäftspapiere, und ihr Verständniss kann nur durch zusammenfassendes und vergleichendes Studium sehr vieler einzelnen Texte gewonnen werden. Demgemäss erscheint als Bearbeiter des IV. Bandes ein einziger Gelehrter, Dr. F. E. Peiser, der mit Verständniss und Liebe in eine von Oppert eröffnete Bahn eingetreten ist. Auch die deutschen Uebersetzungen, welche Peiser den Texten beigegeben hat, verlangen ein zusammenfassendes Studium, ehe man sich in diesen geschäftlichen Jargon hineinfinden kann; dann aber eröffnen sie den Einblick in das gesammte Rechtsleben der Babylonier und Assyrer, das in vielfacher Hinsicht die Vergleichung mit den Einrichtungen der uns bekannten Staaten herausfordert.

Der fünfte Band der „Keilinschriftlichen Bibliothek", welcher in Kurzem erscheinen soll,*) wird die in Aegypten gefundenen

*) Ist inzwischen erschienen. Eine ausführliche Inhaltsangabe der Briefe, sowie ein sorgfältig gearbeitetes Wörter- und Eigennamenverzeichniss erhöht den Werth dieses besonders interessanten Bandes. Die Verlagsbuchhandlung.

sogenannten Tell-el-Amarna-Texte, eine diplomatische Correspondenz ägyptischer Unterthanen in Palästina und dem Osten mit zwei Pharaonen des 15. Jahrhunderts v. Chr., bringen und die Zustände Palästina's zu der Zeit, da die Israeliten noch in Aegypten lebten, ins Licht setzen. Der sechste Band wird als Abschluss der keilinschriftlichen Literatur die poetischen Texte der Babylonier und Assyrer, d. h. den Ausdruck ihrer aus der Uroffenbarung stammenden, mythisch gefärbten Traditionen und ihres religiösen Lebens enthalten. Auf diese beiden Bände darf man besonders gespannt sein, da sie mehr als alle andern zur Illustrirung des Alten Testamentes geeignet sein werden, und da die verständige Art der Herausgabe jede Bevormundung vom Standpunkt eines Herausgebers aus abschneidet.

„Ist dieses schöne Unternehmen einmal abgeschlossen," so schliesst Herr Prof. Dr. *Franz Kaulen* (Bonn) im Lit. Handweiser 1896, 27. 8. die vorstehende Anzeige der »Keilinschriftlichen Bibliothek«, „so besitzt die deutsche Literatur eine Quellensammlung zur babylonisch-assyrischen Geschichte, der bei keinem Volke etwas Aehnliches an die Seite gesetzt werden kann, und auf Grund deren auch der nicht assyrisch gebildete Leser mit voller Sicherheit die Geschichte, die innern Verhältnisse und das Geistesleben der merkwürdigsten unter den vorchristlichen Völkern kennen lernen kann. Es wäre sehr zu bedauern, wenn diese Sammlung ausserhalb der sogenannten assyriologischen Kreise nicht die gebührende Beachtung fände, und es ist der Hauptzweck dieser Zeilen, die gesammte gebildete, namentlich aber die theologische Welt nachdrücklich auf die hier gebotenen Schätze aufmerksam zu machen und ihre Verwerthung denen zu empfehlen, welche an ihnen das allergrösste Interesse haben müssen."

Von der **Keilinschriftlichen Bibliothek** sind bis jetzt ausgegeben:

I. Band.	XVI, 218 S. gr. 8.	Mit einer Karte	M. 9,—.
II. „	VI, 292 S. gr. 8.	„ „ „	M. 12,—.
III. „	1. Hälfte, IV, 212 S. gr. 8.		M. 8,—.
III. „	2. „ IV, 147 S. gr. 8.		M. 6,—.
IV. „	XVI, 320 S. gr. 8.		M. 13,—.
V. „	XXXVI, 415 + 50 S. gr. 8.		M. 20,—.

(Vom V. Band ist zugleich eine **englische** Ausgabe unter dem Titel: „**The Tell-el-Amarna-Letters**" erschienen.)

Indem wir zur Subscription auf dies hervorragende Unternehmen auch hier ergebenst einladen, bemerken wir, dass jede Buchhandlung in der Lage ist, die obigen Bände auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen.

Berlin W. 9. **Reuther & Reichard.**

VERLAG VON REUTHER & REICHARD IN BERLIN W. 9.

Vergleichende Grammatik

der semitischen Sprachen.

Elemente der Laut- und Formenlehre.

Von

Dr. H. Zimmern,

Professor an der Universität in Leipzig.

Mit einer Schrifttafel von J. Euting.

8°. XII, 194 S. M. 5.50, geb. M. 6.30.

Kurzgefasste

Grammatik der biblisch-aramäischen Sprache.

Litteratur, Paradigmen, kritisch berichtigte Texte und Glossar

von

***D.* Karl Marti,**

ord. Professor an der Universität Bern.

8°. XX, 224 S. Mk. 3.60, geb. Mk. 4.40.

„Das Marti'sche Werk unterscheidet sich von dem in No. 10 dieses Jahrgangs besprochenen Strack'schen Werke über denselben Gegenstand besonders dadurch, dass es nicht einen kurzen Abriss der Formenlehre mit einigen eingestreuten Bemerkungen über die wichtigsten Regeln der Syntax sondern ‚eine vollständige Grammatik' geben will, ‚die zwar alles Unnötige (wie Sprachvergleichung etc.) vermeide, aber sich darum bemühe, in den Geist der Sprache einzudringen und ihren eigentümlichen Charakter erkennen zu zu lassen' (S. VI). Im Allgemeinen hat Marti dies Ziel erreicht; er hat eine recht übersichtliche und lesbare Grammatik geschaffen, mit der sich mancher Lernende eher befreunden wird als mit der Strack'schen, die wegen ihrer gar zu abrisshaften Haltung sich mehr zum Nachschlagen für bereits Eingeführte, als zur ersten Einführung eignet."

Prof. Rahlfs (Göttingen) in der **Theol. Litt.-Ztg. 1896, No. 23.**

. . . . There can be no question that for the purposes of the classroom Prof. Marti's Grammar will be even more useful than Prof. Strack's Abriss." — —

Prof. **Cheyne (Oxford)** in der **Academy 1896, No. 126.**

Lexicon Syriacum

auctore

Carolo Brockelmann,

praefatus est

Th. Nöldeke.

Lex. 8°. VIII, 512 Seiten. Mk. 28.—, in solid. Halbfranzband Mk. 30.—.

☞ Die Herren Dozenten des Syrischen erhalten das Werk für ihre Hörer bei Bestellung von mindestens 3 Exx. zum Preise von à Mk. 22.— gebunden. Derartige Bestellungen müssen aber direkt an uns gerichtet werden mit Angabe der Buchhandlung, durch welche die Exx. geliefert werden sollen. Trotz des in Anbetracht des Umfanges mässigen Preises glauben wir durch diese Vergünstigung vielen Wünschen studentischer Kreise zu entsprechen.

—— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. ——

Verlag von Reuther & Reichard in Berlin W. 9.

Einleitung

in die

Litteratur des alten Testaments

von

S. R. Driver, *D. D.*

Reg. Professor d. Hebr. in Oxford.

Nach der fünften vom Verfasser für die deutsche Bearbeitung durchgesehenen und vielfach erweiterten englischen Ausgabe übersetzt und mit ergänzenden Anmerkungen herausgegeben

von

Lic. Dr. **J. W. Rothstein**,

ao. Professor der Theologie a. d. Univ. zu Halle.

Gr. 8°. XXIV, 620 Seiten. Mk. 10.—, in Kaliko geb. Mk. 12.—.

„Von den Vorzügen der Driver'schen Einleitung ist an erster Stelle das äusserst sorgfältige Referat über ‚den Inhalt und die charakteristischen Eigentümlichkeiten' (so Driver selbst in dem sehr ansprechenden eigenen Vorwort zur Uebersetzung) der einzelnen Bücher zu nennen, ferner die höchst instruktiven Zusammenstellungen über die sprachlichen Eigentümlichkeiten einzelner Bücher und Quellenschriften (so namentlich des Heiligkeitsgesetzes, S. 49 ff., des Deut. 104 ff., des Priesterkodex 141 ff., der Könige 217 ff., des Jes. II. S. 257 ff., des Daniel 542 ff. der Chronik 572 ff.), die Synopse der Gesetze in *IE, D* und *P*, S. 73 ff., und ähnliche Tabellen. Die jedem Paragraphen vorangeschickte Litteratur ist mit grösster Sorgfalt und Sachkenntnis ausgewählt."

Prof. **D. E. Kautzsch Theol. Litt. Zeitung 1897, No. 2.**

— — „Es ist kein Zweifel, dass das Buch auch in Deutschland gut wird aufgenommen werden, zumal uns zur Zeit noch eine eigene genuin-deutsche Einleitung von gleichem Umfang und von ähnlicher Art fehlt. Das Buch hat nämlich seine eigentümlichen Vorzüge. Es ist ihm einmal darum zu thun, in den Inhalt des A. T. einzuführen, ferner gewährt es dem Leser durch eine übersichtliche Darstellung leicht einen Einblick in die Komposition der zusammengesetzten Teile des A. T. Mit vergleichenden Tabellen und genauen Verzeichnissen der sprachlichen und sachlichen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Quellen ist nicht gekargt. So legt das Buch es dem Leser nahe, dass er die Schlüsse über die Entstehung der einzelnen Schriften gleichsam selber zieht." —

Prof. **K(arl) M(arti) (Bern)** im **Litt. Centralblatt 1897, No. 10.**

„Drivers Werk ist musterhaft gründlich und sorgfältig. — — **Wir empfehlen das neue vorzügliche Werk jedem Studierenden, überhaupt aber jedem Theologen, der einen klaren Einblick in die alttestamentlichen Fragen gewinnen will."**

W. D. im **Ev. Gemeindeblatt f. Rheinl.-Westf. 1896, No. 48.**

—— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. ——

DATE DUE

FACULTY

FACULTY

FACULTY

FACULTY

JUN 15 1973

GAYLORD

PRINTED IN U.S.A.

BS1197.1 .B93
Die socialen Verhaltnisse der
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00049 9535